



Agrarumwelt- & Biodiversitätskonzept-2

Lebensräume in der offenen Feldflur erhalten und schützen, für Rebhuhn, Feldlerche, Grauammer & Co., durch Bildung von Runden Tischen auf lokaler Ebene

HALM 2-A Projekt – Konzept
Stand Juni 2025

Erstellt
Landschaftspflege Darmstadt-Dieburg e.V.
Marius Hüther



Inhalt

1.	Einleitung.....	5
2.	Ausgangssituation	7
3.	AUBI (2016-2021)	8
4.	Übersicht über aktuelle Vorgaben und Regelungen im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit im AUBI-2.....	13
4.1.	Konditionalität.....	13
4.2.	Öko-Regelungen	16
4.3.	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in Hessen (HALM 2).....	19
4.3.1.	Inanspruchnahme von HALM 2 im Gebiet des Amts für ländlichen Raum Darmstadt.....	22
4.3.2.	Sonderfall HALM 2 H.2 und das Sonderprogramm „Förderung der Leitarten der Feldflur“	25
4.3.3.	Wissenschaftliche Betrachtung von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (bundesweit)	33
4.4.	Kollektive Beantragung und kooperativer Agrarnaturschutz	34
4.4.1.	Niederlande	35
4.4.2.	Sachsen-Anhalt.....	37
4.4.3.	Brandenburg	39
4.4.4.	Resümee	41
4.4.5.	Aktuelle Möglichkeiten und Herausforderungen für kooperative Agrarumweltmaßnahmen in Hessen	46
5.	AUBI-2.....	49
5.1.	Neuausrichtung.....	49
5.2.	Ziele.....	50
5.3.	Elemente der Umsetzung.....	51
5.3.1.	Runde Tische	51
5.3.2.	Hofberatungen	53
5.3.3.	Überörtliches Netzwerk	56
5.3.4.	Erarbeitung eines Konzepts für kooperative Agrarumweltmaßnahmen in Hessen	58
5.3.5.	Öffentlichkeitsarbeit	59
6.	Umsetzungsphase	61
6.1.	Runde Tische.....	61
6.2.	Hofberatungen	62
6.3.	Bildung eines überörtlichen Netzwerks	63
6.4.	Erarbeitung eines Konzepts für kooperative Agrarumweltmaßnahmen in Hessen	64
6.5.	Öffentlichkeitsarbeit	66
6.5.1.	Newsletter	66
6.5.2.	Webseite	66
6.5.3.	Schilder in der Feldflur	67
7.	Anlagen.....	68
7.1.	Arbeits- und Zeitplan (Meilensteine)	69
7.2.	Kostenplan	70
7.3.	Erhebung Feldflurprojekt.....	71
7.4.	Quellenverzeichnis.....	74

I. Einleitung

Das Agrarumwelt- und Biodiversitätskonzept-2 (AUBI-2) ist ein Projekt, das zum Ziel hat die Lebensräume der Arten der Feldflur zu erhalten und zu verbessern. Die Arten, wie bspw. Rebhuhn, Feldlerche, Graumammer sollen durch die Umsetzung von Bewirtschaftungsvorschlägen gefördert werden. Diese Bewirtschaftungsvorschläge umfassen die beantragbaren Verpflichtungen des „Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen 2“ (HALM 2) sowie die Öko-Regelungen. Landwirtschaftliche Betriebe im Landkreis Darmstadt-Dieburg können freiwillig und unverbindlich am Projekt teilnehmen. Das AUBI-2 bietet diesen Betrieben zusätzliche Beratung von der Planung bis zur Umsetzung von HALM 2-Verpflichtungen. Das Ziel dieser Beratung ist das Erreichen einer Win-Win-Situation: Der Aufwand der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Planung und Umsetzung von HALM 2-Verpflichtungen soll möglichst gering und einfach in die betrieblichen Strukturen integrierbar sein, während die Umsetzung gleichzeitig eine hohe Wirksamkeit auf den Lebensraum der Arten in der Feldflur hat.

Das AUBI-2 lädt in allen Kommunen des Landkreises zu Runden Tischen ein, an denen interessierte, landwirtschaftliche Betriebe mit Vertretern aus Jagd, Naturschutz, Kommunen usw. ins Gespräch kommen können. Dabei werden Informationen zu den Bedingungen der örtlichen Landwirtschaft und dem Vorkommen von Feldflur-Arten ausgetauscht. Am Runden Tisch wird unter Berücksichtigung von betrieblichen und ökologischen Bedingungen besprochen, wo und wie HALM 2-Verpflichtungen effizient (geringer Verwaltungsaufwand und hohe Wirksamkeit) umgesetzt werden könnten. Diese Ergebnisse der Runden Tische werden durch den Projektträger aufgearbeitet und dienen interessierten Betrieben als unverbindliche Entscheidungshilfe.

Über das Angebot der Runden Tische hinaus, bietet der Projektträger Landschaftspflege Darmstadt-Dieburg e.V. (Landschaftspflegeverband Darmstadt-Dieburg) interessierten landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit einer vertiefenden Hofberatung. Bei einem Besuch des Betriebs werden die individuellen, betrieblichen Bedingungen für die Umsetzung einer HALM 2-Verpflichtung genau besprochen und geplant. Die Entscheidung über die abschließende Beantragung einer Verpflichtung liegt dabei allein bei den landwirtschaftlichen Betrieben.

Der Projektträger und das Fachteam Landschaftspflege des Landkreises Darmstadt-Dieburg planen mit dem AUBI-2 die Inanspruchnahme der HALM 2 Verpflichtungen im Projektgebiet zu erhöhen und damit den Lebensraum der Feldflur-Arten in der Region zu erhalten und zu verbessern. Das AUBI-2 beinhaltet eine umfangreiche Strategie zur Vernetzung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Akteuren mit anderen örtlichen Interessengruppen (Runde Tische). Zusammen mit der individuellen Hofberatungen erhalten landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit einer freiwilligen und kostenfreien Beratungsleistung.

Über das HALM 2 fördert das Land Hessen die besonders nachhaltige Landbewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe. Das Förderprogramm bietet landwirtschaftlichen Betrieben einen Ausgleich für ihren freiwilligen Beitrag zum Erhalt von Kulturlandschaft, biologischer Vielfalt und zum Wasser-, Boden- und Klimaschutz. Dies geschieht vor dem Hintergrund des weitreichenden Verlusts an Biodiversität, von dem auch die Ökosysteme der Feldflur betroffen sind. Die technischen Fortschritte in der Landbewirtschaftung veränderten die Bewirtschaftungsmethoden und führten zu neuen Bedingungen für die Lebensräume von Flora und Fauna in der Feldflur. Der Wechsel von einer kleinteiligen Felderwirtschaft hin zu großen Schlägen und sog. Monodominanzkulturen verringerten die Menge der Säume, Ränder und Hecken, die für den Lebensraum und die räumliche Vernetzung der Feldflur-Arten wichtig sind. Durch den Wegfall der Elemente nimmt auch die Vernetzung der Agrarlandschaft ab. Verbleibende Habitate werden zu „Inseln“ (Verinselung), die wiederum den genetischen Austausch zwischen verschiedenen Vorkommen verhindern und damit den Aussterbeprozess einer Art beschleunigen. Ebenso nimmt das Futterangebot in der Agrarlandschaft ab: Moderne Erntemethoden hinterlassen zu wenig Nahrungsangebot für Arten, die sich von Ernteresten (Getreide) ernähren. Die gleichzeitige Ernte führt zu einem flächigen Verlust an Schutzhabitaten und zu größerem Jagderfolg für Prädatoren. Auch durch Entwässerungsmaßnahmen, den Einsatz von Dünger sowie Pflanzenschutzmitteln veränderten sich die ökologischen Bedingungen sowohl für Fauna und Flora. Größtenteils wurden durch die Veränderungen in der Bewirtschaftung die Lebensräume der Feldflur-Arten verschlechtert. Sogenannte Ökosystemdienstleistungen – also positive Effekte von Fauna und Flora auf die Agrarproduktion – wurden geschwächt. Dies betrifft beispielsweise die Ökosystemdienstleistung „Biologische Schädlingsbekämpfung“ durch Vogelarten und / oder der Ökosystemdienstleistung „Bestäubung“ durch Insekten der Feldflur.

Mit den Bewirtschaftungsvorschlägen des HALM 2 sollen landwirtschaftliche Betriebe freiwillige Möglichkeiten zur Verbesserung der Agrar-Ökosysteme aufgezeigt werden. Das HALM 2 ist damit neben der Hessischen Biodiversitätsstrategie, der Förderung der Landschaftspflegeverbände, der GAK-Förderung usw. ein wichtiges Werkzeug, durch welches dem Verlust an Biodiversität begegnet werden soll. Das AUBI-2 setzt dabei auf eine Vernetzung von landwirtschaftlichen Betrieben untereinander und - darüber hinaus - auch mit nicht-landwirtschaftlichen Akteuren.

Die Erreichung der umweltpolitischen Ziele des Landes Hessen, der Bundesrepublik Deutschland und der EU ist abhängig von der Attraktivität der Förderangebote. Da die einzelnen Bundesländer eigene Förderprogramme aufstellen können, gibt es verschiedene Umsetzungsideen. In anderen Bundesländern Deutschlands wurde die Möglichkeit geschaffen, dass landwirtschaftliche Betriebe gemeinsam mit Partnern und Kollegen Förderverpflichtungen beantragen und kooperativ umsetzen können. Diese kollektive Beantragung und der kooperative Agrarnaturschutz werden auch als „Niederländisches Modell“ bezeichnet, da dies zuerst in den Niederlanden erprobt wurde. Die kollektive Beantragung von HALM 2-Verpflichtungen hat im Vergleich zu Einzelmaßnahmen das Potential eine größere Wirkung auf die Biodiversität zu entfalten. In einer kollektiven Beantragung werden gemeinsame Ziele erarbeitet und aufeinander abgestimmte Maßnahmen geplant (Koordinierung). Die zeitliche und räumliche Koordinierung der HALM 2 Verpflichtungen erzeugt Synergieeffekte, die einen höheren Effekt auf die Biodiversität haben, als die Summe der einzelnen Verpflichtungen. Beispielhaft schaffen drei einzelne Blühstreifen zwar Schutz und Nahrung für Rebhühner, jedoch entsteht durch die räumliche Koordinierung der Blühstreifen ein Synergieeffekt: Räumlich aneinandergrenzende Blühstreifen geben der Art auch die Möglichkeit zum räumlichen Ausweichen bei Gefahren, zur Partner- oder Futtersuche. Gleichzeitig hilft die kollektive Beantragung den bürokratischen Aufwand für einzelne landwirtschaftliche Betriebe zu senken. In der Umsetzungsphase des AUBI-2 sollen Möglichkeiten zur kollektiven Beantragung von Förderverpflichtungen und Ansätze für kooperativen Agrarnaturschutz erarbeitet werden.

Das Projektgebiet umfasst die Gesamtheit der Gemarkungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Das AUBI-2 ist ein Angebot für die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Es steht offen für die freiwillige Mitwirkung aller Betriebsinhaber mit Sitz oder landwirtschaftlicher Nutzfläche innerhalb des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg gibt es seit vielen Jahren herausragende Ansätze mit denen die Agrarlandschaft entwickelt und landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden sollen. Das AUBI-2 baut auf dem HALM-A-Projekt AUBI (2016-2021) auf und erweitert dieses. Im AUBI wurden bereits Erfahrungen mit den Runden Tischen gesammelt, die von landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Akteuren viel Zuspruch erfuhren. Dieser wichtige Austausch konnte aufgrund der Kontakteinschränkungen während der COVID-Pandemie nicht wie geplant weitergeführt werden. Im aktuell laufenden Feldflurprojekt können, dank einer erweiterten Beratung landwirtschaftlicher Betriebe, Erfolge bei der Entwicklung und Umsetzung spezifisch-wirkender Bewirtschaftungen für die Feldflurarten verzeichnet werden. Die Erkenntnisse aus dem Feldflurprojekt sollen in die Umsetzung des AUBI-2 einfließen. Mit dem AUBI-2 soll ein neuer Ansatz geschaffen werden, um das freiwillige Miteinander aus Landwirtschaft und anderen Akteuren strukturell zu unterstützen und die Biodiversität der regionalen Agrarlandschaft zu entwickeln.

Die Ziele des Projekts AUBI-2 sind:

- Verbesserung der Lebensräume der Arten des Offenlandes im Landkreis Darmstadt-Dieburg über Umsetzung von HALM 2-Verpflichtungen und Öko-Regelungen;
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Akteure aus Landwirtschaft, Naturschutz und Jagd, Netzwerkbildung (Runde Tische) im Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Verstetigung der Zusammenarbeit der lokalen Akteure;
- Erarbeitung von Vorschlägen für eine kollektive Beantragung von HALM 2-Verpflichtungen in Hessen und die Entwicklung von Ansätzen für kooperativen Agrarnaturschutz.

2. Ausgangssituation

Die Methoden und Techniken der Landbewirtschaftung verändern sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts stärker als zuvor. Die Veränderungen werden als „Agrarrevolution“ bezeichnet und wurden, aufgrund der positiven Effekte auf Ernährungsversorgung und Arbeitserleichterung, bis weit ins 20. Jahrhundert hinein rein positiv bewertet. Bedeutende Erfindungen, wie das Nutzen von fossilen Energien als Ersatz für tierische oder menschliche Arbeitskraft sowie die synthetische Herstellung von Düngern, hatten einen großen und weitreichenden Einfluss auf die Kulturlandschaften – und damit auf die Lebensräume der Feldflur-Arten. Seit der Erfindung erster Dampfmaschinen für die Bodenbearbeitung erweiterte sich die Verfügbarkeit (Erschwinglichkeit) und das Einsatzspektrum der landwirtschaftlichen Maschinen. Das Entwicklungsziel war eine Effizienzsteigerung in der Landwirtschaft. Gesellschaftliche Umbrüche, wie die Abwanderung der Landbevölkerung in die Städte, und damit ein Wegzug von Arbeitskraft, waren Begleiterscheinungen, welche die Umsetzung des technischen Fortschritts forcierten. Durch die Entwicklung von Eisenbahn und Dampfschiffahrt sowie den Fortschritten in der Konservierung von Lebensmitteln wurde es möglich Agrarprodukte weltweit zu handeln. Die kleinbäuerliche Wirtschaft in entlegenen Gebieten Mitteleuropas verschwand und die Betriebe setzten Produktionsschwerpunkte, steigerten ihre Produktivität und nutzten vermehrt den Handel als Ersatz für die frühere Selbstversorgung. Der weltweite Handel führte dazu, dass Agrarprodukte von dort importiert wurden, wo sie am preisgünstigsten hergestellt werden konnten. Das führte wiederum zur Abwanderung von Teilbereichen der landwirtschaftlichen Produktion. Zur Zeit der Industrialisierung wurden auch in eroberten Kolonien günstig Agrarprodukte produziert und eingeführt. Gleichzeitig erhöhte sich durch den weltweiten Handel auch der Effizienzdruck auf die heimische Agrarproduktion. Es begannen die Vergrößerung der Schläge, das maschinelle Urbarmachen von Feuchtfeldern (insb. Moore) und andere produktionssteigernden Maßnahmen. Dem Trend folgte die Entwicklung der Landwirtschaft im 21. Jahrhundert weiter. Die Produktion von Düngern und Pestiziden stieg immer weiter an und wurde zu einem Standardverfahren, das flächig zur Anwendung kam. Die Homogenisierung der Flächen zugunsten der Agrarrevolution und die daraus resultierende Intensivierung der Landwirtschaft reduzierte die Vielfalt an landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit schlossen sich ökologische Nischen, in denen Arten der Feldflur Lebensraum und Nahrung gefunden hatten. (POSCHLOD 2015; TEUTEBERG 1986).

Die europäische Agrarpolitik (Gemeinsamen Agrarpolitik, kurz: GAP) begann in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg mit dem Ziel durch eine effiziente Produktion und einen kontrollierten Markt die Ernährungssicherheit und die kostengünstige Verfügbarkeit von Lebensmitteln der Mitgliedsstaaten zu gewährleisten. Diese Politik festigte die beschriebenen Entwicklungen in der Landbewirtschaftung und förderte einen technisch-industriellen Ansatz zur Effizienzsteigerung in der Landwirtschaft.

Mit anwachsendem Wissen und steigendem Bewusstsein über die ökologischen Zusammenhänge, veränderten sich die gesellschaftlichen Ansprüche an Landwirtschaft und Ernährung. Dieser gesellschaftlichen Entwicklung in Mitteleuropa wurde Rechnung getragen, als zunehmend Umweltstandards Teil der GAP wurden. Mit den Umweltstandards erhöhten sich die Produktionskosten in der Landwirtschaft wieder. Die Vereinbarkeit von niedrigen Produktionskosten und hohen Umweltstandards stellt seit den 1990ern eine der schwierigsten Aufgaben der GAP dar. (BÖHNING-GAESE ET AL. 2020)

Die Maßnahmen zur Produktionssteigerung der GAP (Flurbereinigungen, Meliorationen) vorheriger Jahrzehnte erweisen sich aus heutiger Sicht als unzureichend, da zu wenig Wissen über die Ökologie der Agrarlandschaften in die Entscheidungsfindung einfluss. Die Vergrößerung der Schläge verringerte die landschaftliche Strukturvielfalt, die Steigerung der technisch-betrachteten Bewirtschaftungseffizienz schloss „ökologische Nischen“ in der Agrarlandschaft und senkte den Einfluss der Ökosystemdienstleistungen auf die Agrarproduktion (wie bspw. der biologischen Schädlingskontrolle). Die wegfallenden Ökosystemdienstleistungen in der Landwirtschaft mussten durch technische Maßnahmen ersetzt werden (bspw. Pflanzenschutzmittel).

Die agrarpolitischen Regelungen der GAP mit ihren Konditionalitäten und Direktzahlungen bis hin zu den Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen fördern Bewirtschaftungsänderungen zugunsten von Schutzziele (Biodiversität, Gewässerschutz, Erosion etc.) innerhalb der produktiven Agrarlandschaft. Vor allem die Förderung der Vernetzung und Heterogenität der Agrarlandschaft ist ein wichtiger Faktor für die Biodiversität der Feldflur. Mit jeder GAP-Förderperiode werden die Ziele überarbeitet und die Instrumente zur Umsetzung (Förderungen, Regelungen) angepasst. Das Vorgängerprojekt AUBI wurde in der GAP-Förderperiode 2014-2022 umgesetzt. Zu dieser Zeit konnten landwirtschaftliche Betriebe biodiversitätsfördernde Bewirtschaftungen, bspw. mehrjährige Blühstreifen, allein über die damalige HALM-Richtlinie gefördert bekommen. In der aktuellen GAP-Förderperiode

ab 2023 wurden die Fördermöglichkeiten erweitert: Den GAP-Direktzahlungen wurden die Öko-Regelungen hinzugefügt, die als einjährige Verpflichtungen für einige landwirtschaftliche Betriebe attraktiver sind. Die HALM-Richtlinie wurde durch die HALM 2-Richtlinie des Landes Hessens ersetzt und erhält die Möglichkeit der 5-jährigen Verpflichtungen. In den AUBI-2-Hofberatungen kann nun auf eine breitere Palette an Fördermöglichkeiten zurückgegriffen werden: Neben den langjährigen Verpflichtungen können sich Betriebe nun auch für einjährige Öko-Regelungen entscheiden.

Die Veränderungen in der Landbewirtschaftung seit der Industrialisierung haben zu einer Erhöhung der Ernährungssicherheit, aber auch zu einem Verlust an Biodiversität geführt. Die Lebensräume in der Agrarlandschaft, an die sich Tier- und Pflanzenarten seit der Entwicklung von Ackerbau und Viehzucht angepasst haben, verändern sich oder verschwinden. Das HALM 2 und die Öko-Regelungen wirken gegen diesen Trend. Sie bieten landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit, für bestimmte Bewirtschaftungsmethoden, die Lebensräume schaffen oder erhalten, gefördert zu werden. Das AUBI-2 zielt darauf ab die Inanspruchnahme von den vorgenannten Verpflichtungen zu erhöhen, um im Landkreis Darmstadt-Dieburg die Biodiversität der Feldflur zu fördern.

3. AUBI (2016-2021)

Das Agrarumwelt- und Biodiversitätskonzept war der Vorgänger dieses Projekts und lief von Ende 2015 bis 2021.

Das im Rahmen des HALM A-Förderverfahrens finanzierte Projekt, zielte auf eine bessere Vernetzung der teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebe, eine Steigerung der Akzeptanz der HALM-Fördermaßnahmen sowie insbesondere deren wirksame, d. h. ökologisch sinnvolle Umsetzung ab. Dabei sollte die ökologische Qualität der ausgewählten Maßnahmenflächen, also ihre standörtlichen Voraussetzungen und ihre zweckmäßige geographische Lage und Vernetzungsfunktion, den naturschutzfachlichen Wert von HALM-Verpflichtungen erhöhen. Als Instrument sollte ein umsetzungsorientiertes Agrarumwelt- und Biodiversitätskonzept (AUBI) dienen, welches auch eine Priorisierung von Maßnahmenräumen bei knappen (finanziellen) Mitteln ermöglichen sollte.

Nach Vorgesprächen und ersten Arbeitsrunden in Groß-Umstadt wurde die Planungsgruppe Natur und Umwelt (PGNU) im Mai 2016 von Herrn Lohnes, dem beauftragenden Landwirt in Abstimmung mit dem Fachgebiet Landschaftspflege des Landkreises Darmstadt-Dieburg und dem Fachbereich für Agrar- und Umweltpolitik der Universität Gießen beauftragt das AUBI zu bearbeiten. Die Bearbeitung unterteilte sich in die Entwicklung des AUBI-Konzeptes, die Beratung der Landwirte, verbunden mit der Einreichung von HALM-Anträgen.

Durch das Projekt sollte die bislang nur zögerliche Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen auf Ackerstandorten gefördert werden (v. a. HALM C.3-Maßnahmen), insbesondere zur Steigerung der Biodiversität und Artenvielfalt. Als Projektgebiet waren (zuerst nur) die Gemeinden Groß-Umstadt und Otzberg im Landkreis Darmstadt-Dieburg ausgewählt worden. Die Entscheidung für diese Gemarkungen fiel aufgrund der Erfahrungen des AUBI-Projektpartner Arbeitsgruppe Gewässerschutz und Landwirtschaft (AGGL). Die AGGL arbeitet seit dem Jahr 2000 im Auftrag mehrerer Wasserverbände mit landwirtschaftlichen Betrieben zusammen und berät diese im Sinne des Gewässerschutzes. Damit hatte die AGGL bereits ein Netzwerk von landwirtschaftlichen Betrieben, dass in das AUBI eingebunden werden konnte.

Als Grundlage diente das Regionale Agrarumweltkonzept (RAK) für die Landkreise Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau von 2008. Die Konzepterarbeitung erfolgte zudem auf Basis von verfügbaren Daten. Dazu gehören neben Datensätzen über Flora, Fauna, Lebensräume und abiotische Faktoren des Hessischen Landesamts für Natur, Umwelt und Geologie (HLNUG) auch örtliche Gutachten aus verschiedenen Planverfahren. Eigene Erhebungen wurden nicht durchgeführt, bis auf eine stichpunktartige, qualitative Validierung der Daten durch Geländebegehungen. Die Daten wurden den Projektbeteiligten zur Verfügung gestellt sowie im Rahmen von Runden Tischen ausgetauscht und diskutiert.

Gemarkungsweise wurden landwirtschaftliche Betriebe, Interessengruppen aus Naturschutz, Jagd, Kommunen eingeladen. Diese Treffen dienten dem Austausch der Akteure und wurden durch das Planungsbüro PGNU organisiert und protokolliert. Begleitet wurden die Termine durch das Fachteam Landschaftspflege des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Dabei kam es zu einem Austausch zu den Themen Landwirtschaft, Artenvorkommen, Biodiversität, Jagd und die Möglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen.

Die Ergebnisse der Besprechung wurden dann im Planungsbüro aufbereitet und planerisch umgesetzt. Entwickelt wurden konkrete Bewirtschaftungsvorschläge für die Betriebsflächen der einzelnen teilnehmenden Betriebe. In Hofberatungen wurden die konkretisierten Ideen mit den Betrieben besprochen und weiter an die betrieblichen Abläufe angepasst. Nach den Beratungsangeboten konnten die Betriebsinhaber die HALM-Verpflichtungen beantragen.

Das Planungsbüro PGNU bearbeitete nur die Konzepterstellung und einen Teil der Umsetzungsphase. Der zweite Teil der Umsetzungsphase wurde durch das Büro Mohr + Partner weitergeführt.

Das Projektgebiet wurde im Laufe des Förderzeitraums erweitert. Ab dem Jahr 2017 wuchs das Projektgebiet in Richtung Groß-Bieberau und Reinheim-Ueberau, da einige örtliche Betriebe aus dem AGGL-Netzwerk Interesse am AUBI und den Runden Tischen zeigten. Als nächste Erweiterung folgte Schaafheim nördlich von Groß-Umstadt. Die Gemeinde Fischbachtal setzte sich aus Eigeninteresse mit dem Projektteam in Verbindung und erwirkte damit die Ausdehnung des Projektgebiets auf die kommunalen Gemarkungen. Final erstreckte sich das AUBI-Projektgebiet über den gesamten Süd-Osten des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Am Ende des Projekts waren Informationen für folgenden Kommunen erarbeitet worden:

- Groß-Umstadt
- Otzberg
- Groß-Bieberau
- Reinheim (nur Gemarkung: Ueberau)
- Fischbachtal
- Schaafheim

In diesen Planwerken wurden Flächen für die Umsetzung von HALM-Verpflichtungen planerisch ausgearbeitet. Dabei wurden Hinweise zu Vorkommen bestimmter Arten, Erosion, Gewässern, Störfaktoren (bspw. Straßen) usw. miteinander thematisch überlagert und verschnitten. Das Ergebnis war eine Priorisierung von Flächen innerhalb der Gemarkungen, die sich für bestimmte HALM-Verpflichtungen besonders eigneten.

Bemerkenswert war bereits der Zuspruch zum zweiten Runden Tisch, der 2016 in Groß-Umstadt stattfand. Zu diesem Termin kamen 22 Vertreterinnen und Vertreter landwirtschaftlicher Betriebe, um sich freiwillig über die Beteiligungsmöglichkeiten im Projekt zu informieren. Aus diesem großen Interesse lässt sich rückschließen, dass das Format und die Projektidee sehr gut angenommen wurden. Insgesamt fanden im Projektzeitraum 14 Runde Tische statt.

Tabelle 1 Runde Tische im AUBI 2016 - 2021

Lfd. Nr.	Datum	Ort	Teilnehmende
0 (Auftakt)	25.11.2015	Otzberg	13
1	09.05.2016	Groß-Umstadt	22
2	20.06.2016	Groß-Umstadt	21
3	11.11.2016	Groß-Umstadt	33
4	15.03.2017	Groß-Bieberau	10
5	20.06.2017	Groß-Bieberau	14
6	26.09.2017	Groß-Bieberau	Kein Protokoll
7	28.09.2017	Groß-Umstadt	12
8	08.11.2017	Groß-Bieberau	Kein Protokoll
9	21.03.2018	Groß-Umstadt	24
10	15.01.2019	Groß-Umstadt	32
11	03.12.2019	Schaafheim	14
12	10.12.2019	Groß-Umstadt	19
13	17.02.2020	Fischbachtal	19
14	11.03.2020	Reinheim	Kein Protokoll

Aufgrund der COVID-Pandemie und den folgenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens musste die auf Beteiligung und Vernetzung ausgelegte Projektarbeit ab Anfang 2020 nahezu eingestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt waren die Formen der kontaktlosen Zusammenarbeit (Online-Meetings usw.) für viele Branchen unüblich. Die pandemiebedingten Kontakteinschränkungen verhinderten, dass öffentliche Veranstaltungen wie die Runde Tische stattfinden konnten, die einen Kern der Projektidee darstellten.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Textes wurden Teilnehmende aus dem AUBI gezielt kontaktiert, um ihre Meinung zum AUBI-Projekt und zur Neuausrichtung des AUBI-2 zu erfragen. Die Befragung richtete sich an 17 Teilnehmende, die das AUBI-Projektteam zu Hofberatungen auf ihrem Betrieb eingeladen hatten. Mit dem Ziel möglichst viele Antworten zu erhalten, wurde der Fragenbogen so entworfen, dass eine Beantwortung anonym, in kurzer Zeit und ohne Recherche möglich ist. Die Fragebögen wurden inklusive frankierter Umschläge für die Rückantwort versendet. Von den 17 versendeten Fragebögen wurden fünf zurückgesendet.

Tabelle 2 Auswertung der Befragung der AUBI-Teilnehmenden

1. Mein Betrieb hat in den vergangenen Jahren HALM (2) Förderungen beantragt.	Ja	4
	Nein	1
1.1. Bei „Ja“ – Gründe für mein/ unsere Beantragung (Mehrfach-Auswahl möglich!)	Zusammenarbeit mit Jagd	3
	Zusammenarbeit mit Naturschutz/ Landschaftspflege	
	Vergütung	4
	Persönliches Interesse	5
1.2. Bei „Nein“ – Gründe gegen eine Beantragung (Mehrfach-Auswahl möglich!)	Keine auskömmliche Vergütung	1
	Sanktionsrisiko	
	Zusätzliche Dokumentationsverpflichtungen	
	Schwierigkeiten bei der Beantragung	
	Mehraufwand	
	Unzureichende Informationen zur Umsetzung	
	Unzureichende Informationen zum Effekt bzw. der Sinnhaftigkeit der Maßnahme	
2. Mein Betrieb hat in den vergangenen Jahren HALM (2) Maßnahmen erfolgreich ausgeführt?	Ja	4
	Nein	1
3. Ich hatte Probleme bei: (Mehrfach-Auswahl möglich!)	Planung	
	Beantragung	1
	Umsetzung	2
	Dokumentation	
4. Die <u>Aufbereitung von örtlichen Daten über schützenswerte Fauna und Flora im örtlichen AUBI Maßnahmenkonzept</u> hat mir/uns geholfen, dass im Betrieb mehr HALM 2-Maßnahmen umgesetzt werden.	Ja	2
	Nein	3
5. Die Einzelberatung durch das AUBI-Projektteam hat mir/uns helfen, dass im Betrieb mehr HALM 2-Maßnahmen umgesetzt wurden.	Ja	1
	Nein	4
6. Den fachlichen Austausch an den „Runden Tische“ des AUBI-Projekts ist sinnvoll für die Zusammenarbeit vor Ort.	Ja	4
	Nein	1
7. Externe Hilfe bei der <u>Dokumentation von HALM 2-Maßnahmen</u> könnte mir/uns helfen, dass im Betrieb mehr HALM 2-Maßnahmen umgesetzt werden.	Ja	2
	Nein	2
8. Die Einführung einer Kollektiv-Beantragung* („Holländisches Modell“) in Hessen finde ich:	sinnvoll	2
	nicht sinnvoll	2
* Im „Holländischen Modell“ werden die freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen (in Hessen: HALM 2) durch Kollektive (Vereine, Verbände) beantragt und dokumentiert. Die Kollektive koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen und beraten die Landwirte. Die Umsetzung erfolgt durch die landwirtschaftlichen Betriebe. In Deutschland gilt das „Holländische Modell“ als Idee für Bürokratieabbau und wird in einigen Bundesländer erprobt/umgesetzt.		
9. Ich bin interessiert an einem Modellprojekt zur Umsetzung des „Holländischen Modells“ im Landkreis Darmstadt-Dieburg.	Ja	2
	Nein	3

Unter den Teilnehmenden überwog der Anteil derer, die in den vergangenen Jahren HALM- oder HALM 2-Verpflichtungen beantragt hatten. Diese gaben an, aus persönlichem Interesse, aus Interesse an der Vergütung sowie aufgrund einer Zusammenarbeit mit der Jagd die Verpflichtungen beantragt zu haben. Dieses Ergebnis stützt die örtlichen Beobachtungen, dass Landwirtschaftlichen Betriebe und Jagdvertreter Abstimmungen treffen und miteinander arbeiten (bspw. Anlage von Fläche für Niederwild).

Die Zahl derer, die angaben, Verpflichtungen beantragt zu haben, deckt sich mit der Zahl derer, die die Verpflichtungen erfolgreich umgesetzt zu haben. Dennoch gaben Betriebe an, bei der Beantragung (1) und bei der Umsetzung (2) Probleme gehabt zu haben. Aufbauend auf die AUBI-Projektarbeit sollen innerhalb des AUBI-2 die Betriebe auf dem Weg zur Beantragung einer Verpflichtung und bei der Umsetzungsplanung bestmöglich unterstützt werden. Auf diesem Weg muss abschließend ergründet werden, ob die am AUBI-2 teilnehmenden Betriebe individuelle Probleme mit Beantragung und Umsetzung haben, die in der Projektarbeit adressiert werden können.

Ab der vierten Frage wurde konkret auf die Inhalte und Leistungen des AUBI eingegangen: Die Frage, ob die im AUBI erstellten Maßnahmenkonzepte zu einer Beantragung von Verpflichtungen beitrug, verneinten drei der fünf Befragten. Auf die Frage nach den Hofberatungen verneinten vier der Betriebe, dass diese Leistung zur Beantragung von mehr Verpflichtungen geführt hätte. Die Befragten geben ein negatives Feedback zu den erstellten Planwerken und den Hofberatungen, die die Inanspruchnahme der HALM-Verpflichtungen erhöhen sollten. Gleichzeitig berichtet das Fachteam Landschaftspflege des Landkreises Darmstadt-Dieburg von vielen erfolgreichen Hofberatungen, die in der Beantragung von Verpflichtungen mündeten und Gesprächen mit AUBI-Teilnehmenden, die wiederholt nach der Weiterführung der Projektarbeit gefragt haben.

Deutlich anders wurden die Runden Tische bewertet. Vier der fünf Befragten bewerteten den fachlichen Austausch in dem Format als sinnvoll. Dass dieser Kernpunkt des AUBI als Erfolg wahrgenommen wurde, spricht deutlich für eine Weiterführung der Runden Tische im AUBI-2. Die Beantwortung dieser Frage deckt sich mit vielen mündlichen Aussagen der Betriebe, die das Format im AUBI kennenlernten. Aus den Gesprächen mit Landwirten geht hervor, dass die Motivation für die Teilnahme an Runden Tischen oder die Umsetzung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen oft mit der sozialen Anerkennung zu tun haben. Dies bedeutet, dass die landwirtschaftlichen Betriebe an einer Pflege der sozialen Beziehungen am Betriebsstandort interessiert sind. Wenn landwirtschaftlichen Betriebe sich freiwillig engagieren, dann sollte dies auch kommuniziert und dargestellt werden. Das AUBI hatte über diverse Kanäle auf die Projektarbeit hingewiesen. Auch wurden Schilder entworfen, die umgesetzte Verpflichtungen in der Landschaft markieren. Das AUBI-2 knüpft hier an. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Baustein, um den landwirtschaftlichen Betrieben die nötige Wertschätzung zu kommunizieren. Technisch sollte die Öffentlichkeitsarbeit so aufgebaut werden, dass die landwirtschaftlichen Betriebe kurze Online-Beiträge über ihr Engagement selbstständig weiterverbreiten können.

Mit den letzten drei Fragen wurde das Thema der kollektiven Beantragung beleuchtet. Die Beantwortung ergab ein gespaltenes Bild. Die Frage, ob externe Hilfe bei der Dokumentation der umgesetzten Verpflichtung helfen könnte, bejahte die zwei der Befragten, während sich zwei dagegen aussprach. Die Frage nach der Einführung der kollektiven Beantragung in Hessen wurde ebenso beantwortet. Zuletzt sprachen sich zwei für ein Modellprojekt zur kollektiven Beantragung im Landkreis aus, während drei dagegen stimmten. In vielen landwirtschaftlichen Betrieben ist das Maß der Eigenverantwortung und der Selbstbestimmung sehr hoch. Die Beeinflussung der Betriebsstruktur und des Wirtschaftens von außen wird kritisch gesehen: Die Auslagerung von Leistungen (Beantragung, Dokumentation), aus denen auch Sanktionen, wie bspw. finanzielle Einbußen hervorgehen könnten, verändert das Maß an Selbstbestimmung. Es ist wichtig ein Vertrauensverhältnis zwischen den Betrieben und dem Projektträger zu entwickeln, um eine kollektive Beantragung zu entwerfen, die von den Betrieben als Hilfsangebot und nicht als Risiko wahrgenommen wird. Ein Grundpfeiler muss sein, dass die Betriebe ihre unternehmerischen Entscheidungen zur Umsetzung von HALM 2-Verpflichtungen und Öko-Regelungen frei und selbstständig treffen können. Ebenso ist es wichtig, dass in einem Kollektiv nur der Betrieb Sanktionen erfährt, der seinen Teil der kollektiv beantragten Leistung nicht erbracht hat. Die koordinierende Institution muss ein handlungsfähiger und verlässlicher Vertragspartner sein, mit dem das Fachteam Landschaftspflege Bewirtschaftungsziele festlegt, den landwirtschaftlichen Betrieben eine Beratungs- und Serviceleistung erbringt und die praktische Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen koordiniert und fachlich begleitet.

4. Übersicht über aktuelle Vorgaben und Regelungen im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit im AUBI-2

Im Folgenden werden die aktuellen Instrumente beschrieben, die als Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik die Landwirtschaft und Agrarproduktion beeinflussen. Dabei wird besonders hervorgehoben welche der Instrumente sich auf die Artenvielfalt der Feldflur auswirken und deshalb auch für das HALM 2-A-Projekt AUBI-2 relevant sind. Dabei wirken sich insbesondere die Konditionalitäten nicht immer direkt auf die Artenvielfalt aus, sind aber jedoch wichtig für den Erhalt und den Schutz der Agrar-Ökosysteme, die wiederum wichtig für die Biodiversität (der Feldflur) sind.

4.1. Konditionalität

Die Gewährung von Agrarzahlungen innerhalb der EU ist an die Einhaltung von Vorschriften gekoppelt. Diese Konditionalität beinhaltet umweltpolitische Ziele, aber auch tierschutzrechtliche Vorgaben. Geregelt werden diese Vorgaben durch EU-Verordnungen, die sich von Förderperiode zu Förderperiode unterscheiden können. Das politische Instrument setzt gesamtbetriebliche Standards für große Teile der vielfältigen, agrarischen Produktion in der EU.

Weiter sind auch die Modalitäten zur Auszahlung und der Sanktionierung bei Verstößen gegen die Konditionalität in der EU-Verordnung geregelt.

Die Auszahlungen werden in der fachlichen Besprechung häufig der ersten und zweiten Säulen der GAP zugeordnet. Dabei sind die Direktzahlungen der ersten Säule neben der Erfüllung der Konditionalität eher nicht leistungsabhängig, sprich: Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Handlung. Die zweite Säule ist dagegen eher leistungsabhängig; die Teilnahme an den Programmen und Bewirtschaftungsvorschlägen ist freiwillig.

Folgende Auszahlungen sind in der aktuellen EU-Verordnung 2021/2115 (i.V.m. Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172) vorgesehen:

- 1) Direktzahlungen:
 - a) Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
 - b) Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
 - c) Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
 - d) Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen)
 - e) Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen
 - f) Rückerstattung Haushaltsdisziplin
- 2) Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
 - a) Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen inkl. Zahlungen für den ökologischen/biologischen Landbau
 - b) Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete)
 - c) Zahlungen für gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (im Rahmen von Natura 2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)).

Die aktuelle EU-Verordnung 2021/2115 nennt neun „Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ)“ und elf 11 „Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)“.

Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ):

- Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)
- Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)
- Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)
- Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)

Agrarumwelt- & Biodiversitätskonzept-2 - Übersicht über aktuelle Vorgaben und Regelungen im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit im AUBI-2

- Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)
- Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)
- Fruchtwechsel (GLÖZ 7)
- Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8)
- Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)

Aufgrund von globalen Ereignissen, wie dem Krieg in der Ukraine (Getreideexporteur) veränderten sich der weltweite Agrarmarkt und auch die Bereitschaft bestimmte umweltpolitische Ziele der GAP durchzusetzen. So wurde beispielsweise 2024 der Regelung GLÖZ 8 ausgesetzt, um mehr produktive Agrarfläche zu erhalten.

Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB):

- Wasserrahmenrichtlinie, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und h (GAB 1)
- Nitratrichtlinie (GAB 2)
- Vogelschutzrichtlinie (GAB 3)
- FFH-Richtlinie (GAB 4)
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 5)
- Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 6)
- Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 7 und 8)
- Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)
- Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)
- Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)

Über diese Vorgaben hinaus sind bei der Landbewirtschaftung alle weiteren Bundes- oder Landesgesetze zu beachten.

In den folgenden Tabellen werden die Auswirkungen auf die Artenvielfalt umrissen. Die aufgeführten Regelungen und Standards wirken sich in unterschiedlicher Art und Weise auf die Artenvielfalt aus. Auf eine vollumfängliche Bewertung der Wirkungsweise wird an dieser Stelle verzichtet, da in der Umsetzungsphase des AUBI-2 die Konditionalitäten bei der Initiierung von HALM 2-Verpflichtungen keine Rolle spielen. Sie sind aber Leistungen, die aktuell von jedem landwirtschaftlichen Betrieb schon erbracht werden.

Tabelle 3 Auswirkung der GLÖZ-Standards auf die Artenvielfalt

Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand	
Beschreibung	Auswirkung auf die Artenvielfalt
Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)	Große Auswirkung auf den Erhalt von Brut-, Nahrungs-, Jagdhabitaten (Wiese, Weide)
Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)	Große Auswirkung auf den Erhalt von Brut-, Nahrungs-, Jagdhabitaten (Wiese, Weide), indirekte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt / -qualität nachgeordneter Gewässer Erlaubt sind Paludi-Kulturen (Nutzung des Moorbodens für bspw. Streuanbau). Diese Nutzung verhindert die Verbrachung der Moore und Feuchtgebiete. Damit werden Habitatstrukturen erhalten
Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)	Schutz und Erhalt von Bodenorganismen. Damit auch Schutz und Erhalt von Nahrungshabitaten anderer Arten. Schutz der Diasporen der Segetalflora
Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)	bspw. Erhalt von Brut-, Nahrungs-, Jagdhabitaten (Ge), indirekte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt / -qualität nachgeordneter Gewässer
Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)	Wenig Auswirkungen auf die Artenvielfalt.
Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)	Auswirkungen auf die Arten der Feldflur (Nahrungshabitate, Deckung)
Fruchtwechsel (GLÖZ 7)	Auswirkungen auf die Heterogenität der Feldflur (verschiedene Kulturen), damit Auswirkung auf die Habitatstrukturen der Feldflur-Arten und deren räumliche Vernetzung.
Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8)	Wichtige Auswirkungen auf die Artenvielfalt durch Regelungen zur Bereitstellung von Brachen, Erhalt von Landschaftselementen (Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Felldraine, Trocken-& Natursteinmauern, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel, Terrassen). Große Auswirkungen auf die Vielfalt der Habitatstrukturen u.a. der Feldflur-Arten und deren räumliche Vernetzung.
Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)	Expliziter Schutz von Dauergrünland in Schutzgebieten, Erhalt von Brut-, Nahrungs-, Jagdhabitaten (Wiese, Weide)

Tabelle 4 Auswirkungen der GAB-Regelungen auf die Artenvielfalt

Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB):	
Beschreibung	Auswirkung auf die Artenvielfalt
Wasserrahmenrichtlinie, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und h (GAB 1)	Weitreichende Regelungen zum Schutz von Oberflächengewässern, Grundwasser mit dem Ziel Ökosysteme zu schützen und zu erhalten. Große Auswirkung auf die Artenvielfalt.
Nitratrichtlinie (GAB 2)	Weitreichende Regelungen zur (Stickstoff-)Düngung zum Schutz von Gewässern und dem Bodenhaushalt.
Vogelschutzrichtlinie (GAB 3)	Regelungen zur Berücksichtigung der VSG-Richtlinie: Direkte Auswirkungen auf dem Schutz und Erhalt von Vogelarten, aber auch deren Habitatstrukturen.
FFH-Richtlinie (GAB 4)	Regelungen zur Berücksichtigung der FFH-Richtlinie: Direkte Auswirkungen auf dem Schutz und Erhalt von gefährdeten Arten, aber auch deren Habitatstrukturen.
Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 5)	Keine Auswirkungen auf die Artenvielfalt
Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 6)	Keine Auswirkungen auf die Artenvielfalt
Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 7 und 8)	Weitreichende Regelungen zum Umgang mit und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Große Auswirkungen durch Einschränkungen und Verbote zugunsten von Wasserhaushalt, Agrar-Ökosystemen und geschützten Arten.
Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)	Keine Auswirkungen auf die Artenvielfalt
Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)	Keine Auswirkungen auf die Artenvielfalt
Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)	Keine Auswirkungen auf die Artenvielfalt

4.2. Öko-Regelungen

Die aktuelle GAP-Förderperiode erweitert die Möglichkeiten zur Umsetzung von leistungsbezogenen Agrarumweltmaßnahmen und naturschutzfachlich begründeten, flächenbezogenen Vergütungen (Öko-Regelungen).

Die Höhe der Agrarförderungen aus der 1. Säule sind im Gegensatz zu denen der 2. Säule nicht an die Bemessung der Kosten für Ertragsausfall oder Mehraufwand gekoppelt. Dies ermöglicht den Fördermittelgebern finanzielle Anreize für mehr landwirtschaftlichen Umwelt, Wasser und Klimaschutz zu schaffen.

Öko-Regelung 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität auf Ackerland

- a) Nicht produktive Flächen
- b) Blühstreifen auf Ackerland
- c) Blühstreifen auf Dauerkulturen
- d) Altgrasstreifen aus Dauergrünland

Öko-Regelung 2: Anbau vielfältiger Kulturen

Öko-Regelung 3: Agroforst

Öko-Regelung 4: Extensivierung DGL

Öko-Regelung 5: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland

Öko-Regelung 6: Reduktion von Pflanzenschutzmitteln

- a) Ackerland, Dauerkulturen
- b) Grünfütter, Ackerfütter (Ackerland)

Öko-Regelung 7: Natura 2000 Gebiete

Die Öko-Regelungen sind eine sinnvolle Ergänzung der biodiversitätsfördernden Verpflichtungen, die den landwirtschaftlichen Betrieben angeboten werden können. Die kürzere Verpflichtungsdauer der Öko-Regelungen

birgt das Potential, dass Betriebe biodiversitätsfördernde Bewirtschaftungen umsetzen, die sich ungern an eine mehrjährige HALM 2-Verpflichtung binden wollen.

Die Fördersätze der Öko-Regelung 1a sind gestaffelt nach dem Verhältnis von Verpflichtungsfläche zu Betriebsfläche. Die erste Fläche mit einem Anteil von bis zu 1% der Betriebsfläche wird mit einem Fördersatz von 1300 EUR/ha gefördert. Kleinere Betriebe dürfen ungeachtet der tatsächlichen Betriebsfläche bis zu 1ha mit der ÖR 1a belegen. Bis zu 2% der Betriebsfläche können sich die Betriebe mit einem reduzierten Fördersatz von 500 EUR/ha vergüten lassen. Jede weitere Fläche wird dann mit 300 EUR/ha gefördert. Die Staffelung schafft einen finanziellen Anreiz die Förderung auszuprobieren und bspw. zu testen, ob und wie sich diese Bewirtschaftung in den Betriebsablauf einbauen lässt.

Insbesondere die Öko-Regelung 1 und 2 können eine direkte Wirkung auf die AUBI-2 Zielarten (Rebhuhn, Feldlerche, Grauammer usw.) entfalten. Da jedoch die Strukturvielfalt in den Agrar-Ökosystemen ein wichtiges Ziel für mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft ist, sollten alle ÖR im Rahmen der Umsetzungsphase besprochen und den landwirtschaftlichen Betrieben angeboten werden.

Tabelle 5 Öko-Regelungen

Bezeichnung	Charakteristik	[EUR/ha] *
ÖR 1a) - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder auf Grund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus.	Bereitstellung von Fläche in der Agrarlandschaft – in Reinform (ohne Kombination mit 1b) eine Brache, also nicht-produktive Fläche. Die Selbstbegrünung der Brachstreifen bietet eine wichtige Habitatstruktur (Nahrung, Deckung, Brut) in der Agrarlandschaft.	bis 1% der Betriebsfläche, mind. 0,1 ha, bei einer BF von unter 100ha gilt Stufe 1 bis max. 1 ha (Stufe 1; Stand 2025)
		größer 1% - 2% der Betriebsfläche (Stufe 2; Stand 2025)
		größer 2% - 8% der Betriebsfläche (Stufe 3; Stand 2025)
ÖR 1b) - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt.	Erweiterung der Strukturvielfalt durch Blühstreifen - Die Verpflichtung ist in Hessen i.V.m. ÖR1a zu beantragen. Die Herstellung eines blütenreichen Bestandes erhöht die Attraktivität der Habitatstrukturen im Vergleich zu ÖR1	200
ÖR 1c) - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen.	Erweiterung der Strukturvielfalt durch Blühstreifen (in Dauerkultur) – siehe ÖR 1b	200
ÖR 1d) - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland.	Erweiterung der Strukturvielfalt in Dauergrünland – Die Altgrasstreifen bieten insbesondere Bruthabitate für die Arten des Grünlandes. Ebenso stellen die Strukturen Rückzugsorte während der Mahd dar.	900
ÖR 2- Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %.	Anbau-Diversifizierung mit Schwerpunkt Leguminosen – Der Anbau verschiedenen Kulturen erweitert die Heterogenität des jeweiligen Agrar-Ökosystems sowie dessen Nahrungs- und Strukturangebots.	60
ÖR 3- Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	Betrieb eines agroforstlichen Bewirtschaftungskonzepts (nur Bestand) – Die Agroforstwirtschaft bezeichnet eine Landwirtschaft in der Agrarproduktion mit Gehölz-anpflanzungen kombiniert werden. Die Erhöhung der Strukturvielfalt erzeugt einen positiven Effekt auf die örtliche Biodiversität.	200
ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes	Bewirtschaftungseinschränkung auf Dauergrünland – Die gesamtbetrieblichen Extensivierung des Dauergrünlandes hat positive Effekte auf die Artenvielfalt, insbesondere der Arten des Grünlandes.	100
ÖR 5 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von einzelnen Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	Erhalt von extensivem Dauergrünland – Die ergebnisorientiert ausgerichtete Öko-Regelung hat positive Effekte auf den Erhalt vom artenreichen Dauergrünland und damit auf die Artenvielfalt des Grünlands.	225
ÖR 6 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	Bewirtschaftungseinschränkung (Freiwilliger Verzicht auf PSM) – Mit dem Verzicht auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Vegetationsperiode gehen positive Effekte für die Artenvielfalt einher.	150
ÖR 7 - Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten entsprechend der Schutzziele	Bewirtschaftungseinschränkung (Freiwilliger Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen zugunsten eines Natura2000-Gebiets) – Die Regelung zielt auf den Erhalt eines natürlichen Boden- und Wasserhaushalts in Natura2000-Gebieten ab. Damit werden Habitate geschützt und die Artenvielfalt profitiert.	40

* Wird die jeweilige ÖR weniger oft beantragt als durch die Verwaltung prognostiziert, wird das Förderbudget auf die Antragssteller aufgeteilt. Es kommt damit zu einer Erhöhung des jeweiligen Fördersatzes (EUR/ha).

4.3. Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in Hessen (HALM 2)

In Deutschland liegt die Entscheidung über die jeweils angebotenen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen bei den Bundesländern. Diese haben verschiedene Programme und Richtlinien entwickelt, in welchen die förderfähigen Leistungen aufgeführt werden. Damit setzen in Deutschland die Bundesländer die Vorgaben der ELER-Verordnung um.

Charakteristisch für die bundesweit angebotenen Bewirtschaftungsvorschläge ist der integrative Ansatz: Es sollen in der produktiven Agrarlandschaft biodiversitätsfördernde Bewirtschaftungsmethoden umgesetzt oder weniger bzw. nicht-produktive Flächen geschaffen werden. Dieser Ansatz zielt auf die Förderung und Verbesserung der Agrar-Ökosysteme (Vernetzung, Heterogenität, Habitate usw.).

Die von den Bundesländern angebotenen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen werden stetig weiterentwickelt und verbessert. Das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen 2 (HALM 2) ist die landesrechtliche Umsetzung, die hessenweit gilt.

Die HALM 2-Richtlinien gliedern sich in die Förderverfahren A-H:

Tabelle 6 HALM 2

Förderverfahren		Verpflichtung
A	Förderung der Zusammenarbeit	A.1 Erarbeitung von Konzepten
		A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten
B	Förderung des ökologischen Landbaus	B.1 Ökologischer Landbau
C	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau	C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
		C.2 [nicht besetzt]
		C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
D	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland	D.1 Grünlandextensivierung
		D.2 [nicht besetzt]
		D.3 [nicht besetzt]
E	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen	E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau
		E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
		E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen
F	[nicht besetzt]	
G	Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft	G.1 [nicht besetzt]
		G.2 Tiergenetische Ressourcen
H	Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen	H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
		H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland
		H.3 Biodiversitäts-Plus auf Grünland

Die vorliegende Arbeit wird über das Förderverfahren A gefördert. Für die Zielerreichung des AUBI-2 sind die Fördermaßnahmen aus den Verfahren B, G des HALM 2 nicht geeignet. Der über das Förderverfahren B geförderte Ökologische Landbau vereinbart sehr gut eine produktionsintegrierte Biodiversitätsförderung mit einer Agrarproduktion, jedoch ist die betriebliche Entscheidung zur Umwandlung des Gesamtbetriebs zu groß und schwerwiegend, um an einem Runden Tisch mit anderen Akteuren besprochen zu werden. Sollte diese Thematik an Runden Tischen aufkommen, dann wird auf die Arbeit der Ökomodellregion sowie der LLH und

deren Beratung hingewiesen. Die Förderung des Förderverfahrens G hat zum Ziel die Haltung bestimmter gefährdeter Haustierrassen zu fördern, weshalb die Förderung keine Wirkung auf die Zielarten des AUBI-2 hat. Ebenso ist unklar, ob mit Hinblick auf die wenigen Rebflächen im Landkreis Darmstadt-Dieburg die Förderung E.1 „Pheromoneinsatz im Weinbau“ und E.3 „Erhaltung des Weinbaus in Steillagen“ Thema der Runden Tische wird. Aus diesen Gründen werden in der folgenden Beschreibung der HALM 2 Maßnahmen diese Förderverpflichtungen nicht weiterführend behandelt.

Tabelle 7 HALM 2 für AUBI 2

Bezeichnung	Charakteristik	Förderhöhe	
		von	bis
C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau - A „Großkörnige Leguminosen“	Anbau von großkörnigen Leguminosen auf mind. 10 % der förderfähigen Ackerfläche – Große Auswirkungen auf die Strukturvielfalt und das Nahrungsangebot in der Agrarlandschaft	45	65
C.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau - B „Blühende Kulturen“	Anbau von blühenden Kulturen auf mind. 40 % (30 % für öko. Betriebe) der förderfähigen Ackerfläche; max. 25 % Raps - Große Auswirkungen auf die Strukturvielfalt und das Nahrungsangebot in der Agrarlandschaft	45	65
C.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau - C „Mindestanteil Getreidesommerungen“	Anbau von Getreidesommerungen auf mind. 25 % der förderfähigen Ackerfläche - Große Auswirkungen auf die Strukturvielfalt und das Nahrungsangebot in der Agrarlandschaft	45	65
C.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau - D „Erosionsschutz“	Durchschnittlicher C-Faktor von max. 0,2 auf allen förderfähigen Ackerflächen, die in der Kullisse KWasser ² liegen; Mulchsaat- verfahren bei Ackerkulturen mit einem C-Faktor > 0,25 – Auswirkungen auf die Strukturvielfalt	50	65
C.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau - E „Humusmehrende Kulturen“	Anbau von humusmehrenden Kulturen auf mind. 40 % der förderfähigen Ackerfläche; max. 20 % Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben; Anfall oder Aufnahme von organischen Düngemitteln – Kaum Auswirkungen auf die Artenvielfalt	65	65
C.3.2 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Mehrjährige Blühstreifen/-flächen	Erweiterung der Strukturvielfalt durch Blühstreifen - Ackerfläche - Große Auswirkungen auf die Strukturvielfalt und das Nahrungsangebot in der Agrarlandschaft	750	750
C.3.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Erosionsschutzstreifen	Erosionsschutz durch Saumstreifen - – Auswirkungen auf die Strukturvielfalt	700	700
C.3.5 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Ackerwildkrautflächen	Bewirtschaftungsveränderung zugunsten Ackerwildkräutern Ackerfläche – Auswirkungen auf die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft; spezieller Schutz gefährdeter Segetalvegetation	800	800
C.3.6 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Gewässerschutzstreifen	Gewässerschutzstreifen durch Saumstreifen – Auswirkungen auf die Strukturvielfalt	400	400
D.1 A Grünlandextensivierung - Verzicht auf jegliche Düngung	Bewirtschaftungseinschränkung auf Dauergrünland – Auswirkungen auf die Artenvielfalt im Grünland	150	150
D.1 B Grünlandextensivierung - Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel, außer Festmist	Bewirtschaftungseinschränkung auf Dauergrünland – Auswirkungen auf die Artenvielfalt im Grünland	120	120
D.1 C Grünlandextensivierung - Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr	Bewirtschaftungseinschränkung auf Dauergrünland – Auswirkungen auf die Artenvielfalt im Grünland; Förderung spezieller Arten	120	120
D.1 D Ökobetriebliche Grünlandextensivierung - Verzicht auf jegliche Düngung	Bewirtschaftungseinschränkung auf Dauergrünland - Auswirkungen auf die Artenvielfalt im Grünland	60	60
D.1 E Ökobetriebliche Grünlandextensivierung - Verzicht auf organische Düngemittel, außer Festmist	Bewirtschaftungseinschränkung auf Dauergrünland - Auswirkungen auf die Artenvielfalt im Grünland	50	50

Bezeichnung	Charakteristik	Förderhöhe	
		von	bis
E.2.1 Erhaltungsschnitt (Streuobstbestände)	Förderung der Pflege von Streuobstbeständen – Erhalt von besonderen Agrarökosystemen; Große Auswirkung auf die Strukturvielfalt	9	9
E.2.2 Nachpflanzung (Streuobstbestände)	Förderung des Erhalts von Streuobstbeständen – Erhalt von besonderen Agrarökosystemen; Große Auswirkung auf die Strukturvielfalt	90	90
H.1 A Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	Besondere Bewirtschaftungsmethoden/-einschränkungen in der extensiven Grünlandbewirtschaftung – Erhöhung der Wirkung auf die Artenvielfalt durch Kombination von Bewirtschaftungsformen	60	300
H.1 B Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland - Plus	Besondere Bewirtschaftungsmethoden/-einschränkungen in der extensiven Grünlandbewirtschaftung – Sehr große Auswirkungen auf die Artenvielfalt im Grünland durch die Kombinationsmöglichkeiten spezifischer Bewirtschaftungsformen	120	600
H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland	Bewirtschaftung zugunsten artenschutzfachlicher und/oder naturschutzfachlicher Ziele – Sehr große Auswirkungen auf die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft durch die Möglichkeit zur Gestaltung artenspezifischer Bewirtschaftungen	40	3000
H.3 A Tierschonende Mahd	Grünlandbewirtschaftung mit Messerbalken – Große Auswirkungen auf den Erhalt einer Artenvielfalt im Grünland		70

Ein Schwerpunkt liegt auf der Erarbeitung von Umsetzungsvorschlägen zu den Verpflichtungen aus HALM 2 Modul C. Unter dem Titel „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau“ finden sich im Modul C die Bewirtschaftungsverpflichtungen, die die Strukturvielfalt der Agrarlandschaft erhöhen. Dabei gibt es zwei Unterkategorien: Die Verpflichtungen unter C.1 erzielen ihren Effekt durch eine Anpassung der Fruchtfolge. Die verschiedenen C.1-Verpflichtungen sind spezifische Erweiterungen Bewirtschaftungsvorgaben der Öko-Regelung 2 „Vielfältige Kulturen“. Das Einhalten der Bewirtschaftungsvorgaben gem. Öko-Regelung 2 ist also obligatorisch. Die C.1-Verpflichtungen werden deshalb in der Regel zusammen mit Öko-Regelung 2 beantragt. Die Bewirtschaftungsvorschläge unter C.3 fördern die Schaffung von Schonstreifen und Sonderflächen mit einer spezifischen Wirkung innerhalb der Agrarlandschaft. Damit sind diese zwei Unterkategorien auch unterschiedlich komplex umzusetzen.

Insbesondere die C.3-Verpflichtungen, haben ein großes Potential zur Vernetzung der Agrarlandschaft beizutragen. Ihre Umsetzung ist weniger komplex als die Umstellung der Fruchtfolge, was für eine einfache Integration in die Betriebsabläufe spricht. Die streifenförmige und flächige Anlage schafft temporäre Habitate, die unterschiedliche Funktionen haben können. Die Erhöhung der Strukturvielfalt erreichen alle Verpflichtungen, da an ihrem Umsetzungsort statt zwei aneinandergrenzenden Ackerkulturen nun zwei Ackerkulturen und ein nicht-/wenig-produktiver Streifen liegt.

Tabelle 8 HALM 2 für AUBI 2 - Vorgaben und Wirkung

Verpflichtung	Bewirtschaftungs- vorgaben	Fläche	Funktion / Qualität
C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen	Saatgut mit 30% Wildpflanzen, 70% Kulturpflanzen, Entw. blütenreicher Bestände, mind. 1-malige Pflege im 5-jährigen Verpflichtungszeitraum zw. IX-X auf 25%- max. 50% der Fläche, ggf. Schröpfschnitt/ Nachsaat Keine Nutzung des Aufwuchses, 5-jährig,	Breite \geq 5m, Fläche 0,1-2 ha	Strukturvielfalt Futter Deckung Brutplatz Vernetzung
C.3.3 Erosionsschutzstreifen HALM-Layer Erosion	gräser-betontes Saatgut, Ausschluss von PSM und N-Dünger, Nutzung des Aufwuchses möglich,	Breite 6-30m, Fläche mind. 0,1 ha	Strukturvielfalt Deckung Vernetzung
C.3.5 Ackerwildkrautflächen HALM-Layer Ackerwildkräuter	Ausschluss von PSM und N-Dünger, bodenwendende Bewirtschaftung, Nutzung des Aufwuchses möglich, keine Aussaat von Wildpflanzen, Zwischenfrüchten, Untersaaten, keine Förderung bei Mais, Brache, Ackerfutter oder Energiepflanzen, keine Nutzung als GPS, Nutzung des Aufwuchses möglich, 5-jährig Var. a) Späte Bodenbearbeitung, ab XI, keine Pflege nach Ernte, Variante b) Lichtstreifen: Reihenabstand 18-20cm,	Keine Vorgaben	Strukturvielfalt Var. a): Futter Var. b): Futter Deckung Brutplatz Vernetzung
C.3.6 Gewässerschutzstreifen	HALM-Layer Oberflächengewässer gräser-betontes Saatgut, Ausschluss von PSM und N-Dünger, Nutzung des Aufwuchses möglich, 5-jährig,	Breite 6-30m, Fläche mind. 0,1 ha	Strukturvielfalt Deckung Vernetzung

4.3.1. Inanspruchnahme von HALM 2 im Gebiet des Amts für ländlichen Raum Darmstadt

Dank der vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat zur Verfügung gestellten Flächendaten zu bewilligten HALM 2-Verpflichtungen können im Folgenden Einschätzungen zur Inanspruchnahme des HALM 2 im Gebiet des ALR Darmstadt (Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau, kreisfreie Stadt Darmstadt) gemacht werden. Das AUBI-2 Projektgebiet ist mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg nur ein Teil des Zuständigkeitsgebiets. Um die Daten in Relation zur landwirtschaftlich genutzten Fläche zu setzen, wurden die Flächendaten des HMLU mit den Daten aus der Hessischen Gemeindestatistik kombiniert.

Die Gesamtfläche beträgt 123.374 ha, die 6 % der Fläche des Landes Hessens entspricht und in der 12% der hessischen Bevölkerung wohnen. Das Gebiet ist dicht besiedelt und eine Zuzugsregion. Die landwirtschaftliche Fläche schrumpft aufgrund der Entwicklung von Siedlungserweiterungen und den dazugehörigen Kompensationsmaßnahmen, dem Bau von Freiflächen-PV-Anlagen und der Erweiterung der Infrastruktur. Der

stetige Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche ist ein Faktor, der die Erträge der landwirtschaftlichen Betriebe schmälert, wenn diese nicht die Nutzung auf verbleibenden Agrarflächen intensivieren. Die Situation im Zuständigkeitsbereich des ALR Darmstadt unterscheidet sich damit von anderen Gebieten außerhalb des Ballungsraums. Aktuell liegt der Anteil der Siedlungsfläche mit 15 % über dem hessischen Durchschnitt (9,3 %). Ebenso liegt die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit insgesamt 41,5 % ein wenig höher als im hessischen Durchschnitt (41,1 %). Ausgeglichen wird diese Bilanzierung durch den unterdurchschnittlichen Anteil an Waldfläche im Gebiet. Das ALR Darmstadt verwaltet innerhalb des Gebiets eine Fläche von 44.624 ha landwirtschaftlicher Fläche. Dieser Fläche unterteilt sich anhand ihrer Bodenverhältnisse und Topographie und lässt deshalb unterschiedliche agrarwirtschaftliche Nutzungen zu.

Im Westen des Landkreises grenzen sandige Bereiche an die Riedebene, deren Böden tonige Flusssedimente aufweisen. Dort gibt es eine ertragsreiche Landwirtschaft sowie einen Anbau von Gemüse und Sonderkulturen. Der Anteil des Grünlands (außerhalb von Schutzgebieten) ist relativ gering. Die Pachtpreise für die ertragsstarken Flächen sind hoch und, da auch die Bevölkerungsdichte und der Siedlungsdruck hier landkreisweit am höchsten sind, wirkt hier ein Intensivierungsdruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe.

Das Reinheimer Hügelland ist ein Hotspot des ertragsstarken Ackerbaus im östlichen Landkreis. Die durch Flusssedimente beeinflussten Böden zwischen Reinheim, Groß-Zimmern, Groß- Umstadt und Otzberg lassen ertragreiche Nutzungen zu. Der Grünlandanteil ist hier dementsprechend niedrig. Dennoch ist die agrarische Nutzung weniger intensiv als westlich der Bergstraße, da der Gemüse- und Sonderkulturen-Anbau entfällt.

Außerhalb der beschriebenen Gunstlagen, im Vorderen Odenwald und in der Untermainebene, sind die Anteile an Wald, Grünland und extensiven Nutzungen höher. Der Vorderer Odenwald ist der Übergang zum Mittelgebirge und geprägt von dem Wechsel aus Hanglagen und Bachtälern. Die Untermainebene nördlich von Dieburg ist flacher, geprägt vom Gersprenztal und der nacheiszeitlichen Ablagerung von Flugsanden.

In den beschriebenen Gunstlagen liegen die Pacht- und Kaufpreise für landwirtschaftliche Grundstücke höher als in den weniger ertragreichen Gebieten. Es wird davon ausgegangen, dass es für Betriebe in Gunstlagen unattraktiver ist (unproduktive), biodiversitätsfördernde Verpflichtungen in die betrieblichen und wirtschaftlichen Abläufe zu integrieren. Aufgrund der hohen Pachtpreise werden die HALM 2-Fördersätze als nicht auskömmlich eingeschätzt. Das Preisregime der Gunstlagen verändert die finanzielle Attraktivität von HALM 2-Verpflichtungen, die keine regionale Anpassung von Fördersätzen ermöglichen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die HALM 2 Förderprämien nur in Teilen des Landkreises als auskömmlich betrachtet werden. Gleichzeitig liegen in den Gunstlagen relevante Vorkommen von Feldflur-Arten (Rebhuhn, Grauammer, Feldhamster), die von einer Steigerung der Strukturvielfalt durch Öko-Regelungen oder HALM 2-Verpflichtungen direkt profitieren würden.

Im folgenden Kapitel wird auf das Sonderprogramm „Förderung der Leitarten der Feldflur“ eingegangen, dessen Projektraum „Rheinauen bei Trebur“ im Bereich um Pfungstadt in eine Gunstlage des Landkreis Darmstadt-Dieburg hineinragt. In der Förderkulisse werden gehäuft HALM H.2-Maßnahmen umgesetzt, die zum Zeitpunkt der Datenabfrage noch nicht ausgewertet waren.

Um generelle Aussagen über die relative Inanspruchnahme von HALM 2 Verpflichtungen im Gebiet des ALR Darmstadt zu treffen, wurden die Zahlen der bewilligten Anträge ins Verhältnis mit der LW-Fläche des Zuständigkeitsbereichs gesetzt. Damit wird überprüft, ob in dem Gebiet mehr oder weniger Verpflichtungsfläche als im hessischen Durchschnitt beantragt und bewilligt wurde. Aufgrund des oben beschriebenen Nutzungsdrucks auf die landwirtschaftlichen Flächen wäre zu erwarten, dass es eine verringerte Bereitschaft gibt freiwillige Verpflichtungen zugunsten der Biodiversität umzusetzen. Die Inanspruchnahme sollte deshalb unterhalb des hessenweiten Durchschnitts liegen. Bei Betrachtung der Zahlen fällt auf, dass 5 der 8 ausgewerteten HALM 2-Verpflichtungen im Verhältnis zur verfügbaren LW-Fläche schlechter angenommen wurden. 3 der 8 HALM 2 Förderungen wurden aber besser als im hessischen Durchschnitt angenommen, was darauf schließen lässt, dass es andere Faktoren gibt, die trotz des beschriebenen Nutzungsdrucks die Bereitschaft zur Umsetzung von HALM 2-Verpflichtungen erhöhen.

Tabelle 9 HALM 2 Verpflichtungen 2024, HMLU

		ha	Anteil	ha	Anteil	Anteil an LW (hessenweit)
Gesamt LW-Fläche		779.281	100,00%	44.624	100,00%	5,73%
		Bewilligte HALM Flächen Hessen		Bewilligte HALM Flächen ALR DA-DI		
		ha	Anteil ¹	ha	Anteil ²	Anteil an HALM hessenweit ³
HALM (2) Verpflichtung						Anteil an bewilligter Fläche (Hessen)
B.1	Ökologischer Landbau	123.128,0	15,80%	2.058	4,6%	1,6%
C.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	46.224,0	5,93%	1.136	2,5%	2,4%
C.3.2	Mehrjährige Blühstreifen/-flächen	2.116,0	0,27%	75,0	0,17%	3,54%
C.3.3	Erosionsschutzstreifen	431,0	0,06%	1,7	0,00%	0,39%
C.3.5	Ackerwildkrautflächen	165,0	0,02%	19,0	0,04%	11,52%
C.3.6	Gewässerschutzstreifen	112,0	0,01%	8,5	0,02%	7,59%
D.1	Grünlandextensivierung	70.323,0	9,02%	2.587,6	5,80%	3,68%
D.2	Bodenbrüterschutz ⁵	341,0	0,04%	21,2	0,05%	6,22%
H.1	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	62.211,0	7,98%	2.232,0	5,00%	3,59%
H.2	Arten- und Biotopschutz im Offenland	⁴	⁴	⁴	⁴	⁴
H.3	Biodiversitäts-Plus auf Grünland	5.439,0	0,70%	5,7	0,01%	0,10%
Summe:		310.490	39,84%	8.145	18,25%	2,62%

¹ hessenweit bewilligte Fläche [ha] / LW-Gesamtfläche [ha]

² bewilligte Fläche im ALR-Gebiet Darmstadt [ha] / LW-Fläche im ALR-Gebiet Darmstadt

³ bewilligte Fläche im ALR-Gebiet [ha] / hessenweit bewilligte Fläche [ha]

⁴ Zum Zeitpunkt der Datenabfrage lag keine abgeschlossene Auswertung vor. (04/25)

⁵ Die D.2 Verpflichtung kann ab 2024 nicht mehr beantragt werden. Die Daten beschreiben nur auslaufende Verpflichtungen.

Anders stellt sich das Verhältnis dar, wenn man die jeweilige Verpflichtungsfläche im Zuständigkeitsbereich mit der hessenweiten Verpflichtungsfläche vergleicht. Hier fällt bspw. auf, dass knapp 12% der hessenweit bewilligten C.3.5 Ackerwildkrautflächen im Zuständigkeitsbereich des ALR -also auf 6% der hessischen LW-Fläche - liegen. Trotz des kleinen Anteils an der LW-Gesamtfläche Hessens wurden auch die D.2 Bodenbrüterschutz (Keine Neubeantragung seit 2024 mehr möglich, nur laufende Verpflichtungen werden bis zum Ende des 5-jährigen Verpflichtungszeitraum weiter gefördert) und die C.3.6 Gewässerschutzstreifen relativ gut angenommen. Hieraus kann man weitere Informationen entnehmen: Die beschriebenen Verpflichtungen C.3.5 und C.3.6 können nur umgesetzt werden, wenn bestimmte Standortfaktoren vorliegen. Die Beantragung von C.3.5 Ackerwildkrautflächen ist nur möglich, wenn sich die Verpflichtungsfläche innerhalb der HALM 2-Maßnahmenkulisse Ackerwildkräuter befindet. Diese Maßnahmenkulisse markiert Kartierungsfunde seltener Ackerwildkräuter. Sie überspannt deshalb nur einen sehr kleinen Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche Hessens und ist sehr kleinteilig. Die relative Häufung der C.3.5. Verpflichtungsflächen ist auf Beratungsleistungen seitens des Fachteams Landschaftspflege des Landkreises Darmstadt-Dieburg zurückzuführen. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden direkt darauf hingewiesen, dass sich ihre Schläge mit der Maßnahmenkulisse schneiden. Die Beratungsleistungen des Fachteams Landschaftspflege erklären, warum im Zuständigkeitsbereich

des ALR Darmstadt trotz der strukturellen Hemmnisse (Siedlungsdruck) überdurchschnittlich viel C.3.5 Verpflichtungsfläche nachweisbar ist.

Aufgrund der nicht abgeschlossenen Auswertung der HALM 2 H.2 Verpflichtung können auf deren Inanspruchnahme keine Rückschlüsse gezogen werden. Im folgenden Kapitel wird anhand von Daten aus dem Feldflurprojekt die HALM H.2-Inanspruchnahme diskutiert.

Das Fachteam Landschaftspflege hatte bereits im AUBI eine wichtige Rolle bei der Vernetzung von landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Akteuren. In dem Teil der Behörde werden sowohl die Maßnahmenplanungen für die NATURA 2000 Gebiete erarbeitet und deren Umsetzung vergeben, als auch Bewirtschaftungsvorschläge für Arten der HALM 2 Anlage 8.2 außerhalb der Schutzgebiete ermöglicht. Die Bündelung von Wissen an dieser Stelle ermöglicht eine fachlich gute Beratung, die von Seiten der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Fachbehörden (RPDA, UNB, Forstämter) sehr geschätzt wird. Ebenso ist die Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft (AGGL) im Zuständigkeitsbereich im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie tätig und nutzt – neben gesondert geförderten Bewirtschaftungsvorschlägen – auch die Förderung des HALM 2 für das Erreichen ihrer Ziele.

Das AUBI-2 erweitert das Beratungsangebot zugunsten der Inanspruchnahme von HALM 2-Verpflichtungen – ebenso wie für die Öko-Regelungen, für die keine Daten für das ALR-Gebiet vorliegen. Insbesondere in Ballungsräumen erscheint die Beratungsleistung ein sehr wichtiger Faktor für die Beantragung von biodiversitätsfördernden Bewirtschaftungen in der Agrarlandschaft zu sein. Darüber hinaus ist wichtig, dass gerade in Agrarlandschaften mit großem Intensivierungsdruck biodiversitätsfördernde Verpflichtungen umgesetzt werden, um die örtliche Vernetzung der Feldflur-Arten zu erhalten bzw. zu fördern.

4.3.2. Sonderfall HALM 2 H.2 und das Sonderprogramm „Förderung der Leitarten der Feldflur“

Die H.2- Verpflichtung „Arten- und Biotopschutz im Offenland“ ist eine Besonderheit innerhalb der Hessischen HALM 2-Richtlinien. Anders als bei anderen HALM 2-Verpflichtungen gibt es keine konkretisierte Bewirtschaftungsvorgabe innerhalb der Richtlinie. Über die H.2-Verpflichtung wird der spezifische Artenschutz in die HALM 2 Richtlinie eingebunden. Innerhalb von Schutzgebieten oder bei Nachweis der entsprechenden Arten (Artenliste im HALM 2-Anhang) kann die Verpflichtung beantragt werden. Die Beantragung erfolgt in enger Abstimmung zwischen Bewilligungsbehörde und dem landwirtschaftlichen Betrieb. Die Bewirtschaftungsvorgaben werden von den Artenhilfskonzepten (AHK) der Feldflur-Arten und anderer NATURA 2000-Arten abgeleitet. Damit variieren die Vorgaben je nach Art und räumlicher Situation. Zum Beispiel kann für ein Kiebitz-Vorkommen über die H.2-Verpflichtung sowohl ein temporärer Bewirtschaftungsverzicht, als auch die Anlage einer Kombination aus Blüh- und Brachfläche gefördert werden. Die zuständige Behörde kann eigene Bewirtschaftungskalkulationen mit dem Landwirtschaftsministerium abstimmen und die Förderhöhe auf bis zu 3000 EUR/ha erweitern. Dies ermöglicht der zuständigen Behörde in Abstimmung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb von den Standard-Bewirtschaftungsmethoden abzuweichen und besonders wirkungsvolle Bewirtschaftungsweisen für die Arten der Feldflur zu entwickeln und umzusetzen. Solche spezifischen Bewirtschaftungen beinhalten höhere Anforderungen an die landwirtschaftlichen Betriebe, welche leistungsgerecht höher vergütet werden.

Aufgrund der beschriebenen Abstimmungsprozesse ist die Beantragung der H.2-Verpflichtungen auf behördlicher Seite aufwändiger als die Beantragung anderer HALM 2-Verpflichtungen. Die Anträge werden von der Bewilligungsstelle individuell erstellt. Dieser Zeit- und Verwaltungsaufwand rechtfertigt sich durch die spezifische Wirkung auf die Habitate der Feldflur-Arten.

Seit 2018 werden über das Sonderprogramm „Förderung der Leitarten der Feldflur“ Kommunen und Landkreise vom hessischen Landwirtschaftsministerium bei den Bemühungen für den Erhalt der Feldflur-Arten (Feldhamster, Grauammer usw.) unterstützt. Die Förderung zielt darauf ab die bestehenden Ansätze (GAK, ELER bzw. HALM 2, Vertragsnaturschutz usw.) durch Bündelung und Beratung effizienter zu machen. Gefördert werden Personal- und/oder Sachkosten. Die Förderung ermöglicht bspw. die Erweiterung von Personalstellen, die für die Abstimmung besonders wirkungsvoller HALM 2-Verpflichtungen nötig sind. Das Programm wird zum einen vom Land Hessen durch die Sondermittel Feldflurprojekte (Hess. Biodiversitätsstrategie) finanziert, zum anderen nutzt es bestehende Förderungen (GAK, ELER, HALM 2). Als Projekträume wurden Regionen gewählt, in denen Feldflur-Arten (Feldhamster, Rebhuhn, Grauammer usw.) vorkommen.

Hessenweit wurden 10 Feldflurprojekte etabliert. Ein Projektraum (Feldflurprojekt „Rheinauen bei Trebur“) befindet sich in den Landkreisen Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg. Über die Förderung wurde eine zusätzliche Personalstelle im Fachteam Landschaftspflege des Lkr. Darmstadt-Dieburg geschaffen. Liegen die Betriebsflächen eines landwirtschaftlichen Betriebs in der Förderkulisse des Sonderprogramms "Förderung der Leitarten der Feldflur", dann kann dieser, zusammen mit der zuständigen Feldflur-Stelle beim Landkreis Darmstadt-Dieburg, spezifische Bewirtschaftungsvorschläge zugunsten der Feldflur-Arten entwickeln und umsetzen. Liegt die Betriebsfläche zudem in einem Schutzgebiet oder im Vorkommensgebiet einer Feldflur-Art, dann können hier spezifische H.2-Verpflichtungen entwickelt werden. Bei Pfungstadt überlagern sich das AUBI-2-Projektgebiet und der Projektraum „Rheinauen bei Trebur“ des Feldflurprojekts.

Aus verschiedenen Abstimmungsgesprächen mit den Behörden lässt sich zusammenfassen, dass im Projektraum „Rheinauen bei Trebur“ viele biodiversitätsfördernde Verpflichtungen umgesetzt werden. Das Fachteam Landschaftspflege beschreibt, dass im Projektraum spezifische H.2-Bewirtschaftungsvorschläge von landwirtschaftlicher Seite gut angenommen und nachgefragt werden. Dies ist bemerkenswert, da der Projektraum in einer ertragsstarken Gunstlage mit hohen Pachtpreisen liegt.

Von Seiten der landwirtschaftlichen Betriebe wird angegeben, dass in ertragsstarken Agrarlandschaften die HALM 2-Fördersätze nicht auskömmlich seien. Die Pachtpreise in ertragsstarken Gebieten orientieren sich an dem erwartbaren Ertrag und sind dort überdurchschnittlich hoch. Die in der Richtlinie festgelegte Vergütung der hessischen HALM 2-Verpflichtungen orientiert sich jedoch an den (hessenweit) durchschnittlichen Kosten für die Bewirtschaftung, sowie Ertragsverlusten. Die herangezogenen Werte sind zum einen die errechneten Bewirtschaftungskosten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft sowie die Orientierungswerte für die Ermittlung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen des RP Kassel. Da aber die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten und Ertragspotentiale je nach Lage und Betrieb variieren, ist die finanzielle Attraktivität der HALM 2 Verpflichtungen unterschiedlich groß. Bei einer fehlenden Auskömmlichkeit stehen betriebswirtschaftliche Gründe der freiwilligen Umsetzung von biodiversitätsfördernde Verpflichtungen entgegen.

Die Erfolge des Feldflurprojekts im Projektraum „Rheinauen bei Trebur“ in einer Gunstlage könnten deshalb mit der erhöhten Vergütung für die spezifischen Verpflichtungen zusammenhängen. Gleichmaßen könnte die Förderung der Personalstelle im Fachteam Landschaftspflege - und damit die gesteigerte Beratungsleistung – zum Erfolg beitragen.

Das Fachteam Landschaftspflege hat für die Bewertung des Feldflurprojekts Daten zu den innerhalb der Projektkulisse beantragten Verpflichtungen erhoben und zur Verfügung gestellt. Diese Daten enthalten Informationen zur Art der Verpflichtung, dem Verpflichtungsjahr sowie der Anzahl und Größe der jeweiligen Verpflichtungsflächen. Die Erhebung umfasst den Zeitraum von 2019-2024. Die Daten werden in Diagrammen dargestellt, um die wesentlichen Merkmale zu verdeutlichen. Die den Diagrammen zugrunde liegende Datentabelle ist Teil des Anhangs dieses Konzepts.

Anhand der Daten zeigt sich im Erhebungszeitraum eine wachsende Anzahl der beantragenden, landwirtschaftlichen Betriebe (Abb.1). Mit der über das Feldflurprojekt finanzierten, zusätzlichen Stelle im Fachteam Landschaftspflege konnte die Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe zugunsten spezifischer Verpflichtungen ausgebaut werden.

Agrarumwelt- & Biodiversitätskonzept-2 - Übersicht über aktuelle Vorgaben und Regelungen im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit im AUBI-2

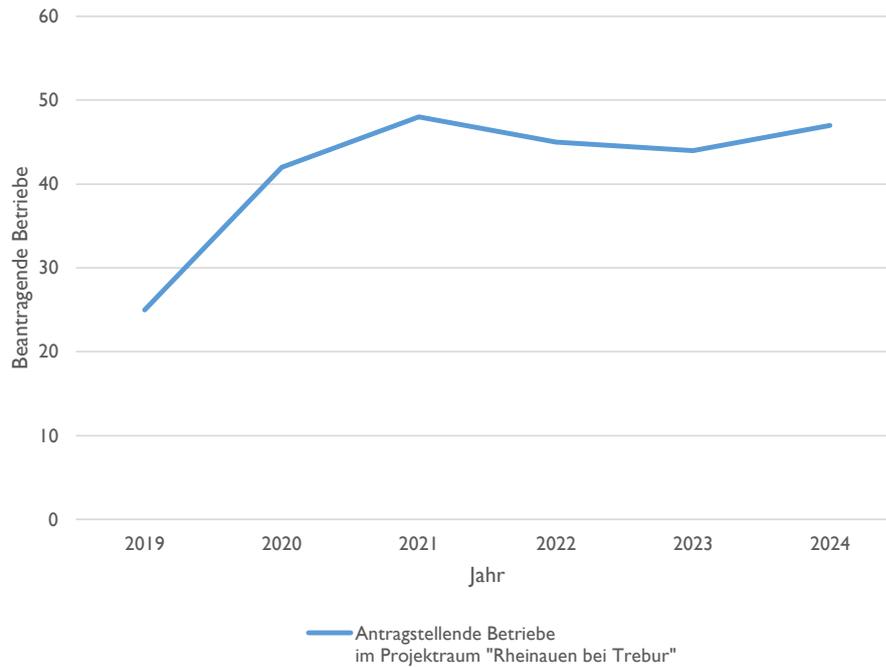


Abb. 1 Anzahl der beantragenden LW-Betriebe im Feldflurprojektraum "Rheinauen bei Trebur"

Auch die summierten Verpflichtungsflächen wachsen über den Erhebungszeitraum an (vgl. Abb. 2). Die Summe bildet sich aus den Flächen vier verschiedener Verpflichtungen, die innerhalb des Projektraums umgesetzt werden:

- HALM H.2, ab 2023 HALM 2 H.2
- HALM C.3.1, C.3.2, ab 2023 HALM 2 C.3.2
- HALM H.1, ab 2023 HALM 2 H.1
- Artenschutzmaßnahme Duldung Winterrastgäste

Allein die HALM (2) C.3-Verpflichtungen zeigen keinen Zuwachs innerhalb des Erhebungszeitraums. Die Größe der summierten C.3-Verpflichtungsfläche liegt im gleichen niedrigen Niveau, wie auch außerhalb der Projektkulisse (vgl. Tabelle 9). Mit der Aufgabe der einjährigen C.3.1-Verpflichtung durch die HALM-Novellierung im Jahr 2023 und der Einführung der Öko-Regelung I sinkt der Wert weiter ab. Die geringe Inanspruchnahme der erhobenen HALM (2) C.3-Verpflichtungen kann mit der grundsätzlichen Verfügbarkeit von Betriebsflächen für den Agrarnaturschutz zusammenhängen. Betriebe, die an der Umsetzung von HALM (2) -Verpflichtungen interessiert sind und deshalb Betriebsflächen für nicht- oder geringer produktive Bewirtschaftungen zur Verfügung stellen, werden sich aus betriebswirtschaftlichen Gründen für die Umsetzung spezifischer Verpflichtungen mit höheren Fördersätzen entscheiden. Über die Fachberatung der Feldflurprojektstelle erhalten die landwirtschaftlichen Betriebe die Möglichkeit sich über die spezifischeren H.1 und H.2 Verpflichtungen zu informieren und diese zu beantragen.

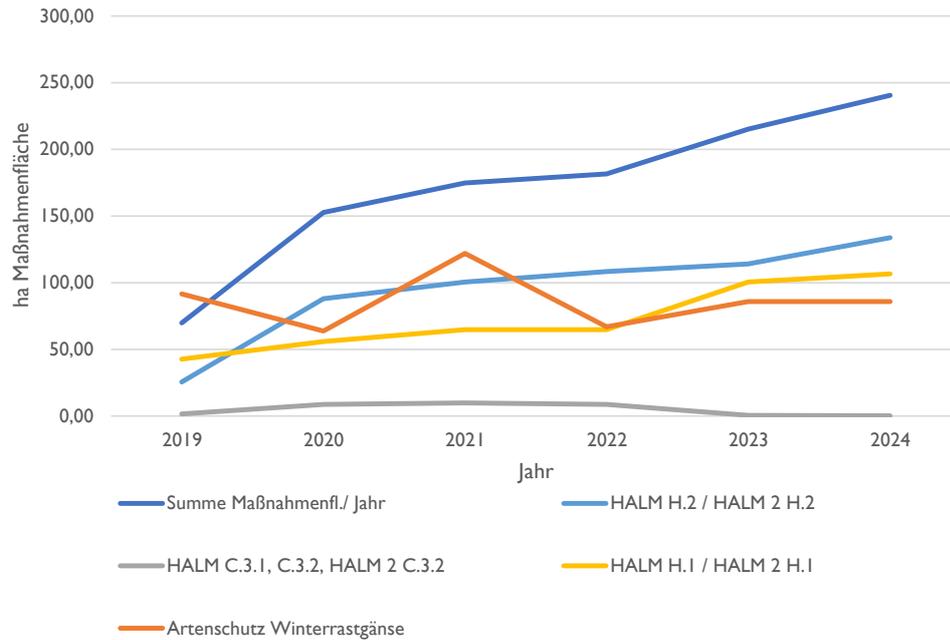


Abb. 2 Verpflichtungsfläche [ha] in Projektkulisse Feldflurprojektraum "Rheinauen bei Trebur"

Den größten Anteil an der summierten Verpflichtungsfläche haben die H.2-Verpflichtungen und die über Artenschutz-Budget des Landes Hessens finanzierte Duldung der Winterrastgänse. Die H.2-Verpflichtungen werden hier genauer betrachtet, da sie als besonders wirksame Verpflichtungen für die Arten der Feldflur gelten. In der H.2-Teilsumme der Erhebung sind die Daten zu sehr unterschiedlichen Bewirtschaftungsmethoden zusammengefasst:

- Artenhotel (Hamster)
- Artenhotel (Haubenlerche)
- Nacherntestreifen / Mutterzelle (Feldhamster)
- Hohe Stoppeln (Feldhamster)
- Blühfläche für Feldhamster
- Luzerne-Getreide-Streifen für Feldhamster
- Lebensraumparzelle für Feldhamster
- Begrünte Ackerbrache für Feldhamster
- Kiebitz-Schutz
- Knoblauchkröten-Schutz
- Rebhuhn-Grauammer-Ressort
- Rohrweihen-Schutz
- Wechselkröten-Schutz
- Wildbienenweide

Die Größe der Verpflichtungsflächen variieren stark und werden deshalb in drei verschiedenen Diagrammen dargestellt:

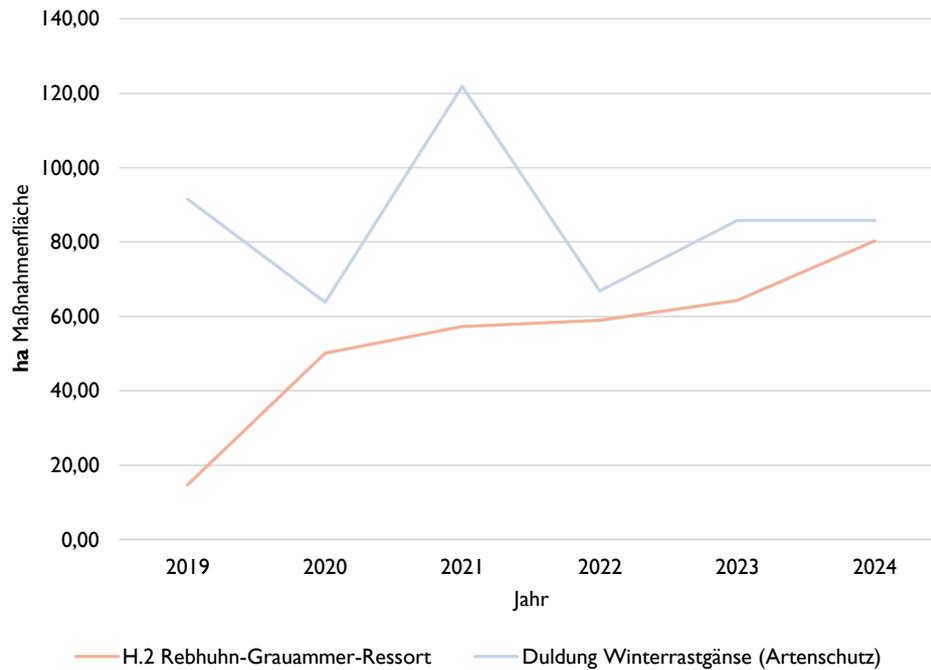


Abb. 3 Duldung der & H.2 Verpflichtungsfläche [ha] in Projektkulisse Feldflurprojektraum "Rheinauen bei Trebur"

Die Duldung der Winterrastgänse und die Rebhuhn-Grauammer-Ressorts sind die flächenstärksten Verpflichtungen, die innerhalb der Projektkulisse des Feldflurprojekts zur Anwendung kamen. Die schwankende Inanspruchnahme bei der Duldung der Winterrastgänse wird mit der von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Anzahl und Ausbreitung der Winterrastgänse im Bereich des Rieds erklärt. Die Duldung an sich stellt keine klassischen Bewirtschaftungsmethode dar, sondern entschädigt die landwirtschaftlichen Betriebe für die Auswuchsschäden, die auf den Rastplätzen der Gänse entstehen. Finanziert wird diese Maßnahme aus einem Artenschutz-Budget. Die Annahme der Verpflichtung ist damit abhängig von der Anzahl und Ausbreitung der durchziehenden Gänse.

Bedeutender ist der positive Trend bei der H.2-Verpflichtung Rebhuhn-Grauammer-Ressort, da die landwirtschaftlichen Betriebe hier im Sinne des Agrarnaturschutzes tätig werden. Sie schaffen spezifische Habitatstrukturen in der Agrarlandschaft durch die Ausbringung von Blümmischungen sowie die Anlage von Schwarzbrachen und verringern dazu ihre betriebliche Produktionsflächen. Es wird davon ausgegangen, dass sich dieser positive Trend durch die zusätzliche Beratungsleistung der Feldflurprojektstelle erklären lässt.

In der Erhebung zeigt sich eine Vielzahl von Verpflichtungen zugunsten des Feldhamsters (Abb. 4 & Abb. 5). Diese werden in Abb.6 zusammengefasst dargestellt und erklärt.

Agrarumwelt- & Biodiversitätskonzept-2 - Übersicht über aktuelle Vorgaben und Regelungen im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit im AUBI-2

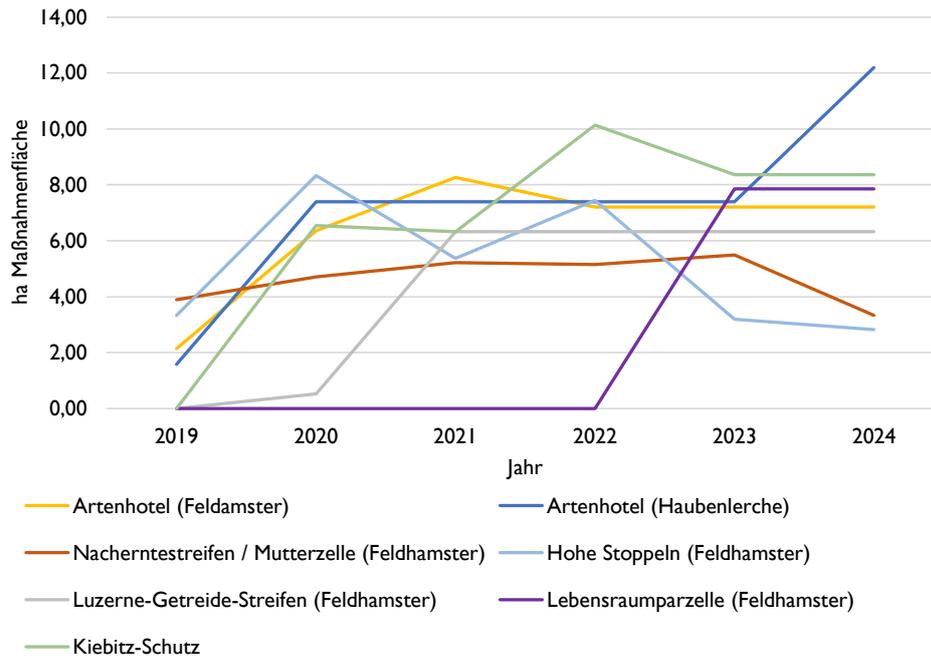


Abb. 4 H.2 Verpflichtungsfläche [ha] in Projektkulisse Feldflurprojektraum "Rheinauen bei Trebur" 1

Bei den weniger flächenstarken Verpflichtungen gibt es unterschiedliche Trends. Über den Erhebungszeitraum weist das Artenhotel für Haubenlerchen einen positiven Trend auf. Auch die Verpflichtungsflächen für den Kiebitz-Schutz wachsen tendenziell, zeigen aber eine Schwankung.

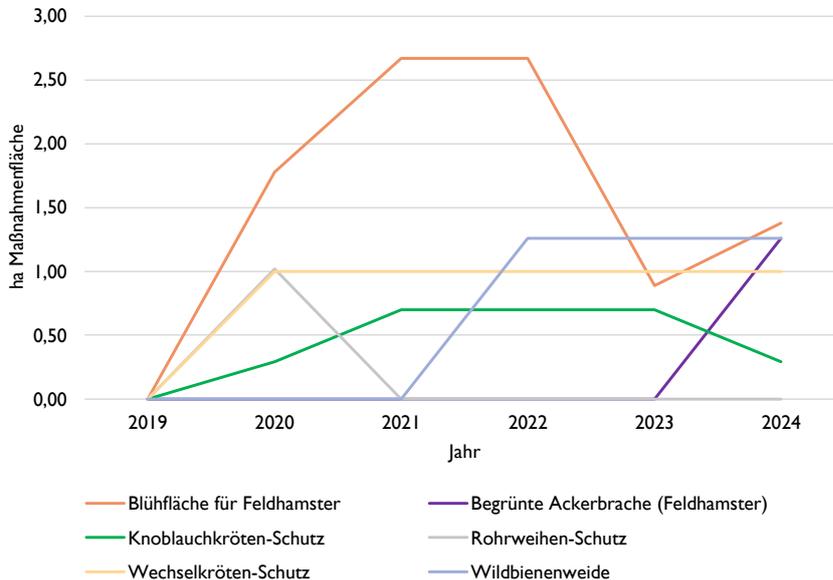


Abb. 5 H.2 Verpflichtungsfläche [ha] in Projektkulisse Feldflurprojektraum "Rheinauen bei Trebur" 2

Dieses Diagramm zeigt die Verpflichtungen mit den kleinsten Verpflichtungsflächen. Die geringe Verpflichtungsfläche kann unterschiedlich gedeutet werden. Es ist möglich, dass die Bewirtschaftungsmethode unattraktiv ist, weil sie ggf. Nachteile für die spätere agrarische Nutzung der Fläche mit sich bringt (bspw. Verbot auf Bodenbearbeitung führt zur Vermehrung von Wurzelunkräutern). Wahrscheinlicher ist aber, dass die Anzahl der Artvorkommen (Rohrweihe, Wechselkröte, Kreuzkröte) innerhalb der intensiv-genutzten Agrarlandschaft um das Hessische Ried gering ist. Ohne den Nachweis eines Artvorkommens ist auch die Umsetzung einer entsprechenden Verpflichtung nicht möglich.

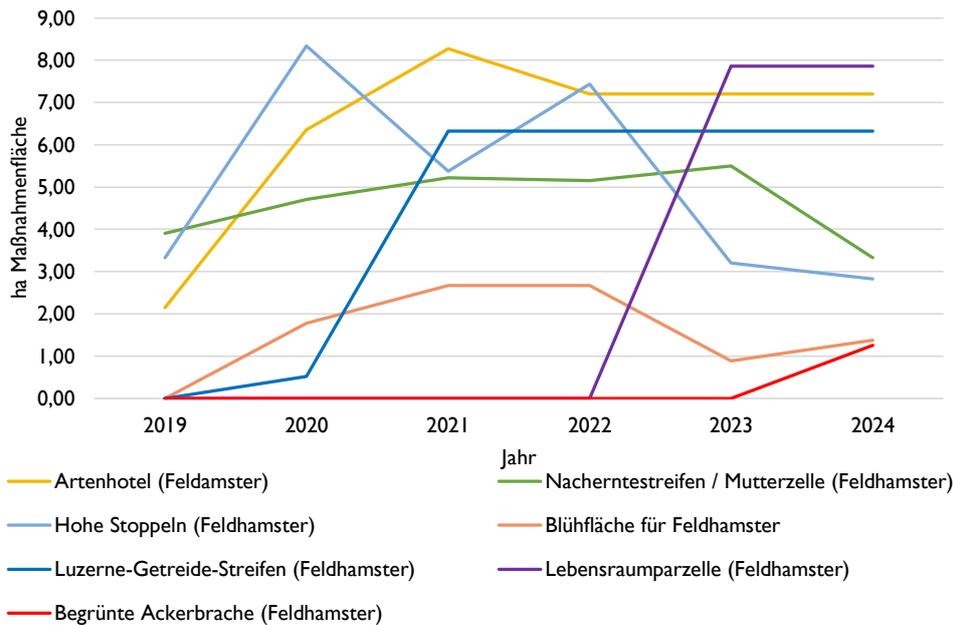


Abb. 6 H.2 Verpflichtungsfläche [ha] in Projektkulisse Feldflurprojektraum "Rheinauen bei Trebur" - Feldhamster

Bei den Bemühungen um die Entwicklung des Feldhamstervorkommens bei Pfungstadt kommen verschiedene Bewirtschaftungsmethoden zum Einsatz. Die Intensität der Bemühungen ist gleichbleibend hoch. Jedoch zeichnet sich insbesondere bei den „Nacherntestreifen“ und den „Hohen Stoppeln“ Schwankungen in der summierten Verpflichtungsfläche ab. In den Jahren, in denen die teilnehmenden Betriebe aufgrund der Fruchtfolge kein Getreide im Hamster-Vorkommensgebiet anbauen können, sinken die Summe der Verpflichtungsflächen. Aus betrieblichen Gründen (Fruchtfolge) können die Betriebe in bestimmten Jahren weniger Verpflichtungen im Sinne des Agrarnaturschutzes umsetzen. Die Bemühungen um die Verbesserung des Feldhamsterschutzes zeigen sich im Diagramm an der Neueinführung der Bewirtschaftungsmethoden „Lebensraumparzelle“ ab 2023 und „begrünte Ackerbrache“ ab 2024.

Die Erhebung zum Feldflurprojekt zeigt auf, dass der Anteil an H.2-Verpflichtungsflächen innerhalb der Projektkulisse bis zu 4% der LW-Fläche beansprucht. Der Wert lässt sich – aufgrund fehlender Daten – nicht mit den H.2-Verpflichtungen im gesamten Gebiet des ALR Darmstadt vergleichen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Anteil an H.2-Verpflichtungen an der LW-Fläche der Projektkulisse deutlich über dem Anteil der H.2-Verpflichtungen an der LW-Fläche des gesamten ALR-Gebiets liegt. Der Einschätzung liegt zugrunde, dass es für die Beantragung von H.2-Verpflichtungen, sowohl ein nachgewiesenes Artvorkommen und eine entsprechende Beratungsleistung benötigt.

Agrarumwelt- & Biodiversitätskonzept-2 - Übersicht über aktuelle Vorgaben und Regelungen im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit im AUBI-2

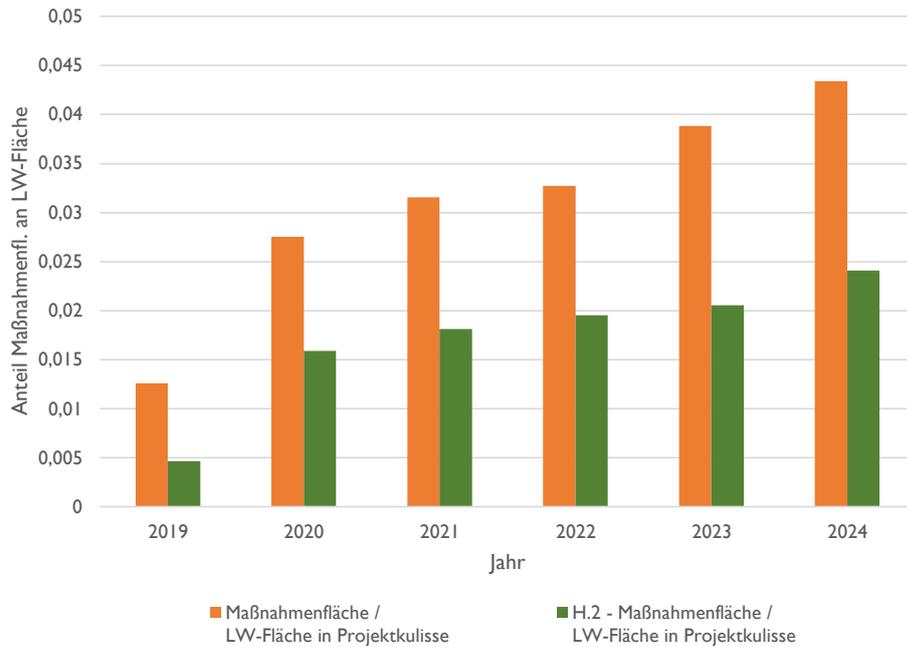


Abb. 7 Anteil H.2 Verpflichtungsfläche an LW-Fläche im Feldflurprojektraum "Rheinauen bei Trebur"

Anhand des Verhältnisses von landwirtschaftlich-genutzter Fläche zu Verpflichtungsfläche kann die Tabelle 9 zur Inanspruchnahme des HALM 2 aus Kapitel 4.3.2 mit den Daten des Feldflurprojekts in Beziehung gestellt und diskutiert werden. Aus der folgenden Darstellung geht hervor, dass die Inanspruchnahme des H.2 innerhalb des Projektraums trotz der anspruchsvollen Vorbedingungen größer ist als die Inanspruchnahme vieler andere HALM 2 Verpflichtungen im Gebiet des ALR Darmstadt.

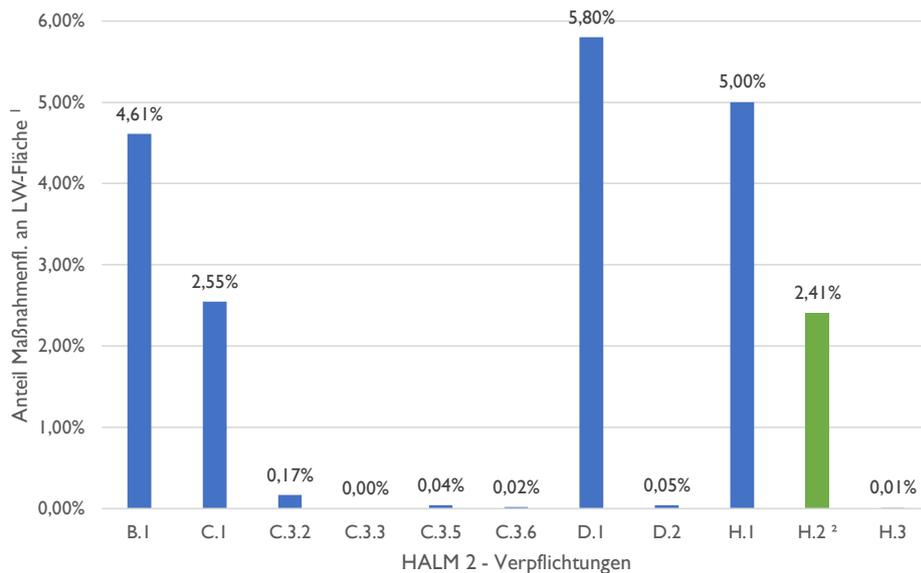


Abb. 8 Anteile der HALM 2-Verpflichtungsflächen zur LW-Fläche im Gebiet des ALR Darmstadt (blau, vgl. Tabelle 9) im Vergleich zum Anteil der H.2-Verpflichtungsfläche im Feldflurprojektraum "Rheinauen bei Trebur" (grün, vgl. Tabelle)

Das AUBI-2 nutzt die Erfahrungen des Fachteams Landschaftspflege aus dem Feldflurprojekt, um wirkungsvolle biodiversitätsfördernde Verpflichtungen zu entwickeln. Wie im Feldflurprojekt liegt ein Schwerpunkt des AUBI-2 auf der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe, um die Inanspruchnahme von HALM 2-Verpflichtungen zu fördern. Die Beratung soll die Betriebe unterstützen die Umsetzung von Verpflichtungen in die Betriebsabläufe

zu integrieren. Um besonders wirkungsvolle Bewirtschaftungsvorschläge zu entwickeln, ermöglicht das AUBI-2 an den Runden Tischen örtlichen Vertretern aus Landwirtschaft, Jagd und Naturschutz den Austausch zu Artenvorkommen und potentiellen Verpflichtungsflächen. Das AUBI-2 setzt zudem auf eine überörtliche Vernetzung, da sich im Feldflurprojekt zeigte, dass die Kooperation und der Erfahrungsaustausch zwischen landwirtschaftlichen Betrieben die Umsetzung von Verpflichtungen unterstützt und damit auch wichtig für die Förderung der Biodiversität der Agrarlandschaft ist.

Im AUBI-2 wird die Umsetzung von HALM 2-H.2 Verpflichtungen angeregt. Die Inanspruchnahme der Verpflichtung ist jedoch, wie zuvor beschrieben, auf Vorkommensgebiete bestimmter Arten und die Schutzgebiete beschränkt. Da das AUBI-2 den Anspruch hat die Inanspruchnahme von Verpflichtungen im gesamten Projektgebiet zu fördern, ist zu erwarten, dass die Anzahl der umgesetzten H.2-Verpflichtungen geringer sein wird, als die der weniger spezifischen C.3-Verpflichtungen. An den Runden Tischen in Gemarkungen mit Vorkommens- oder Schutzgebieten wird die Möglichkeit zur Umsetzung von H.2-Verpflichtungen thematisiert. Der Vorteile der H.2-Verpflichtung liegt in der Anpassbarkeit der Bewirtschaftungsvorgaben, die zum einen die Wirkung der Verpflichtung als auch ihre Integrierbarkeit in den Betrieb (Umsetzbarkeit) erhöhen. Die Abstimmung und Beantragung der H.2-Verpflichtung bindet mehr zeitlichen und personelle Ressourcen, als die Vorbereitung anderen Verpflichtungen. Im AUBI-2 wird die Abstimmung der H.2-Verpflichtungen deshalb vom AUBI-2 Projektteam vorbereitet und dann an das Fachteam Landschaftspflege übergeben.

4.3.3. Wissenschaftliche Betrachtung von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (bundesweit)

In verschiedenen Studien wird die Wirksamkeit der biodiversitätsfördernden Bewirtschaftungsvorschläge der GAP in Frage gestellt. Die Kritikpunkte sind mannigfaltig wie die Diskussionsvorschläge zur Verbesserung der GAP. Da die landesrechtlichen Vorschriften sich unterscheiden, treffen nicht alle Aussagen der bundesweiten Untersuchungen auf das AUBI-2 Projektgebiet zu. Hier soll eine Übersicht zu wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Attraktivität von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) geschaffen werden, um Hinweise für die Neuausrichtung des AUBI-2 zu gewinnen.

Das Projekt „CAP4GI-GAP für vielfältige Landschaften“, welches im Rahmen der „Forschungsinitiative zum Erhalt der Artenvielfalt“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wurde, brachte Ergebnisse hervor, die für die Beschreibung der bundesweiten Ausgangssituation herangezogen werden können. Das Projekt lief von 2021-2025 und begleitete den Wechsel der GAP-Förderperioden. Das Ziel des Projekts war Kenntnisse zur Weiterentwicklung der GAP zu gewinnen und die Wirksamkeit der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zu erhöhen. Im Projekt wurden sowohl agrarökonomische Grundlagen der biodiversitätsfördernden Verpflichtungen als auch die ökologische Wirksamkeit jener Verpflichtungen betrachtet. Hinzu kamen Untersuchungen dazu, wann und warum sich landwirtschaftliche Betriebe für oder gegen die Teilnahme an den Förderprogrammen entscheiden. In einem Zwischenbericht des Projekts wird beschrieben, dass die Ausgestaltung der Agrarförderungen in der GAP-Förderperiode nicht ausreichend attraktiv und wirksam sei, um die Branche einkommens- und investitionssicher zu transformieren. Diese Aussage deckt sich mit Hinweisen der Zukunftskommission Landwirtschaft und anderen Studien, die die Wichtigkeit der landwirtschaftlichen Investitionssicherheit hervorheben. Die These lautet: „Betriebe werden Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen gehäuft abfragen, wenn sie Umsetzung von biodiversitätsfördernden Verpflichtungen und Bewirtschaftungen als wirtschaftlich relevant und langfristig gesichert empfinden“. (VELTEN ET. AL 2024).

Die landwirtschaftliche Investitionssicherheit wird hier als Faktor dafür genannt, ob Betriebe biodiversitätsfördernde Bewirtschaftungen umsetzen oder davon Abstand nehmen. Das CAP4GI plädiert für die Herstellung einer langfristigen Planungssicherheit, da dies den Betrieben ermöglichen würde ihre Dienstleistungen für die Biodiversität als betriebswirtschaftliches Betätigungsfeld anzuerkennen. Damit wäre es aus Sicht des Projektteams und der ZKL auch realistisch, dass die Betriebe in entsprechende Technik investieren oder Bewirtschaftungsmethoden und Fruchtfolgen langfristig im Sinne der Biodiversitätsziele anpassen. Einmalige Umsetzungen erfordern von landwirtschaftlichen Betrieben viel Management- bzw. Verwaltungsaufwand in Relation zu dem ökonomischen Ertrag und der biodiversitätsfördernden Wirkung. Wenn diese Bewirtschaftungsvorschläge aber langfristig geplant und die Umsetzung für bspw. 10 Jahre gesichert wären, dann verringert sich aufgrund der dann routinierten Umsetzung der innerbetriebliche Verwaltungsaufwand. Das Erreichen dieser Investitionssicherheit ist im AUBI-2 nicht möglich, da diese eher von EU-, Bundes- und Landesrecht abhängt. Die Hofberatungen des AUBI-2 haben aber zum Ziel durch Hilfestellungen (bspw. Aussaat-Anleitungen) die Integration der AUKM und Öko-Regelungen in den Betriebsablauf zu erleichtern. Damit senkt

sich der verpflichtungsbezogene Managementaufwand des landwirtschaftlichen Betriebs. Für die Neuausrichtung des AUBI-2 wird die Erkenntnis mitgenommen, dass innerhalb der Runden Tische und Hofberatungen immer dann eine unternehmerische Bereitschaft für besondere Bewirtschaftungsmethoden zu erwarten ist, wenn eine möglichst langfristige Planungssicherheit in Aussicht gestellt werden kann.

Aus den regionalen Austauschtreffen mit Landwirten und Behörden im Rahmen CAP4GI-Projekts wurden vom Projektteam drei Hauptkritikpunkte an den AUKM ermittelt:

- Unzureichende Vergütung von Umweltmaßnahmen,
- hohe bürokratische Anforderungen,
- starre Durchführungsvorschriften in Verbindung mit Sanktionen (VELTEN ET. AL 2024).

Unter „Bürokratie“ wird in der Regel ein Verwaltungsaufwand bezeichnet, der als übermäßig empfunden wird. Im Falle der Landwirtschaft werden damit insbesondere Dokumentationsverpflichtungen gemeint. Darunter fällt bspw. die Darstellung des Düngereinsatzes, die fristgerechte Bewirtschaftung, die Verwaltung von Tieren usw. Die Beantragung, Umsetzung und Dokumentation von HALM 2-Verpflichtungen erzeugt einen gewissen innerbetrieblichen Verwaltungsaufwand, der durch den landwirtschaftlichen Betrieb aufgebracht werden muss. Die daraus hervorgehenden Dokumente dienen dazu die rechtmäßige Verwendung von öffentlichen Finanzmitteln nachzuweisen. In der wissenschaftlichen Diskussion wird darüber debattiert, inwieweit der Verwaltungsaufwand seitens der Betriebe reduziert werden kann. Ein im Rahmen der Konzepterstellung geführtes Gespräch mit dem Vorsitzenden des Regionalbauernverband Starkenburg e.V. Hans Trumpfheller ging hervor, dass einige landwirtschaftliche Betriebe sogar bestimmte durch HALM 2 geförderte Leistungen erbrächten, sich aber gegen eine Beantragung der HALM 2-Verpflichtung entschieden, um die Dokumentationspflicht und das Sanktionsrisiko zu meiden. Für die Umsetzungsphase des AUBI-2 bedeutet diese Ausgangslage, dass die Betriebe durch die Projektarbeit keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfahren sollten. Weiter sollten in der Umsetzungsphase Hinweise gesammelt werden, wie den teilnehmenden Betrieben bei der Bewältigung des betriebsseitigen Verwaltungsaufwands geholfen werden kann. Ein Potential zur Verminderung der Bürokratie läge laut der CAP4GI und der ZKL in der Kollektivierung von Anträgen. Hierzu werden im Laufe des AUBI-2 Vorschläge gemacht.

In einer vom Umweltbundesamt beauftragten Untersuchung der HU Berlin wurde die Wirksamkeit der (bundesweiten) AUKM bewertet. Die Studie wurde bis November 2020 erarbeitet und 2021 veröffentlicht. Demzufolge wurden die Neuerungen der aktuellen GAP-Förderperiode nicht berücksichtigt. Das Ziel der Studie war die Wirksamkeit und Praktikabilität der GAP aus Umweltsicht zu bewerten. Daraus ging hervor, dass diese in Ausgestaltung und Wirksamkeit noch Verbesserungspotentiale haben. Die Studie erkennt Ausgestaltungsmängel, weil die Entwicklung der Ziele und Bewirtschaftungsvorgaben ohne die Einbindung anderer Akteure (Naturschutz, Jagd, Kommunen, Behörden) erfolgen würde. So beschreibt die Studie, dass aufgrund der fehlenden Koordination der AUKM und der fehlenden Partizipation durch haupt- und/oder ehrenamtlichen Naturschutz die geförderten AUKM eher an betrieblichen Bedingungen ausgerichtet werden, als an den naturschutzfachlichen (FEINDT ET AL. 2021). Die Aussagen aus der Untersuchung unterstützen die Ansätze des AUBI und des AUBI-2, da dort die Runden Tische eine Einbindung verschiedener nicht-landwirtschaftlicher Akteure ermöglichen und nicht-betriebliche Aspekte (bspw. Artenvorkommen) in die Umsetzungsplanung Einzug erhalten. Gleichzeitig ist es aber unerlässlich die betrieblichen Aspekte der Umsetzung - prioritär zu beachten: Nur in den Betriebsablauf integrierbare Maßnahmen können von landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt werden.

Zu der betrieblichen Integrierbarkeit von biodiversitätsfördernden Verpflichtungen gehört auch, dass diese auskömmlich vergütet werden. Die Auskömmlichkeit ist stark abhängig von dem Betriebsstandort und korreliert bspw. mit Pachtpreisen, Ertragspotentialen und den schwankenden Marktpreisen für die tatsächlichen Erträge. Sobald die Vergütung einer Verpflichtung unter dem zu erwartenden finanziellen Gewinn der Agrarproduktion liegt, hat ein landwirtschaftlicher Betrieb eine finanzielle Einbuße. Außerhalb von Gunstlagen bietet sich ein anderes Bild: Hier kann eine Extensivierung oder ein Bewirtschaftungsverzicht Betriebskosten (bspw. Fahrtkosten zu einem entfernten Schlag) sparen und damit den Gewinn des Betriebs erhöhen.

4.4. Kollektive Beantragung und kooperativer Agrarnaturschutz

Die kollektive Beantragung von Agrarumweltmaßnahmen und anderen biodiversitätsfördernden Bewirtschaftungsverpflichtungen, wie Öko-Regelungen, wird seit mehreren Jahren in Deutschland besprochen.

Bei einer kollektiven Beantragung werden biodiversitätsfördernde Bewirtschaftungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und einer beantragenden, regionalen Organisation abgestimmt und verschiedene Verpflichtungen kollektiv beantragt.

Die Vorteile dieser Vorgehensweise wirken sich sowohl auf die landwirtschaftlichen Betriebe, als auch auf die Wirkung der umgesetzten Verpflichtungen aus:

- Die kollektive Beantragung fördert die überbetriebliche Umsetzung von Verpflichtungen (kooperativer Agrarnaturschutz - z. B. Absprachen zw. Betrieben, gegenseitige Hilfe bei der Umsetzung)
- Die gemeinschaftliche Beantragung rationalisiert den Beantragungs- und Zeitaufwand der beteiligten Betriebe und spart ihnen Ressourcen (Zeit, günstiger Saatguteinkauf etc.).
- Die räumlich und zeitlich koordinierte Bewirtschaftungen schaffen Vernetzungsstrukturen über die Schlaggrenzen einzelner Betriebe hinaus und erhöhen ihre Wirkung für die Feldflur-Arten.
- Die kollektive Beantragung verringert die Zahl der Antragssteller und entlastet die behördliche Arbeit

Seit 2016 gibt es die kollektive Beantragung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in den Niederlanden. Ausgehend vom Vorbild des sogenannten „Niederländischen Modells“ testen einige Bundesländer verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung einer kollektiven Beantragung.

Mit Ende der aktuellen GAP-Förderperiode wird die Novellierung der HALM 2-Richtlinie erwartet. Bei dieser Erneuerung der landesrechtlichen Vorgaben könnte auch die Möglichkeit zur Umsetzung von kooperativem Agrarnaturschutz in Hessen geschaffen werden.

Im AUBI-2 soll ein eigener, hessischer Ansatz für die Umsetzung einer kollektiven Beantragung entwickelt werden. Zu diesem Zweck sollen die bestehenden Ansätze untersucht und verglichen werden. Die Vorstellung der kollektiven Ansätze wurde begrenzt auf die Beispiele aus den Niederlanden, Sachsen-Anhalt und Brandenburg, da diese am weitesten entwickelt sind. Die Beispiele zeigen verschiedene Ansätze, aus denen im AUBI-2 ein eigener Ansatz für Hessen entwickelt und diskutiert werden kann.

Tabelle 10 Untersuchung der Ansätze zur Umsetzung der kollektiven Beantragung

Organisationsform	Welche Organisationsform wurde für die kollektive Beantragung gewählt? Was zeichnet sie aus? Wie sind die Mitglieder/ Teilnehmenden organisiert?
Fachliche Abstimmung	Wie erfolgt die fachliche Abstimmung zur Verbesserung der Wirksamkeit für Feldflur-Arten (o.a. Zielarten)?
Umsetzung	Wie wird die Umsetzung von Verpflichtungen organisiert?
Flexibilität/ Anpassbarkeit	Werden die Verpflichtungen durch das Kollektiv angepasst? Gibt es eine Flexibilität als Vorteil des Zusammenschlusses?
Finanzierung/ Transaktionskosten	Fördertopf bzw. -möglichkeiten, z. B. Agrarumweltmaßnahmen? In welcher Höhe? Wie finanziert sich die Organisation? Werden Transaktionskosten ausgezahlt?
Entgeltweitergabe/ Entgeltanpassung	Wie werden die Förderentgelte an die landwirtschaftlichen Betriebe ausgezahlt? Wird das Entgelt im Kollektiv angepasst oder verändert?
Doppelbelegung	Wie wird sichergestellt, dass die Direktzahlungen an die Betriebe ausgezahlt werden, wenn die AUKM an das Kollektiv gehen? Problematik der Doppelbelegung von zwei Antragstellenden auf einem Schlag?
Sanktionen	Wie geht die Organisation mit Sanktionen um? Gibt es eine finanzielle Absicherung?

4.4.1. Niederlande

Niederländische LW-Betriebe, die sich für den Erhalt der Kulturlandschaft einsetzen, organisieren sich seit 1992 in landwirtschaftlichen Naturvereinen („Agrarischen Naturverenigingen“). Diese Vereine sind vergleichbar mit den Boden-, Drainage- oder Beregnungsverbänden in Deutschland. Ihre Mitglieder sind landwirtschaftliche Betriebe, die miteinander kooperieren, um ein gemeinsames Ziel effizient zu erreichen (z.B. Drainage, Beregnung, Maschinenkäufe etc.). Der Vereinszweck der „Agrarischen Naturverenigingen“ ist der Erhalt der Kulturlandschaft. Die Vereine setzten verschiedenartige Projekte zur Pflege der Kulturlandschaft um und finanzierten sich durch Projektmittel und Mitgliedsbeiträge. Im Jahre 2016 wurden diese Vereine in die nationale Strategie zur Umsetzung der GAP integriert. Sie erhielten damit neue Aufgaben und eine neue Finanzierungsmöglichkeit.

Der Agrarnaturschutz in den Niederlanden entsprach bis 2014 dem deutschen Modell, in dem einzelne landwirtschaftliche Betriebe einzelne Verpflichtungen beantragen. Diese Vorgehensweise wurde in den

Niederlanden aus verschiedenen Richtungen kritisiert, da die Wirkung der Maßnahmen hinter den Erwartungen zurückblieb, während die Fachbehörden mit der Administration von Einzelmaßnahmen überlastet waren und landwirtschaftliche Betriebe den Verwaltungsaufwand bei der Beantragung scheuten.

In der GAP-Förderperiode 2014-2022 wurde festgelegt, dass regionale Träger die Abwicklung von Agrarumweltmaßnahmen übernehmen sollen. Mit der Nationale Agrarumweltstrategie wurde es möglich, dass sich die Naturvereine als (Vertrags-)Partner der Regionalverwaltungen zertifizieren ließen. Die zertifizierten Naturvereine wurden „Collectieve“ (dt. Kollektive oder Kooperative), die – im Auftrag der Regionalregierung - als örtliche Organisationen Agrarumweltmaßnahmen planen, abstimmen und in Umsetzung bringen.

Der von den Kollektiven geführte Abstimmungsprozess beginnt mit einer Flächenakquise in der Agrarlandschaft. Hier werden die landwirtschaftlichen Betriebe erstmalig kontaktiert und erfragt, ob Interesse an der Teilnahme am Agrarnaturschutz besteht. Mit Vorverträgen wird die Verfügbarkeit von Flächen festgestellt und nachgewiesen. Diese Flächen werden im nächsten Schritt mit Agrarumweltmaßnahmen überplant. Dabei haben auch andere Akteure (Naturschutz, Forst, Private) die Möglichkeit ihre fachlichen Anliegen bei den Kollektiven vorzutragen. Nach Abschluss der Planung wird der Entwurf bei der Regionalregierung zur Genehmigung eingereicht. Innerhalb der Behörden wird die Planung umfassend geprüft. Mit der Genehmigung der Planung erhalten die Kollektive den Auftrag, den erstellten Plan mit landwirtschaftlichen Betrieben umzusetzen.

In der niederländischen Agrarumweltstrategie sind die landesweit 39 Kollektive die Verbindung zwischen den Verwaltungsinstitutionen (Behörden) und den landwirtschaftlichen Betrieben, die die Agrarumweltmaßnahmen praktisch umsetzen. Ihre Aufgabe ist die Verbesserung der Biodiversität der Feldflur-Arten (Vögel, Amphibien, Reptilien, Schmetterling, Fledermäuse etc.). Die Ziele werden politisch bzw. durch Fachbehörden festgelegt und zwischen Regionalregierung und Kollektiv vertraglich für 6 Jahre vereinbart. Jedes Kollektiv übernimmt Verantwortung für eine Region. Dabei werden nur in den Teilräumen der Region Verpflichtungen umgesetzt, wo eine langfristige Sicherung festgelegter Lebensraumtypen als realistisch eingeschätzt wird. Diese Lebensraumtypen sind:

- Grünland
- Acker
- Landschaftselemente (Feldgehölze, Bäume, etc.)
- „trockene Lebensadern“ (Hecken, Raine, etc.)
- „nasse Lebensadern“ (Gewässer)

Diese Form der Zusammenarbeit zwischen Behörden und den Kollektiven wird als „Front-Door-Back-Door“-Prinzip bezeichnet:

An der „front door“ (Haustür) schließen die Kollektive 6-jährige Verträge mit Regierungsbehörden ab. In den Verträgen werden fachliche Ziele festgelegt, die das Kollektiv mit der Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen erreichen soll. Für die Vertragserfüllung werden die Kollektive aus dem Budget für Agrarumweltmaßnahmen bezahlt. Die kollektive Beantragung und die dafür nötige Abstimmung sind ein Mehraufwand, der gemäß Artikel 28 (6) der ELER-Verordnung finanziell abgegolten werden kann. Die sog. Transaktionskosten erhöhen das Budget der Kollektive um 15-20% der umgesetzten Agrarumweltmaßnahmen.

Das Kollektiv plant die Umsetzung und legt eigenverantwortlich fest, mit welchen Agrarumweltmaßnahmen die Vertragsziele erreicht werden können. Diese Agrarumweltmaßnahmen werden in einem regionalen Konzept dargestellt. Die landwirtschaftlichen Betriebe stellen ihre Betriebsflächen dafür zur Verfügung und setzen die Verpflichtungen um. Anders als in Deutschland können die landwirtschaftlichen Betriebe nicht selbstständig Agrarumweltmaßnahmen beantragen: In den Niederlanden ist der Zugang zur Agrarumweltförderungen an die fachliche Aufsicht durch die Kollektive gekoppelt.

An der „back door“ (Hintertür) schließen die Kollektive individuelle Verträge mit umsetzenden Betrieben ab. Die Verträge können sich in Laufzeit und Entgelt-Kalkulation unterscheiden, sowie innerhalb der Laufzeit angepasst werden. Die Betriebe setzen einzelne Verpflichtungen um und erhalten dafür vom Kollektiv ein Entgelt.

Ein Vorteil des „Niederländischen Modells“ ist insbesondere, die Einbindung von zertifizierten Vereinen als Partner der Fachbehörden. Während in Deutschland die Fachbehörden, wie das Fachteam Landschaftspflege, die Umsetzung einzelner Agrarumweltmaßnahmen von einzelnen Betrieben verwalten, haben niederländische Behörden die Aufgabe fachliche Ziele mit den Kollektiven festzulegen und ihre Arbeitsergebnisse auf Zielerreichung zu überprüfen. Das Monitoring der Einzelverpflichtungen übernimmt das Kollektiv. Die

Mitarbeitenden der Kollektive wurden geschult, um die Dokumentation der Verpflichtungen ELER-konform erstellen zu können. Der Vorteil liegt zum einen in der Entlastung der Behörde und zum anderen darin, dass das Kollektiv als Mittler zwischen den Fachbehörden und den umsetzenden Betrieben fungiert.

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe ist der Übergang des Sanktionsrisikos auf das Kollektiv ein Vorteil, der – aus deutscher Sicht – die Bereitschaft der Teilnahme an den freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen erhöht. Das bedeutet, dass die Sanktionen nicht direkt ihren Betrieb treffen, sondern zuerst durch die Kollektive gepuffert werden. Für das Kollektiv als Zwischeninstanz bedeutet diese Regelung aber, dass es ein finanzielles Risiko trägt und damit in seiner Finanzplanung umgehen muss. Es steht den Kollektiven deshalb frei, wie sie die Verträge mit den landwirtschaftlichen Betrieben ausgestalten – und wie mit nicht erbrachten Leistungen umgegangen wird.

Charakteristisch für das niederländischen Modell ist der dezentrale Ansatz: Die Kollektive übernehmen die Verantwortung für Agrarnaturschutz in einer Region und müssen zum Erreichen der vertraglich vereinbarten Ziele eine eigene Form der Selbstregulierung entwickeln. Das Zulassen dieser Autonomie verschafft den Kollektiven Freiräume, die für die regionale Ausgestaltung von Agrarumweltmaßnahmen sinnvoll ist.

Diese regionale Ausgestaltung wird auch als regionale Programmierung der Agrarumweltmaßnahmen bezeichnet. Unter der regionalen Programmierung versteht man die Anpassung des Entgeltsatzes, der Bewirtschaftungsform und des Bewirtschaftungszeitpunkts aufgrund von regionalen Besonderheiten, wie bspw. Boden, Ertragspotential, Pachtpreise, Vernetzung, Artenvorkommen etc. Um die Effizienz von Verpflichtungen zu erhöhen, ist es sinnvoll, sie so zu gestalten, dass die Betriebe sie leicht in ihre Abläufe integrieren können. Diese Flexibilität ist ein struktureller Vorteil, der den niederländischen Ansatz deutlich von dem HALM 2 unterscheidet, in dem hauptsächlich feste Fördersätze für feste Bewirtschaftungsvorgaben ausgezahlt werden. Im „Niederländischen Modell“ können die Vereine situationsangepasst Kalkulationen, Laufzeiten und andere Vertragsinhalte an Fachziele und betriebliche Besonderheiten anpassen, um möglichst zielgerichtet und effizient die regionale Biodiversität der Feldflur zu fördern.

Ein Nachteil der niederländischen Regelungen ist, dass die Agrarumweltmaßnahmen nur in den Bereichen umgesetzt werden können, in denen eine Sicherung der Lebensraumtypen als realistisch erachtet wird. Die räumliche Fokussierung begrenzt die Zahl der Betriebe, die sich in die Bemühungen um die Biodiversität der Agrarlandschaft einbringen können.

Tabelle 11 Untersuchung der Ansätze zur Umsetzung der kollektiven Beantragung - Niederlande

Organisationsform	- Verein (Kollektiv) mit Geschäftsstelle (zertifiziert zur ELER-konformen Dokumentation der AUKM) - Mitglieder sind Landwirte
Fachliche Abstimmung	- Abstimmung mit Regionalregierung - „Konzept“, Geltungsdauer 6 Jahre - Vertragliche Festlegung von Zielvereinbarungen - Behördliche Begrenzung des Maßnahmenraums
Umsetzung	- Bereitstellung von Flächen durch Mitgliedsbetriebe - Umsetzung durch Mitgliedsbetriebe (Große Nachfrage)
Flexibilität/ Anpassbarkeit	- Maßnahmenkatalog mit Unterkategorien - (Regionale) Anpassung von Vorgaben möglich
Finanzierung/ Transaktionskosten	- ELER-Mitteln - Transaktionskosten (15-20%) für den Mehraufwand (Abstimmung) - Kollektiv handelt Budget für 6 Jahre aus
Entgeltweitergabe/ Entgeltanpassung	- Kollektiv stellt Auszahlungsantrag an Fachbehörde - Kollektiv zahlt Betriebe aus. - Kollektiv verhandelt mit LW-Betrieb Entgelthöhen für Verpflichtungen
Doppelbelegung	- AUKM können nur durch Kollektive beantragt werden. - Basisprämien (Direktzahlungen) werden getrennt beantragt.
Sanktionen	- Sicherheits-/Pufferflächen werden angelegt, um Sanktionen zu vermeiden. - Betriebe erhalten kein Entgelt, wenn die vertraglich zugesicherte Leistung nicht erbracht wird

4.4.2. Sachsen-Anhalt

Mit Jahresbeginn 2020 startete in Sachsen-Anhalt das „Modellprojekt zur Durchführung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach dem niederländischen Kooperationsmodell“ in der Magdeburger Börde, einer intensiv genutzten Agrarlandschaft mit besonders wertvollen, weil ertragreichen Böden. Innerhalb des Projektzeitraums

von Januar 2020 bis Dezember 2022 erhielten 25 Landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit zusammen mit der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt fünf ausgewählte Bewirtschaftungsmethoden umzusetzen:

- Erbsenfenster
- Streifen von extensiv angebautem Wintergetreide
- Anbau von Sommergetreide ohne Pflanzenschutzmittel
- extensive Sommergetreidestreifen mit Untersaat
- Ährenerte zum Feldhamsterschutz (Hohe Stoppeln)

2023 folgte eine einjährige Projektverlängerung. Das Projekt wurde von der Stiftung des Landesbauernverbands initiiert und mit Landesmitteln gefördert.

Die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt übernahm bei dem Modellprojekt die Rolle eines niederländischen Kollektivs. Damit war die vom Landesbauernverband gegründete Stiftung Zuwendungsempfängerin im Sinne der ELER und übernahm die Abstimmung, Planung und Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen. Sie trug das Sanktionsrisiko, erhielt die AUKM-Förderung und zahlte das Entgelt an die am Modellprojekt teilnehmenden Betriebe. Das Ziel des Modellprojekts war zu überprüfen, ob die Verwaltungsabläufe für eine kollektive Beantragung ELER-konform umsetzbar wären. Die teilnehmenden Betriebe mussten sich gesondert registrieren und versichern, dass sie die Verpflichtungen ordnungsgemäß ausführen. Das Modellprojekt arbeitete mit den von den Betrieben eingebrachten Flächen.

Mit Beginn der neuen GAP-Förderperiode veränderte das Land Sachsen-Anhalt die Richtlinien zur Umsetzung des ELER-finanzierten Agrarnaturschutzes. Der zuvor im Modellprojekt getestete Ansatz des Kooperativen Naturschutzes wurde in einer Förderlichtlinie geregelt. Die Richtlinie des Landwirtschaftsministeriums nennt fünf Fördergebiete, in denen die Regelungen zur Anwendung kommen können:

- Mansfeld-Südharz
- Nordharz
- Querfurter Platte
- Köthener Ackerland
- Magdeburger Börde

Für die Abwicklung des Kooperativen Naturschutzes wurden in jedem Gebiet eine sog. Naturkooperative gegründet. Die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt tritt als alleinige Gesellschafterin der gGmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung) auf.

Zum Unternehmensgegenstand findet sich auf dem Firmeninformationsportal [creditreform.de](https://www.creditreform.de) folgende Beschreibung:

„Die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege durch den Erhalt und die Förderung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft, ihrer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit und ihrer Biotop- und Artenvielfalt in Sachsen-Anhalt durch Umsetzung der Idee des Naturschutzes sowie eines modernen, nachhaltigen Flächenmanagements. Der Unternehmenszweck wird insbesondere verwirklicht durch - die Beschaffung von öffentlichen Fördermitteln für Maßnahmen a) zum Schutz und zur Förderung der freilebenden heimischen Tier- und Pflanzenarten durch Initiierung, Entwicklung und Unterhaltung von landschaftstypischen Lebensräumen, b) zur Erhaltung und Pflege wertvoller Biotope, c) zur Offenhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen, d) zur Entflechtung von Nutzungskonflikten, e) zum Erhalt des bäuerlich geprägten und regionalspezifischen Landschaftsbildes und dessen Strukturen in der Kulturlandschaft, - die Planung, Umsetzung und Finanzierung der vorstehenden Maßnahmen - die Erstellung von Gutachten und die Unterstützung von Forschungsvorhaben zu den unter a) bis d) genannten Zwecken, - die Förderung sonstiger Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, die dem Unternehmenszweck dienen, - die Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne des Unternehmenszwecks, - die naturschutzfachliche Betreuung und Weiterbildung von Land- und Forstwirten, Grundeigentümern und Pächtern sowie Jägern.“

Die fünf Naturschutzkooperativen sind selbstständig und werden von einer Geschäftsstelle geführt. In Zusammenarbeit mit der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt, Umweltbehörden und Naturschutzverbänden werden sog. Naturschutzfachpläne entwickelt, die Vorkommensgebiete von Feldflur-Arten und potentielle Maßnahmenräume verzeichnen. Wie im Niederländischen Modell bieten die interessierten Landwirtschaftlichen

Betriebe bestimmte Flächen an, auf denen sie Agrarumweltmaßnahmen umsetzen können. Beim Naturschutzfachplan handelt es sich um eine eigenständige, informelle Planung, was bedeutet, dass es sich um kein gesetzlich geregeltes Planungsverfahren handelt, wie bspw. eine Regional- oder Landschaftsplanung. Die Planung dient ausschließlich der Priorisierung von Maßnahmenräumen auf den Betriebsflächen beteiligter Betriebe für den Agrarnaturschutz der Naturkooperativen.

Anders als in den Niederlanden ist es in Sachsen-Anhalt möglich, auch ohne Beteiligung an einer Naturkooperative, Agrarumweltmaßnahmen umzusetzen. Darunter fallen die Ökolandbau-Förderungen, Verpflichtungen im Grünland (Mahdtermine, Extensivierung usw.) und Blühstreifen. In der landesrechtlichen Förderrichtlinie wird dem „Kooperativen Naturschutz in der Agrarlandschaft“ ein eigener Abschnitt gewidmet. In diesem Teil der Förderrichtlinie wird festgelegt, dass bei Abstimmung eines Naturschutzfachplans mit Naturschutzbehörden bestimmte weitere Verpflichtungen (sog. KN-Maßnahmen) umgesetzt werden können.

Zu den KN-Maßnahmen gehören:

- Erbsenfenster
- Extensive Wintergetreidestreifen
- Extensives Sommergetreide (flächig)
- Extensive Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Extensive Sommergetreidestreifen mit Untersaat
- Ährenernte zum Feldhamsterschutz
- Ackerwildkrautstreifen
- Anbau kleinkörniger Leguminosen

Tabelle 12 Untersuchung der Ansätze zur Umsetzung der kollektiven Beantragung - Sachsen-Anhalt

Organisationsform	- Keine Vorgabe der Organisationsform - Aktuell fünf „Naturkooperativen“ als gGmbH (alleinige Gesellschafterin: Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt) - Organisation/ Zusammenschluss ist Zuwendungsempfänger
Fachliche Abstimmung	- Verpflichtende Abstimmung eines „Naturschutzfachplans“ mit der zuständigen Naturschutzbehörde - „Naturschutzfachplan“ überplant nur Betriebsflächen von beteiligten Betrieben
Umsetzung	- Interessierte Betriebe stellen Flächen zur Verfügung - Umsetzung erfolgt durch die beteiligten Betriebe
Flexibilität/ Anpassbarkeit	- Spezielle Fördermaßnahmen für den Kooperativen Naturschutz („KN-Maßnahmen“) - Verpflichtungen sind i.d.R. nicht anpassbar - Anpassbarkeit der Verpflichtungen nur bei Stellungnahme der Naturschutzbehörde (Keine Entgelt-Veränderung)
Finanzierung/ Transaktionskosten	- ELER-Mittel - Transaktionskosten (Integriert in KN-Maßnahmen-Fördersatz) - 30% Vorschusszahlung möglich
Entgeltweitergabe/ Entgeltpassung	- Kollektiv stellt Auszahlungsantrag an Fachbehörde - Kollektiv zahlt Betriebe aus. - Kollektiv verhandelt mit LW-Betrieb Entgelthöhen für Verpflichtungen
Doppelbelegung	- Kooperative Naturschutzmaßnahmen können nur in 5 Regionen Sachsen-Anhalts beantragt werden - Basisprämien (Direktzahlungen) werden getrennt beantragt.
Sanktionen	- Sicherheits-/Pufferflächen werden angelegt, um Sanktionen zu vermeiden. - Betriebe erhalten kein Entgelt, wenn die vertraglich zugesicherte Leistung nicht erbracht wird

4.4.3. Brandenburg

In Brandenburg ist die kollektive Beantragung von Agrarumweltmaßnahmen durch die „Richtlinie zur Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen“ seit Januar 2023 möglich.

Die Richtlinie des Landes Brandenburg definiert die Kooperativen als Zusammenschlüsse von mindestens drei landwirtschaftlichen Betrieben und einem Projektmanagement. Eine Organisationsform wird in der Richtlinie nicht vorgegeben; sie nennt aber beispielhaft Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Bauernverbände als mögliche Träger eines Zusammenschlusses. Für die Gründung eines Zusammenschlusses ist es obligatorisch, dass ein Zusammenschluss eine eigene Betriebsnummer beantragt, mit der er Agraranträge stellen kann. Das

Projektmanagement hat die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Zusammenschlusses. Die Erstellung des Fachkonzepts, die Beantragung, aber auch die Kontrolle und Dokumentation der Umsetzung sind die Kerninhalte der Arbeit. Auch die Verteilung des vom Land Brandenburg erhaltenen Förderentgelts an die umsetzenden Betriebe setzt das Projektmanagement um.

Die Förderrichtlinie gibt vor, dass der Zusammenschluss von landwirtschaftlichen Betrieben ein Fachkonzept entwickeln soll. In dem Fachkonzept wird das Projektgebiet, also der Geltungsraum des Konzepts, definiert. Das Projektgebiet besteht aus den Betriebsflächen, welche die beteiligten Betriebe einbringen. Das Projektgebiet wird im Fachkonzept umfassend beschrieben. Ein vom Ministerium bereitgestelltes Muster zeigt, welche Daten zur Projektgebiet im Fachkonzept enthalten sein müssen:

- Beschreibung des Landschaftsraums,
- Schutzziele aus anderen Planungen (Natura 2000, Schutzgebietsplanung, Landschaftsplanung etc.),
- Beschreibung des Maßnahmenraums,
- Nennung von regionalen Ansprechpartnern und Akteuren,
- Beschreibung der Bewirtschaftung,
- Beschreibung anderer Verpflichtungen (Vertragsnaturschutz, Öko-Regelungen etc.),
- Schutzgebiete, geschützte Biotope,
- Schutzzwecke, Schutzziele

Das Fachkonzept stellt damit den Querschnitt der im Projektgebiet (Maßnahmenraum) wirkenden Planungen dar. Nach der Darstellung des Projektgebiets werden seitens der Kooperative Bewirtschaftungsvorschläge für 5 Jahre gemacht. Anders als in Sachsen-Anhalt gibt es dabei keine Eingrenzung der Bewirtschaftungsvorschläge. Es können sowohl Verpflichtungen aus der Richtlinie AUKM Biodiversität, Ökolandbau und Bodenschutz, der Richtlinie AUKM Klimaschutz und Wasserqualität und dem Kulturlandschaftsprogramm übernommen, als auch eigens entwickelte Maßnahmen beschrieben und kalkuliert werden.

Das fertiggestellte Fachkonzept muss beim Ministerium eingereicht werden, welches die fachliche Abstimmung mit den für die Fachthemen zuständigen Behörden koordiniert. Wurde das Fachkonzept behördlich überprüft, erfolgt eine Genehmigung des Fachkonzepts durch das Ministerium.

Das Land Brandenburg ermöglicht den Kooperativen und den darin beteiligten Betrieben den Freiraum selbstständig Bewirtschaftungsvorschläge zu entwickeln, die auf die Schutzziele wirken und sich gleichzeitig gut in die jeweiligen, individuellen Betriebsabläufe integrieren lassen. Die Einbindung der landwirtschaftlichen Praxis in die Ausgestaltung von Bewirtschaftungsmethoden schafft die Möglichkeit in den Projektgebieten neue (lokale) Lösungsansätze für die Förderung der Feldflur-Arten zu entwickeln. Durch die Überprüfung des Fachkonzepts im Ministerium wird sichergestellt, dass die Bewirtschaftungsvorschläge im Sinne der fachlichen Zielsetzungen (bspw. NATURA2000) wirken und die vorgeschlagenen Fördersätze leistungsgerecht kalkuliert werden.

Der durchschnittliche Fördersatz beträgt maximal 300 Euro je Hektar Verpflichtungsfläche. In dieser Fördersumme sind die Transaktionskosten inbegriffen, was bedeutet, dass das Projektmanagement für die Koordinierungsaufgaben einen Einbehalt kalkulieren muss. Im Fachkonzept wird ein Budget für die Geltungsdauer umrissen und beantragt. In einem jährlichen Nutzungsplan beschreibt die Kooperative, welche Verpflichtungen im jeweiligen Jahr umgesetzt werden sollen. Nach Umsetzung der Verpflichtungen erstellt das Projektmanagement einen Nutzungsnachweis, welcher behördlich geprüft wird. Nach erfolgter Prüfung wird eine jährlicher Auszahlungsantrag gestellt. Nach erfolgter Auszahlung an den Zusammenschluss werden die Förderentgelte an die landwirtschaftlichen Betriebe weitergegeben.

Seit der Veröffentlichung der Förderrichtlinie haben sich bereits sieben Kooperativen gegründet, die aus 3 – 15 landwirtschaftlichen Betrieben bestehen und Fachkonzepte für ihre Projektgebiete erstellt. Die Summe der Projektgebiete beläuft sich auf knapp 6.800 ha, während die einzelnen Gebietsgrößen der Zusammenschlüsse von 130 ha – 2800 ha variieren.

Tabelle 13 Untersuchung der Ansätze zur Umsetzung der kollektiven Beantragung - Brandenburg

Organisationsform	- Keine Vorgabe der Organisationsform - Zusammenschluss von mind. 3 Betrieben inkl. eines Projektmanagements - In Umsetzung: Vereine (e.V.)
Fachliche Abstimmung	- Verpflichtende Abstimmung eines „Fachkonzepts“ mit dem Ministerium (Geltungsdauer gesamte Förderperiode) - „Fachkonzept“ überplant nur Betriebsflächen von beteiligten Betrieben - Jährliche „Nutzungspläne“ (Umsetzungsplan)
Umsetzung	- Interessierte Betriebe stellen Flächen zur Verfügung - Umsetzung erfolgt durch die beteiligten Betriebe
Flexibilität/ Anpassbarkeit	- Entwicklung eigener Bewirtschaftungsvorschläge und/oder Umsetzung der Standard-Verpflichtungen - Abstimmung der Fördersatz-Kalkulation für eigene Bewirtschaftungsvorschläge mit Ministerium
Finanzierung/ Transaktionskosten	- ELER-Mittel - Transaktionskosten (Integriert in Fördersatz) - Fördersatz im Durchschnitt max. 300 EUR/ha
Entgeltweitergabe/ Entgeltanpassung	- Kollektiv stellt Auszahlungsantrag inkl. Nutzungsnachweis an Fachbehörde - Kollektiv zahlt Betriebe aus. - Kollektiv verhandelt mit LW-Betrieb Entgelthöhen für Verpflichtungen
Doppelbelegung	- Räumliche Abgrenzung des Kooperativen-Gebiets - Basisprämien (Direktzahlungen) werden getrennt beantragt.
Sanktionen	- Sicherheits-/Pufferflächen werden angelegt, um Sanktionen zu vermeiden. - Betriebe erhalten kein Entgelt, wenn die vertraglich zugesicherte Leistung nicht erbracht wird

4.4.4. Resümee

In der Umsetzungsphase des AUBI-2 soll ein Ansatz zur Umsetzung von kollektiver Beantragung und kooperativem Agrarnaturschutz in Hessen entwickelt werden. Die in den vorigen Kapiteln beschriebenen Ansätze werden dazu überprüft und bewertet. Dies dient nicht der Eingrenzung der möglichen Lösungsansätze, soll aber Orientierung geben für die Ausarbeitung eines tragfähigen Konzepts während der Umsetzungsphase.

4.4.4.1. Organisationsform

Tabelle 14 Vergleich der Ansätze zur Umsetzung der kollektiven Beantragung - Organisationsform

Organisationsform	Sachsen-Anhalt	Brandenburg
Niederlande		
- Verein (Kollektiv) mit Geschäftsstelle (zertifiziert zur ELER-konformen Dokumentation der AUKM) - Mitglieder sind Landwirte	- Keine Vorgabe der Organisationsform - Aktuell fünf „Naturkooperativen“ als gGmbH (alleinige Gesellschafterin: Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt) - Organisation/ Zusammenschluss ist Zuwendungsempfänger	- Keine Vorgabe - Zusammenschluss von mind. 3 Betrieben mit Projektmanagement - In Umsetzung: Vereine (e.V.) -

Im niederländischen Modell werden die Geschäftsstellen der Kollektive in der ELER-konformen Dokumentation von Agrarumweltmaßnahmen geschult, um Verwaltungstätigkeiten zu übernehmen und die Behörden zu entlasten. Durch die Schulung wird sichergestellt, dass die Zusammenarbeit zwischen der Behörde und dem Kollektiv gut funktioniert. In Sachsen-Anhalt und Brandenburg gibt es keine Vorgabe der Organisationsform, aber die Verpflichtung ein externes oder internes Projektmanagement für die Koordinierung des Zusammenschlusses zu besetzen. Eine qualitative Vorgabe für die Besetzung der Stelle gibt es nicht, auch fehlt der Hinweis auf Schulungen des Projektmanagements. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Umsetzung des kooperativen Agrarnaturschutzes in den deutschen Bundesländern nicht entlastend in die Verwaltung hineinwirkt.

Die Öffnung der AUKM-Programme für Zusammenschlüssen jeglicher Organisationsform in Brandenburg und Sachsen-Anhalt führt dazu, dass die landwirtschaftlichen Betriebe die Form ihrer Zusammenarbeit selbst und eigenverantwortlich gestalten können.

4.4.4.2. Fachliche Abstimmung

Tabelle 15 Vergleich der Ansätze zur Umsetzung der kollektiven Beantragung - Fachliche Abstimmung

Fachliche Abstimmung		
Niederlande	Sachsen-Anhalt	Brandenburg
<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit Regionalregierung - „Konzept“, Geltungsdauer 5 Jahre - Vertragliche Festlegung von Zielvereinbarungen - Behördliche Begrenzung des Maßnahmenraums 	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtende Abstimmung eines „Naturschutzfachplans“ mit der zuständigen Naturschutzbehörde - „Naturschutzfachplan“ überplant nur Betriebsflächen von beteiligten Betrieben 	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtende Abstimmung eines „Fachkonzepts“ mit dem Ministerium (Geltungsdauer gesamte Förderperiode) - „Fachkonzept“ überplant nur Betriebsflächen von beteiligten Betrieben - jährliche „Nutzungspläne“ (Umsetzungsplan)

Der kooperative Agrarnaturschutz verschafft den Zusammenschlüssen von Betrieben mehr Eigenverantwortung als in den klassischen Einzel-Antragsverfahren. Ein wichtiges Kriterium zur Bewertung der verschiedenen Ansätze ist die Form der fachlichen Abstimmung. Die fachliche Abstimmung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die in der Agrarlandschaft umgesetzten Verpflichtungen in Einklang mit den erklärten (Umwelt-)Zielen der GAP und der jeweiligen nationalen Umsetzungsstrategie stehen.

Neben der Erfüllung der GAP-bezogenen Vorgaben sollen die Verpflichtungen auch fachlich sinnvoll und die ihnen zu Grunde liegenden Lebensraum-, Habitat- und Artnachweise aktuell sein.

In den Niederlanden und in Brandenburg werden die Konzepte (bzw. Fachkonzepte) mit einer begrenzten Geltungsdauer entwickelt, die bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die dort erfolgende Abstimmung beinhaltet die Beteiligung verschiedener Fachbehörden. Die Geltungsdauer entspricht mit fünf Jahren der Länge einer GAP-Förderperiode und bietet den Zusammenschlüssen aus landwirtschaftlichen Betrieben Planungssicherheit für die betriebliche Integration von Verpflichtungen. In den Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt wird über die Geltungsdauer des Naturschutzfachplans keine Aussage getroffen. Hier ist unklar, wie und wann der Naturschutzfachplan - nach erfolgter Abstimmung zwischen Kollektiv und Behörde – verändert oder aktualisiert werden kann.

In Brandenburg wird von den Zusammenschlüssen die Einreichung jährlicher Nutzungspläne verlangt, die die Umsetzung des Fachkonzepts für das folgende Jahr konkretisieren. Dies ermöglicht den Behörden einen Einblick in die Jahresplanung des Zusammenschlusses, die Kontrolle und Bewertung des Nutzungsplans, stellt aber auch einen Verwaltungsaufwand dar. Für das Monitoring, und die daraus resultierenden Erkenntnisgewinne zur Wirkung von Verpflichtungen, sind die jährlichen Nutzungspläne sinnvoll. Aus der Richtlinie geht nicht hervor, ob die Behörde Einfluss auf den jährlichen Nutzungsplan nehmen kann.

Im niederländischen Modell ist die Begrenzung des Raums für mögliche Verpflichtungen Teil der fachlichen Abstimmung. Wie bereits in Kapitel zum Niederländischen Modell beschrieben, werden biodiversitätsfördernde Verpflichtungen nur dort ermöglicht, wo die Bemühungen um Habitate und Lebensraumtypen nachhaltig sind. Diese Form der Fokussierung auf bestimmte Teile der Agrarlandschaft führt zu einer effizienten Ausschüttung von Fördermitteln. Auf der anderen Seite werden die Möglichkeiten zum Aufbau von Vernetzungsstrukturen in der Agrarlandschaft verkleinert und Betriebe von der Teilnahme am freiwilligen Agrarnaturschutz ausgeschlossen.

In Sachsen-Anhalt wurde der Raum für die Umsetzung vom kooperativen Agrarnaturschutz auch begrenzt. Hier werden in der Richtlinie Projekträume vorgegeben, in denen Betriebsflächen mit biodiversitätsfördernden Bewirtschaftungen belegt werden. Wie auch in den Niederlanden hat diese Festlegung den Ausschluss von Betrieben zur Folge. Anders als in den Niederlanden können Betriebe in Sachsen-Anhalt andere biodiversitätsfördernde Verpflichtungen umsetzen.

In Brandenburg hingegen, können sich im gesamten Bundesland Kooperativen bilden und die eingebrachten Betriebsflächen bewirtschaften.

4.4.4.3. Umsetzung

Tabelle 16 Vergleich der Ansätze zur Umsetzung der kollektiven Beantragung - Umsetzung

Umsetzung		
Niederlande	Sachsen-Anhalt	Brandenburg
<ul style="list-style-type: none"> - Interessierte Betriebe stellen Flächen zur Verfügung - Umsetzung erfolgt durch die beteiligten Betriebe (Große Nachfrage) 	<ul style="list-style-type: none"> - Interessierte Betriebe stellen Flächen zur Verfügung - Umsetzung erfolgt durch die beteiligten Betriebe 	<ul style="list-style-type: none"> - Interessierte Betriebe stellen Flächen zur Verfügung - Umsetzung erfolgt durch die beteiligten Betriebe

Alle vorgestellten Ansätze überplanen ausschließlich Flächen, die von den beteiligten Betrieben freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Dabei setzen auch nur Mitgliedsbetriebe die Verpflichtungen um. In allen Ansätzen wird vor der fachlichen Überplanung sichergestellt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe die Flächen für den biodiversitätsfördernde Verpflichtungen bereitstellen. Eine vorangestellte fachliche Überplanung eines Gebiets würde landwirtschaftlichen Betrieben nur Förderangebote machen können, in denen die Integration in die Betriebsabläufe nicht sichergestellt wäre.

Alternativ wäre es vorstellbar, dass ein Zusammenschluss selbst zum Pächter oder Eigentümer einer Fläche wird und für die Umsetzung einer Verpflichtung auf landwirtschaftliche Lohnarbeit zurückgreift. Diese Alternative wäre einfach mit den vorgestellten Ansätzen vereinbar.

4.4.4.4. Flexibilität/ Anpassbarkeit

Tabelle 17 Vergleich der Ansätze zur Umsetzung der kollektiven Beantragung - Flexibilität/ Anpassbarkeit

Flexibilität/ Anpassbarkeit		
Niederlande	Sachsen-Anhalt	Brandenburg
<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenkatalog mit Unterkategorien - (Regionale) Anpassung von Vorgaben möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Spezielle Fördermaßnahmen für den Kooperativen Naturschutz („KN-Maßnahmen) - Verpflichtungen sind i.d.R. nicht anpassbar - Anpassbarkeit der Verpflichtungen nur bei Stellungnahme der Naturschutzbehörde (Keine Entgelt-Veränderung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eigener Bewirtschaftungsvorschläge und/oder Umsetzung der Standard-Verpflichtungen - Abstimmung der Fördersatz-Kalkulation für eigene Bewirtschaftungsvorschläge mit Ministerium

Die Flexibilität und Anpassbarkeit von Verpflichtungen durch die Zusammenschlüsse ist ein Faktor der die Eigenverantwortlichkeit des jeweiligen Ansatzes beschreibt. Der kooperative Agrarnaturschutz verspricht neben der Einsparung des Verwaltungsaufwands für Behörden und Betriebe auch die Wirkungssteigerung für die Biodiversität der Agrarlandschaft. Um den Effekt des Agrarnaturschutzes zu steigern, ist es sinnvoll sich bei der Bewirtschaftung auf lokale Praktiken und die praktischen Erfahrungen der Betriebe zu stützen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Betriebe die Verpflichtungen in ihre Betriebsabläufe integrieren müssen. Bekannte Praktiken oder Praktiken, die sich auf lokale Erfahrungen stützen, sind einfach integrierbar. Eine Anpassbarkeit von Verpflichtungen ist einem starren Katalog von Bewirtschaftungsmethoden vorzuziehen.

In Sachsen-Anhalt ist die Anpassung von Förderverpflichtungen nur auf von behördlicher Seite durch eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde möglich. In den Niederlanden werden den Zusammenschlüssen umfangreiche Maßnahmenkataloge bereitgestellt, um ihnen Handlungsspielraum zu gewähren und leistungsgerecht zu fördern. In Brandenburg wird den Zusammenschlüssen bei der Ausgestaltung des kooperativen Agrarnaturschutzes viel Freiraum gewährt. Die Richtlinie ermöglicht den Kooperativen eigene Verpflichtungen zu entwickeln und ebenso das Förderentgelt zu kalkulieren. Die Bewirtschaftungsvorschläge werden mit dem Ministerium abgestimmt und damit fachlich geprüft.

4.4.4.5. Finanzierung/ Transaktionskosten

Tabelle 18 Finanzierung/ Transaktionskosten

Finanzierung/ Transaktionskosten		
Niederlande	Sachsen-Anhalt	Brandenburg
<ul style="list-style-type: none"> - ELER-Mitteln - Transaktionskosten (15-20%) für den Mehraufwand (Abstimmung) - Kollektiv handelt Budget für 6 Jahre aus 	<ul style="list-style-type: none"> - ELER-Mittel - Transaktionskosten (Integriert in KN-Maßnahmen-Fördersatz) - 30% Vorschusszahlung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - ELER-Mittel - Transaktionskosten (Integriert in Fördersatz) - Fördersatz im Durchschnitt max. 300 EUR/ha

Die Finanzierung der AUKM erfolgt in allen drei Beispielen aus dem ELER-Budget. Auch wird in allen drei Ansätzen auf die Transaktionskosten zugegriffen, mit denen der Mehraufwand der Abstimmung monetär abgegolten wird (Sach- und Personalkosten).

In den Niederlanden und in Brandenburg werden im Rahmen der fachlichen Abstimmung langfristige Budgetplanungen (5-6 Jahre) erarbeitet. In Sachsen-Anhalt wird auf eine Finanzierungsplanung verzichtet, aber die Verpflichtungen werden in Anzahl und Fläche im Naturschutzfachplan konkretisiert.

Brandenburg kontrolliert die Höhe des Gesamtbudgets über die Festlegung eines Höchstsatzes von 300 EUR/ha Maßnahmenfläche im Durchschnitt.

In Sachsen-Anhalt ist im Verpflichtungsjahr eine Vorauszahlung in der Höhe von 30% des gesamten Förderentgelts möglich.

Die Finanzierung der Agrarumweltmaßnahmen ist in den drei Beispielen ähnlich aufgebaut. Die Festlegung eines Höchstfördersatzes in Brandenburg erscheint als eine sinnvolle, weil einfache Regelung. Diesbezüglich sollte jedoch kritisch hinterfragt werden, ob der Höchstsatz regional unterschiedlich sein sollte, um auch in Lagen mit hohen Pachtpreisen oder an Hotspots der Feldflur-Arten flächig und wirksam Agrarnaturschutz fördern zu können.

Die Finanzierung der Geschäftsstellen über Transaktionskosten wird in allen drei Beispielen angewendet. Auszahlung der ELER-Förderung erfolgt in der Regel jährlich einmalig. Die in Sachsen-Anhalt ermöglichte Vorauszahlung kann dazu dienen die Geschäftsstellen der Zusammenschlüsse bei ihren laufenden Personal- und Sachkosten zu unterstützen und die Liquiditätsplanung zu vereinfachen.

4.4.4.6. Entgeltweitergabe/ Entgeltanpassung

Tabelle 19 Entgeltweitergabe/ Entgeltanpassung

Entgeltweitergabe/ Entgeltanpassung		
Niederlande	Sachsen-Anhalt	Brandenburg
<ul style="list-style-type: none"> - Kollektiv stellt Auszahlungsantrag an Fachbehörde - Kollektiv zahlt Betriebe aus. - Kollektiv verhandelt mit LW-Betrieb Entgelthöhen für Verpflichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kollektiv stellt Auszahlungsantrag an Fachbehörde - Kollektiv zahlt Betriebe aus. - Kollektiv verhandelt mit LW-Betrieb Entgelthöhen für Verpflichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kollektiv stellt Auszahlungsantrag inkl. Nutzungsnachweis an Fachbehörde - Kollektiv zahlt Betriebe aus. - Kollektiv verhandelt mit LW-Betrieb Entgelthöhen für Verpflichtungen

In allen drei Beispielen werden Auszahlungsanträge gestellt, um die Fördergelder zu erhalten. Während in Deutschland die Nutzungsnachweise mit dem Auszahlungsantrag eingereicht werden, erfolgt in den Niederlanden erst die Überprüfung und des Nutzungsnachweises bevor der Auszahlungsantrag gestellt wird.

Die Weitergabe des Förderentgelts ist in allen drei Beispielen den Zusammenschlüssen überlassen. Diese können eigenverantwortlich vertraglich regeln, welche Leistungen von den Betrieben erbracht werden müssen, sowie wann und wie die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt. Abhängig von der Organisationsform (Verein, GmbH usw.) haben die beteiligten Betriebe Mitspracherechte bei der Ausgestaltung der Verträge.

4.4.4.7. Doppelbelegung

Tabelle 20 Vergleich der Ansätze zur Umsetzung der kollektiven Beantragung - Doppelbelegung

Doppelbelegung		
Niederlande	Sachsen-Anhalt	Brandenburg
<ul style="list-style-type: none"> - AUKM können nur durch Kollektive beantragt werden. - Basisprämien (Direktzahlungen) werden getrennt beantragt 	<ul style="list-style-type: none"> - Kooperative Naturschutzmaßnahmen können nur in 5 Regionen Sachsen-Anhalts beantragt werden - Basisprämien (Direktzahlungen) werden getrennt beantragt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Räumliche Abgrenzung des Kooperativen-Gebiets - Basisprämien (Direktzahlungen) werden getrennt beantragt.

Die Zweiteilung der GAP-Förderungen in die flächenbezogenen Direktzahlungen (1. Säule) und das leistungsbezogene AUKM-Budget (2. Säule) stellt Anforderungen an den Beantragungsprozess im kooperativen Agrarnaturschutz. Im klassischen Einzel-Antragsverfahren stellt der Betriebsinhaber (oder der Vertreter eines Betriebs- /Betriebszusammenschlusses) den Antrag für die Direktzahlung und die AUKM-Förderungen. Dabei werden (vereinfacht) alle Betriebsflächen für die Direktzahlungen angemeldet und einzelne Betriebsflächen zusätzlich für AUKM-Förderungen gemeldet.

In kooperativen Ansatz wird die AUKM-Förderung durch einen Zusammenschluss beantragt. Der am kooperativen Agrarnaturschutz teilnehmende Betrieb stellt für alle Betriebsflächen einen Antrag auf Direktzahlungen, während der Zusammenschluss für einige der gleichen Betriebsflächen die AUKM-Förderung beantragt. Die klare Zuordnung der Förderleistungen für die gleiche Fläche muss entweder über die Fördervorgaben erfolgen oder im Beantragungsprozess technisch ermöglicht werden.

In den Niederlanden ist die Beantragung von AUKM-Mitteln allein über die Kollektive möglich. Mit dem Ausschluss der Einzel-Betriebe von der AUKM-Beantragung erfolgt eine eindeutige Trennung der Beantragungsprozesse.

Sachsen-Anhalt ermöglicht Betriebsinhabern sowohl als Einzel-Betrieb, als auch über einen Zusammenschluss AUKM-Mittel zu beantragen. Die Betriebe beantragen also eigenständig die Direktzahlungen und eigene AUKM-Förderungen, während die Zusammenschlüsse Flächen des Betriebs in die kooperative AUKM-Beantragung aufnehmen. Die Förderrichtlinie trennt aber die Verpflichtungen, die Einzel-Betriebe beantragen können von denen, die durch Zusammenschlüsse beantragt werden. Die Zusammenschlüsse können nur die sog. KN-Maßnahmen beantragen. Im Beantragungsprozess gibt es auch eine technische Trennung. Zur Beantragung von KN-Maßnahmen können Betriebe im Beantragungssystem die für den kooperativen Agrarnaturschutz bereitgestellten Flächen an die Zusammenschlüsse übertragen. Die Zusammenschlüsse haben erweiterte Rechte im Beantragungssystem, was ihnen die Annahme der Übertragung ermöglicht. Der Zusammenschluss kann dann die KN-Maßnahmen auf Flächen beantragen, die gleichzeitig im Direktzahlungs-Antrag des Einzel-Betriebs auftauchen.

In Brandenburg wird die AUKM-Förderung ähnlich wie in Sachsen-Anhalt über die Übertragung der Beantragungsrechte umgesetzt. Dabei erhalten die Zusammenschlüsse im Beantragungssystem das Sonderrecht die Flächenbindung „Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen“ anzulegen.

Sachsen-Anhalt und Brandenburg zeigen, dass die getrennte Beantragung von Direktzahlungen und AUKM-Förderungen durch eine einfache technische Erweiterung des Beantragungssystems möglich ist. In beiden Fällen werden den Zusammenschlüssen erweiterte Rechte zur Verwaltung von Flächen gewährt. Weiter wird eine Möglichkeit geschaffen, den beantragten Flächen zusätzliche Attribute zuzuweisen, die sie eindeutig den Zusammenschlüssen zuordnen.

4.4.4.8. Sanktionen

Tabelle 21 Sanktionen

Sanktionen		
Niederlande	Sachsen-Anhalt	Brandenburg
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheits-/Pufferflächen werden angelegt, um Sanktionen zu vermeiden. - Betriebe erhalten kein Entgelt, wenn die vertraglich zugesicherte Leistung nicht erbracht wird 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheits-/Pufferflächen werden angelegt, um Sanktionen zu vermeiden. - Betriebe erhalten kein Entgelt, wenn die vertraglich zugesicherte Leistung nicht erbracht wird 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheits-/Pufferflächen werden angelegt, um Sanktionen zu vermeiden. - Betriebe erhalten kein Entgelt, wenn die vertraglich zugesicherte Leistung nicht erbracht wird

Der interne Umgang mit Sanktionen ist den Zusammenschlüssen selbst überlassen. Die Gesetzgeber vertrauen hier auf eine Selbstregulierung. Viele Zusammenschlüsse versuchen das Sanktionsrisiko zu minimieren, in dem sie mehr Flächen anlegen, als gemäß Förderverpflichtung nötig wären. Damit erschaffen sie einen Flächenpuffer, der auch bei Problemen (Ausfälle, Bewirtschaftungsfehler etc.), den Zusammenschluss vor Sanktionen schützt. Die Anlage von Pufferflächen ist bei der AUKM-Beantragung durch Einzel-Betriebe schwieriger umzusetzen, da insgesamt weniger Flächen zur Verfügung stehen und auch die verfügbare Arbeitskraft geringer ist. Im Zusammenschluss kann bei der Bewirtschaftung und Flächenbereitstellung kooperiert werden. Von dieser Kooperation profitieren alle Betriebe des Zusammenschlusses.

4.4.5. Aktuelle Möglichkeiten und Herausforderungen für kooperative Agrarumweltmaßnahmen in Hessen

Die Umsetzung von kooperativem Agrarnaturschutz ist in Hessen aktuell nicht vorgesehen. Es gibt dennoch Möglichkeiten das Betriebszusammenschlüsse gemeinsam Agrarumweltmaßnahmen abstimmen und beantragen. Im Folgenden werden Überlegungen zur Umsetzung von kooperativem Agrarnaturschutz im Rahmen der bestehenden Regelungen und ihrer technischen Umsetzung getroffen. In einer Art Planspiel soll aufgezeigt werden, welche der aktuellen Regelungen die Entstehung von Kooperativen begünstigen oder behindern.

Die GAP-Förderung kennt zwei Kategorien von Förderungen: flächenbezogene und leistungsbezogene Förderungen. Die flächenbezogene Förderung der ersten GAP-Säule bemisst sich an der bewirtschafteten Betriebsfläche (bspw. Einkommensgrundstützung). Die leistungsbezogene Förderung der zweiten GAP-Säule bemisst sich anhand erbrachter Leistungen (bspw. Agrarumweltmaßnahmen). Die Betriebe melden alle Betriebsflächen für die flächenbezogene Förderung und einige dieser Flächen auch für die leistungsbezogene Förderung.

Der Agrarnaturschutz in Form der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ist Teil der leistungsbezogenen Förderungen. Der kooperative Agrarnaturschutz finanziert sich also nur aus einem Förderbudget, während teilnehmende Betriebe die flächenbezogenen Förderungen selbstständig beantragen. Dabei gibt es Überschneidungen und eine Doppelbelegung: Der Betrieb meldet die Fläche A für die flächenbezogene Förderung, während der kooperative Zusammenschluss für die Fläche A gleichzeitig eine leistungsbezogene Förderung anmeldet.

Wie in den vorigen Kapiteln beschrieben, finden die Niederlande und die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Brandenburg verschiedene Möglichkeiten, mit denen sie ermöglichen, dass sowohl der Einzelbetrieb, als auch die Kooperative Verpflichtungen für die gleiche Fläche beantragt zu ermöglichen. In Hessen ist dies aktuell nicht möglich, da eine entsprechende Funktion im Agrarportal fehlt. Meldet in Hessen ein Betriebsinhaber eine Fläche für die flächenbezogenen Förderung an, so kann kein anderer Betriebsinhaber (bspw. eine Kooperative) eine leistungsbezogene Förderung für die Fläche beantragen. Es wird ein eindeutiger Bezug zwischen Antragsteller und der jeweiligen Fläche hergestellt. Will man in Hessen aktuell eine Kooperative gründen, so müssen also beide Förderbudgets über den Zusammenschluss abgewickelt werden. Der Zusammenschluss benötigt dazu eine Rechtsform, in welcher die Vertreter der teilnehmenden Betriebe oder die Betriebe selbst als Mitglieder, Anteilseigner o.ä. eintreten können. Mit der Erlangung einer Rechtsform wird der Zusammenschluss zu einem Unternehmen für das eine Unternehmensidentnummer beantragt werden kann. Diese dient als Zugang für das Beantragungportal.

Der Zusammenschluss muss selbstständig nachweisen können, dass die Anforderungen aus den GAB- und GLÖZ-Regelungen eingehalten werden. In den Beispielen aus den Niederlanden, Sachsen-Anhalt und Brandenburg sind

hierfür allein die teilnehmenden Einzelbetriebe zuständig. Die Einhaltung der Regelungen wird vertraglich zwischen dem Zusammenschluss und den Betrieben vereinbart.

Um Verpflichtungen beantragen zu können, benötigt im nächsten Schritt eigene Betriebsflächen, die entweder gepachtet werden müssen oder ihm von beteiligten Einzelbetrieben überlassen werden (Nutzungsnachweis). Im Sinne des kooperativen Naturschutzes sollte vor der Beantragung durch einen Zusammenschluss eine fachliche Abstimmung erfolgen. In den vorgestellten Ansätzen zum kooperativen Agrarnaturschutz regeln landesrechtliche Vorgaben mit wem die fachliche Abstimmung zu erfolgen hat. Für den Mehraufwand werden die Transaktionskosten gewährt. In den vorgestellten Beispielen finanzieren die Transaktionskosten eine Personalstelle im Zusammenschluss (Koordinierungsstelle, die die Abstimmung und Konzepterstellung übernimmt).

Da in Hessen die Abwicklung des kooperativen Agrarnaturschutzes nicht geregelt ist, besteht für Betriebszusammenschlüsse keine Pflicht mit Fachbehörden oder anderen Akteuren zusammenzuarbeiten. Die fachliche Abstimmung wäre aktuell abhängig von der Eigenmotivation der beteiligten Betriebe. Aufgrund des Zeitaufwandes und der fehlenden Abgeltung des Mehraufwands (Transaktionskosten) ist eine freiwillige Abstimmung aus betriebswirtschaftlicher Sicht unrealistisch. Seitens der Betriebe bestünde aber ein Eigeninteresse an einer internen Abstimmung, da sie zu einer Optimierung der Förderbeantragung führen kann. Über die gemeinsame Beantragung könnten Betriebe Erfahrungen austauschen und Fehler bei der Beantragung vermeiden.

Bei der Umsetzung der beantragten Verpflichtungen hat die Kooperative Vorteile gegenüber den Einzelbetrieben. Hier könnte ein Betrieb für den gesamten Zusammenschluss bspw. die Ansaat von Blühstreifen übernehmen und die Effizienz der Umsetzung erhöhen. Ebenso würde der Zusammenschluss bei der Dokumentation und die Auszahlungsbeantragung profitieren. Die darauffolgende Aufteilung der flächen- und leistungsbezogenen Förderentgelte ist eine Aufgabe für die Koordinierungsstelle des Zusammenschlusses.

Ebenso müssen beide Förderbudgets wieder an die teilnehmenden Betriebe aufgeteilt werden.

Die folgende Tabelle stellt die Aufgaben dar, die für die Gründung und den Betrieb einer Kooperative im aktuellen rechtlichen Rahmen umzusetzen wären. Anhand der theoretischen Überlegungen werden Vor- und Nachteile der jeweiligen Schritte aus Sicht der beteiligten Einzelunternehmen aufgezeigt. Die positiven Effekte vom kooperativen Agrarnaturschutz auf die Biodiversität der Agrarlandschaft werden hier nicht erneut aufgezählt, da hier allein die betriebliche Sicht dargestellt werden soll.

Tabelle 22 Aktuelle Möglichkeiten für kooperativen Agrarnaturschutz in Hessen

Schritte zur Gründung einer Kooperativen ohne Veränderung der aktuellen, rechtlichen Bedingungen	Vorteil für beteiligte LW-Betriebe	Nachteil/ Risiko für beteiligte LW-Betriebe
Gründung eines Zusammenschlusses aus landwirtschaftlichen Betrieben (GmbH, gGmbH, GbR, e.V. etc.)	- ggf. steuerliche Vorteile	- Geschäftsrisiko für die Einzelbetriebe - Abstimmungsaufwand, - Kosten für (notarielle) Verträge, Registrierung
Organisation einer Koordinierungsstelle für die Verwaltung des Zusammenschlusses	- Auslagerung von Verwaltungsaufgaben aus dem beteiligten Betrieb	- Zeitaufwand für Personalsuche, -verwaltung - Lohnkosten
Beantragung einer Identnummer zur Beantragung von Agrarförderungen	-	- Eigener Nachweis zur Einhaltung von GAB und GLÖZ
Flächenakquise oder Flächenbereitstellung aus Betriebsflächen der Einzelbetriebe (Bereitstellung von Nutzungsnachweisen, Veränderung der Pachtverträge zugunsten des Zusammenschlusses)	-	- Verlust von Betriebsflächen bei den Einzelbetrieben - ggf. Probleme im Fall eine Rückabwicklung
Interne Abstimmung des Beantragungskonzepts (Was wird wo beantragt?)	- Optimierung der Agrarförderungen aus betriebl. Sicht	- Zeitaufwand für Abstimmungstermine
Beantragung der Agrarförderungen der GAP-Säulen 1 (EGS, Öko-Regelungen) und 2 (AUKM, AGZ)	- Zeitersparnis durch gemeinsame Beantragung	- Beantragungsfehler betreffen einzelne Betriebe
Interne Abstimmung des Umsetzungskonzepts (Wer setzt welche Verpflichtung um?)	-	- Zeitaufwand für Abstimmungstermine
Umsetzung	- Optimierung der Umsetzung durch Kooperation - Kostenersparnis bspw. durch gem. Einkäufe - Zeitersparnis	- Koordinierungsaufgaben - Zeitaufwand für Dokumentation
Beantragung der Auszahlung	- Zeitersparnis durch gemeinsame Beantragung	- Zeitaufwand für Abstimmungstermine
Aufteilung und Weitergabe des Förderentgelts aus GAP-Säulen 1 und 2 auf die Einzelbetriebe	-	- Zeitaufwand - Regelung des Umgangs mit Rückforderungen und Sanktionen

Anhand der Überlegungen zeigt sich, dass Einzelbetriebe aktuell keinen Anlass zur Gründung einer Kooperative haben. Vielmehr verhindern die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und die technischen Möglichkeiten des Agrarportals, dass sich landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des kooperativen Agrarnaturschutzes zusammenschließen. Die Aufwendungen für den Betrieb des Zusammenschlusses – Gründungskosten, Personalkosten, Zeitaufwand – wären aktuell nicht durch die Förderentgelte gedeckt. Die Effizienzsteigerungen in der Umsetzung ließen sich durch einfache Absprachen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben erreichen. Die Zeitersparnis durch die gemeinsame Beantragung und Dokumentation sind geringer als die Zeitaufwendungen für die Abstimmungsprozesse.

Der kooperative Agrarnaturschutz benötigt eine Förderung der Personal- und Sachkosten für die zeitaufwändige Abstimmung der Bewirtschaftungsverpflichtungen. Aus behördlicher Sicht fehlt die rechtliche Verankerung eines Abstimmungsprozesses, mit dem der naturschutzfachliche Wert der Bewirtschaftungen mitgestaltet werden könnte.

Ohne die Anpassung der rechtlichen Grundlagen und der technischen Infrastruktur (insb. Agrarportal) stellt der Zusammenschluss von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des kooperativen Agrarnaturschutzes einen organisatorischen Mehraufwand für die Beteiligten dar. Dieser Mehraufwand lässt sich im Hinblick auf die geringen positiven Effekte auf die Betriebe und den Agrarnaturschutz nicht rechtfertigen und ist betriebswirtschaftlich unverhältnismäßig hoch.

Für die Entwicklung eines hessischen Ansatzes für den kooperativen Agrarnaturschutz müssen folgende Themen adressiert werden:

- Einrichtung einer Möglichkeit zur getrennten Beantragung von AUKM und Direktzahlungen auf gleicher Betriebsfläche
- Rechtliche Verankerung eines Abstimmungsprozesses zwischen Zusammenschlüssen und Fachbehörden („Konzeptplan“)
- Entwicklung eines Standards zur Beantragung von Transaktionskosten für Zusammenschlüsse / Entwicklung eines Fördersatzes für Zusammenschlüsse

Das AUBI-2 erarbeitet zu den genannten Themen Hinweise aus Sicht interessierter Betriebe und der Bewilligungs-/ Naturschutzbehörden.

5. AUBI-2

Dieses Kapitel widmet sich der Konzeptbeschreibung. Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale und Elemente des AUBI-2 erläutert. Diese werden im Kapitel „Umsetzungsphase“ zeitlich und räumlich konkretisiert.

5.1. Neuausrichtung

Das AUBI-2 baut auf den Erfahrungen des AUBI auf, hat aber aufgrund der neuen Bestimmungen der aktuellen GAP-Förderperiode verbesserte Möglichkeiten für die Arten der Feldflur zu wirken.

Das AUBI-2 kann, im Vergleich zum AUBI, auf eine erweiterte Zahl an Bewirtschaftungsvorschlägen oder biodiversitätsfördernde Verpflichtungen zurückgreifen. Die neuen Öko-Regelungen bieten landwirtschaftlichen Betrieben eine Auswahl an einjährigen Verpflichtungen, die sich teilweise sehr gut als Vernetzungsstrukturen für die Arten der Feldflur eignen.

Eine wichtige Neuerung liegt in der verkleinerten, personellen Struktur des Projekts. Das AUBI wurde 2015 von einem landwirtschaftlichen Betrieb beantragt, welcher die Konzipierung und die Projektarbeit an Planungsbüros vergeben musste. Dieser Vergabeprozess und der damit verbundene Verwaltungsaufwand entfallen im neuen Projekt. Das aktuelle AUBI-2 wird von dem Verein Landschaftspflege Darmstadt-Dieburg e.V. beantragt, der 2021 vom Land Hessen als Landschaftspflegeverband Darmstadt-Dieburg (LPV Da-Di) anerkannt wurde. Der Verzicht auf die Vergabe, die Reduktion der Schnittstellen und die Synergien durch andere Aufgaben des LPV sind ein struktureller Vorteil für die Projektarbeit.

Eine weitere Änderung ist das größere Projektgebiet. Das Projektgebiet des AUBI wurde in seinem Verlauf von 2016-2021 stetig erweitert. Im AUBI-2 wird das Projektgebiet auf den gesamten Landkreis Darmstadt-Dieburg ausgeweitet. Damit ist die Zahl der möglichen Projektteilnehmenden stark erweitert. Die räumliche Ausdehnung des Projekts umfasst verschiedene Agrarlandschaften von Intensiv- bis Extensiv-Standorten. Im Projektzeitraum werden in jeder Gemarkung des Landkreises mehrfach Runde Tische stattfinden.

Das AUBI-2 will langfristig und nachhaltig landwirtschaftliche Betriebe sowohl untereinander als auch mit anderen nicht-landwirtschaftlichen Akteuren vernetzen. Um das zu ermöglichen, baut das AUBI-2 ein überörtliches Netzwerk auf, welches innerhalb des Landkreises den Austausch zwischen den Projektteilnehmenden fördert und erhält. Ebenso wird die Öffentlichkeitsarbeit des AUBI wieder aufgenommen und sinnvoll ergänzt. Grundlegend für diese Öffentlichkeitsarbeit ist die Überarbeitung der Webinhalte.

Der Kern des AUBI-2 liegt, wie beim AUBI, auf der Vernetzung der teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebe, einer Steigerung der Akzeptanz der HALM 2-Förderverfahren sowie insbesondere deren wirksame, d. h. ökologisch sinnvolle Umsetzung. Die Runden Tische, als Austauschplattform für landwirtschaftliche Betriebe und nicht-landwirtschaftlichen Akteuren aus Jagd, Naturschutz u.a., erarbeiten miteinander die sinnvollsten Standorte für die Umsetzung von HALM 2-Verpflichtungen und Öko-Regelungen in einer Gemarkung. Dabei sollte die ökologische Qualität der ausgewählten Maßnahmenflächen, also ihre standörtlichen Voraussetzungen und ihre zweckmäßige geographische Lage und Vernetzungsfunktion, den naturschutzfachlichen Wert der jeweiligen Verpflichtungen erhöhen. Den landwirtschaftlichen Betrieben werden die Gesprächsergebnisse der Runden Tische als Entscheidungsgrundlage für etwaige Verpflichtungsanträge zur Verfügung gestellt (Karten, Protokolle).

Im Nachgang können sich die Betriebe für eine betriebsspezifische Hofberatung anmelden, in der das Projektteam dem Betrieb Hilfestellungen für die betriebsgerechte Planung und Umsetzung einer Agrarumweltverpflichtung gibt.

Das AUBI-2 erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung von kollektiven Beantragungen von Agrarförderungen. Aufgrund von Empfehlungen seitens der Wissenschaft und dank erster Erfahrungen im In- und Ausland werden die Möglichkeiten zur kollektiven Beantragung von Agrarumweltmaßnahmen in Hessen beleuchtet und im Austausch mit der örtlichen Landwirtschaft modellhaft entworfen. Dazu orientiert sich das AUBI-2 an den Modellversuchen, die in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bereits in Umsetzung gekommen sind. In diesem Teil des Projekts sollen auch Überlegungen präsentiert werden, wie die Kollektivierung von Anträgen zusammengefasst werden könnten und welche Institution geeignet wäre die Organisation der kollektiven Beantragung zu übernehmen.

Tabelle 23 Vergleich AUBI und AUBI-2

	AUBI (2016-2021)	AUBI-2
Projektgebiet	Groß-Umstadt, Otzberg, später: Schaafheim, Reinheim, Groß-Bieberau, Fischbachtal	Landkreis Darmstadt-Dieburg
Projektträger Antragsteller gem. HALM-A HALM 2-A	LW-Betrieb Lohnes (Otzberg), später: LW-Betrieb Seeger (Otzberg)	Landschaftspflege Darmstadt-Dieburg e.V.
Projektbearbeitung	beauftragtes Planungsbüro: PGNU (Frankfurt) später: Mohr + Partner (Büdingen)	
Richtlinien/ Vorgaben	HALM-Richtlinie GAP-Förderperiode 2014-2022 (Greening)	HALM 2-Richtlinie GAP-Förderperiode 2023-2027 (Konditionalitäten, Öko-Regelungen)
Aufgaben	Förderung der Arten der Feldflur Förderung des örtlichen Miteinanders durch Runde Tische Hofberatungen Öffentlichkeitsarbeit	Förderung der Arten der Feldflur, Förderung des örtlichen Miteinanders durch Runde Tische Hofberatungen Überörtliche Vernetzung Erarbeitung eines Konzepts zur kollektiven Beantragung in Hessen Öffentlichkeitsarbeit

5.2. Ziele

Für die Umsetzungsphase des AUBI-2 werden folgende Projektziele formuliert:

- Entwicklung der Biodiversität der Agrarlandschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg zugunsten der Vogelarten der Feldflur (Rebhuhn, Feldlerche, Grauammer usw.).
- Betriebsgerechte Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei der Inanspruchnahme der verfügbaren Agrarumweltmaßnahmen, wie HALM 2-Verpflichtungen und Öko-Regelungen.
- Umsetzung von Runden Tischen mit landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Interessengruppen zur Entwicklung von geeigneten Standorten für die Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen, wie HALM 2-Verpflichtungen und Öko-Regelungen - in allen Gemarkungen des Landkreises.
- Die Entwicklung eines überörtlichen Netzwerks, dass die Bemühungen seiner Akteure um die Artenvielfalt der regionalen Agrarlandschaften verstetigt. Die Akteure des Netzwerks sollen über den Projektzeitraum hinaus Verantwortung für die regionalspezifischen Arten der Agrarlandschaft übernehmen und die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Jagd usw. fördern.
- Die Entwicklung eines Vorschlags zur Ermöglichung von kollektiven Anträgen im Projektgebiet, eines Vorschlags für eine Organisationsform und die Planung einer Umsetzungsstrategie.

Das Projekt wird begleitet von einer multimedialen Öffentlichkeitsarbeit, die die Projektbeteiligten bei der öffentlichen Darstellung ihres freiwilligen Engagements unterstützt.

5.3. Elemente der Umsetzung

5.3.1. Runde Tische

Die Runden Tische im AUBI-2 sind, wie bereits im AUBI, eine Möglichkeit für einen unverbindlichen Austausch zwischen landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Interessengruppen. Dieses Angebot soll möglichst für alle Interessierte zugänglich sein, was durch eine umsichtige Terminplanung (zeitlich und räumlich) erreicht werden kann. Entscheidend für die Projektarbeit ist die Teilnahme landwirtschaftlicher Betriebe, da diese als einzige der vertretenen Interessengruppen in der Lage ist auf ihrer Betriebsfläche biodiversitätsfördernde Verpflichtungen umzusetzen. Der Projektträger hat an den Runden Tischen die Rolle des Moderators und bereitet die Diskussionsgrundlagen (Karten, Pläne, Dokumente) vollumfänglich vor.

5.3.1.1. Akteure

Die Runden Tische sollen an den jeweiligen Veranstaltungsorten breit beworben werden, um alle, die Interesse an diesen Veranstaltungen haben, zu erreichen. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden direkt angeschrieben. Dazu kooperiert der Projektträger mit dem Fachteam Landschaftspflege.

Alle Akteure nehmen freiwillig und in ihrer Freizeit an den Runden Tischen teil. Ausgenommen sind der Projektträger, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungen und Behörden. Alle Akteure haben bei der Teilnahme an den Runden Tischen ein gemeinsames Interesse. Sie eint die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zugunsten der Biodiversität der Feldflur. Aufgrund ihrer beruflichen, fachlichen und ehrenamtlichen Hintergründe unterscheiden sich jedoch die jeweiligen Blickwinkel auf die Agrarlandschaft, Agrarumweltmaßnahmen und die Priorisierung von Themen. Ein Effekt der Runden Tischen ist, dass ein gegenseitiges Verständnis für die Blickwinkel der anderen Akteure erarbeitet wird. Im Folgenden wird die Vielfalt der Akteurs-Profile kurz angerissen und auf grundlegende Unterschiede hingewiesen:

Landwirtschaftliche Betriebe

Die landwirtschaftlichen Betriebe haben eine Sonderrolle an den Runden Tischen. Fehlen die Betriebe an den Runden Tischen ist die spätere Umsetzung von HALM 2-Verpflichtungen und Öko-Regelungen unrealistisch bis unmöglich. Hinzu kommt, dass die Teilnahme der Landwirtinnen und Landwirte an dem Austausch freiwillig erfolgt. Die spätere Umsetzung erfolgt jedoch durch ihren Wirtschaftsbetrieb, was bedeutet, dass sie die am Runden Tisch besprochenen Ideen immer auch auf ihre wirtschaftliche Umsetzbarkeit prüfen müssen. Aus diesem Grund nehmen die landwirtschaftlichen Betriebe eine Sonderrolle innerhalb der Runden Tische ein, so dass ihre Teilnahme für den Erfolg des AUBI-2 obligatorisch bzw. essentiell ist.

Naturschutz

Ihr Interesse ist naturschutzfachlich-landschaftspflegerisch und hat ggf. einen Fokus auf Arten(-gruppen), Lebensräume oder bestimmte Problemstellungen. Die Personen, Verbände und Vereine sind rein fachlich orientiert und können an den Runden Tischen neue Einblicke in die betriebswirtschaftlichen Hintergründe der Agrarumweltmaßnahmen gewinnen. Sie selbst bringen Hinweise auf naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume und darin vorkommende Arten mit an die Runden Tische.

Jagd

Die Vertreter der Jagd haben ein ausgeprägtes Wissen über die Hege von Wildtieren, (bspw. Förderung Niederwild, Äsung) und damit auch über Vernetzungsstrukturen in der Agrarlandschaft. Teilweise decken sich jagdliche Interessen mit den naturschutzfachlich-landschaftspflegerischen Interessen der Naturschutzfraktion. Ebenso ist es häufig, dass die Vertreter der Jagd bei der Bestellung von Äsungsflächen oder jagdlichen Pflegearbeiten mit landwirtschaftlichen Betrieben zusammenarbeiten.

Behörden / Verwaltung / Kommunen

Auch Vertreter kommunaler Interessen werden an den Runden Tischen erwartet. Diese sind aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit eher neutral, können aber Brückenbauer sein. Die Kommunen vertreten ein öffentliches Interesse und sind hoheitlich für die Pflege vieler Grundstücke zuständig. Um eine Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft umzusetzen sind die Kommunen wichtige Partner, wengleich sie keinen Einfluss auf die Umsetzung von biodiversitätsfördernden Verpflichtungen haben können.

5.3.1.2. Zusammenarbeit und Moderation

Im AUBI-2 soll, wie im AUBI, an Runden Tischen ein Austausch stattfinden, der zum Ziel hat viele (standörtliche) Informationen zusammenzutragen, um gemeinsam Flächenkulissen zu erarbeiten, auf denen eine biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung besonders wirksam wären. Für den Austausch ist deshalb gewünscht, dass eine Meinungsvielfalt an den Runden Tischen zusammenkommt, um möglichst ausgewogene und nachhaltige Ergebnisse zu erreichen. Wie zuvor beschrieben, bringen die Akteure unterschiedliches Wissen und Interessen mit. Eine gute Moderation ist wichtig, um trotz unterschiedlicher Blickwinkel das gemeinsame Interesse in den Vordergrund zu rücken. Die Runden Tische sollen als Möglichkeit wahrgenommen werden, gemeinsame Problemstellungen wirksam und erfolgreich zu bewältigen.

Die gemeinsame Problemstellung aller Akteure ist der Verlust an Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft und der damit verbundene Rückgang an Feldflur-Arten. Durch den Austausch am Runden Tische soll zum einen gemeinsamen Bewusstseinsbildung für die Problemstellung erreicht werden, zum anderen eine gemeinsame „Aktion“ initiiert werden. Diese „Aktion“ beschreibt sinnbildlich die gemeinsame Arbeit an der Erstellung einer Flächenkulisse. Je ausgewogener die Flächenkulisse erstellt wird, desto wahrscheinlicher ist, dass die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe diese Flächenkulisse und die gemachten Bewirtschaftungsvorschläge in ihre Betriebsabläufe und Bewirtschaftungen übernehmen und umsetzen können. Damit würde die gemeinsame „Aktion“ erfolgreich sein und die Teilnahme am Runden Tisch für alle Akteure als Erfolg betrachtet. Dieser Erfolg kann die Motivation für die Verstetigung der Runden Tische sein.

Für die Runden Tische ist es wichtig, dass die moderierende Person (fachlich-)neutral bleibt. Darauf wird hier explizit hingewiesen, da die moderierende Person zwangsläufig auch eine fachliche Ausbildung und Meinung hat. Es ist aber wichtig, dass die moderierende Person nicht als „Führungsposition“ wahrgenommen wird, da dies das Ergebnis der Gruppe beeinflussen könnte.

5.3.1.3. Terminierung der Runden Tische

Die Teilnahme an den Runden Tischen darf keinen unverhältnismäßig hohen Zeiteinsatz erfordern. Die zeitliche Verfügbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebe muss berücksichtigt werden. Diese wechselt über den Jahresverlauf und ist zudem witterungsabhängig. Die Runden Tischen sollten nicht zu den Arbeitsspitzen der landwirtschaftlichen Betriebe stattfinden. Die Feldarbeiten sind im Zeitraum zwischen November und Februar reduziert. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung sind tägliche Stallzeiten bei der Terminplanung zu bedenken. Der Beantragungszeitraum der HALM 2 Verpflichtungen ist i.d.R. im Spätsommer/ Herbst. Die Erstellung des Gemeinsamen Antrags und die Beantragung der Öko-Regelungen erfolgt bis Mai.

Der Runde Tisch sollte zwei bis drei Mal pro Jahr stattfinden.

Tabelle 24 Terminierung der Runden Tische

Quartal	1			2			3			4		
Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Arbeitsspitzen LW												
Termine												
Geeignete Termine für Runde Tische												

Rot=Arbeitsspitze; Gelb= höhere Arbeitsintensität; Grau= Beantragungstermine; Grün= Geeignet für Runde Tische

5.3.1.4. Ergebnis

Das Ergebnis der Runden Tische sind Planwerke, aus denen hervorgeht, wo welche Öko-Regelung oder HALM 2 Verpflichtung am ökologisch wirkungsvollsten wäre. Diese Karten der potentiellen Verpflichtungsflächen werden so erarbeitet, dass sie landwirtschaftlichen Betrieben später als Entscheidungsgrundlage für biodiversitätsfördernde Verpflichtungen dienen. Dabei umfassen die Planwerke i.d.R. Gemarkungen oder bestimmte ausgewählte Bereiche (bspw. Schläge interessierter LW-Betriebe).

Ein Ziel der Runden Tische ist die Vernetzung der Akteure. Zum Ergebnis der Runden Tischen gehören Protokolle und Teilnehmerlisten, anhand derer erkennbar wird, inwieweit eine Vernetzung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Nicht-Landwirten erfolgte.

5.3.2. Hofberatungen

Die Hofberatungen sind, wie im AUBI, individuelle Beratungen von landwirtschaftlichen Betrieben, welche zum Ziel haben, die jeweiligen betriebswirtschaftlichen Bedingungen und Problemstellungen bei der Umsetzung von biodiversitätsfördernden Verpflichtungen zu besprechen und passende Hilfsangebote zu entwickeln. Die Hofberatung greift dabei zurück auf die Ergebnisse der Runden Tische, in denen bereits Flächen und Räume identifiziert wurden.

Im Rahmen der Hofberatungen erarbeiten landwirtschaftliche Betriebe mit Unterstützung des Projektteams und dem Fachteam Landschaftspflege Möglichkeiten zur Umsetzung von Öko-Regelungen oder HALM 2-Verpflichtungen. Die finale Entscheidung zur Umsetzung liegt bei den Betrieben.

5.3.2.1. Beratungsangebot

Die Unterstützung bei der Entwicklung, Beantragung und Dokumentation von AUKM und ÖR kann sich über folgende Punkte erstrecken:

- Aufnahme von Hinweisen landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Akteure
- Entwicklung von Vorgehensweisen zur Umsetzung von Verpflichtungen unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten des landwirtschaftlichen Betriebs, der Vorgaben aus der Förderkulisse und regionalspezifischer Vorgaben
- Fachliche Abstimmung von Verpflichtungen mit landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Akteuren und Behörden
- Ausarbeitung von Bestandteilen des Antragsverfahrens (bspw. Flächenaufmaß mit GIS, fachliche Begründungen)
- Unterstützung bei der Umsetzungsplanung der Maßnahme durch Recherche, Abfrage von Preisen bei Dritten (bspw. Saatgutherstellern)
- Unterstützung bei der Kalkulation der Umsetzung (Betriebsmittel, Fahrtkosten etc.)
- Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung
- Vertretung von antragsbezogenen Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber Behörden
- Dokumentation der Umsetzung

5.3.2.2. Ablauf der Beratung

Die Hofberatungen werden auf Nachfrage angeboten und vereinbart. Mit dieser Terminanfrage beginnt die Vorbereitung der Hofberatung. Sofern unklar ist, wo der landwirtschaftliche Betrieb seine Betriebsflächen hat, ist ein Vorgespräch sinnvoll, um die Flächen abzugrenzen. Ist die Verortung geklärt, erstellt der Projektträger entsprechende Auszüge aus Liegenschaftskarten, Luftbildern und Fachkarten (z.B. NATUREG-Viewer, Boden-Viewer, WRRL-Viewer). Ebenso müssen die aktuellen Vorgaben zu HALM 2-Verpflichtungen, ÖKO-Regelungen und der Beantragung dieser ausgedruckt vorliegen. Auch Hinweise zur Verpflichtungs-Umsetzung (bspw. Ansaat- / Pflage Tipps) sowie Hilfsmittel, wie die „Verrechnungssätze des Landesarbeitskreis überbetriebliche Maschinenverwendung“ sollten bei der Hofberatung mitgeführt werden. Das Ziel der Vorbereitung sollte sein, dass auf alle Fragen und Problemstellungen innerhalb der Beratung reagiert werden kann.

Im Beratungsgespräch, der eigentlichen Hofberatung, werden mit dem Betrieb mögliche Verpflichtungen besprochen und gemeinsam dahingehend überprüft, ob der Betrieb diese umsetzen könnte. Der Projektträger orientiert sich bei dem Gespräch an einem Leitfaden, um die Beratungssituation im Nachgang einfacher mit anderen Hofberatungen vergleichen zu können.

Tabelle 25 Gesprächsleitfaden für Hofberatungen

#	Arbeitsschritt	Beschreibung	Inhalt / Themen
1	Erwartungen	Aufklärung über die Möglichkeiten und Grenzen der Beratung, Vorbeugen vor falschen Erwartungen und Enttäuschung, Besprechung der Erwartungen des Betriebs an die Beratung	<u>Themen der Hofberatung:</u> HALM 2- Verpflichtungen, Öko-Regelungen sowie Themen in Bezug zu deren Umsetzung <u>Möglichkeiten der Beratung:</u> Fachliche Assistenz bei Vorbereitung, Beantragung und Umsetzung <u>Grenzen der Beratung:</u> Keine Übernahme von rechtlichen Verpflichtungen Keine Kalkulation von Fördersätzen
2	Klärung	Eingrenzung der konkreten Ideen und Fragen des Betriebs	Welche Bewirtschaftungsvorschläge aus den Runden Tische könnten durch den Betrieb umgesetzt werden? Welche Verpflichtungen sind für den Betrieb interessant?
3	Erfahrungen / Probleme	Eingrenzung der Erfahrungen und Probleme	Wurden bereits in der Vergangenheit HALM 2- Verpflichtungen umgesetzt? Gab es Schwierigkeiten? Welche? Welche Bedenken/ Hürden gibt es bei der Umsetzung bestimmter Bewirtschaftungsvorschläge?
4	Inhalte der Zusammenarbeit/ Gemeinsame Lösung	Ermittlung des benötigten Hilfsangebots	Welche Informationen zur Vorbereitung, Beantragung und Umsetzung fehlen dem Betrieb? Wie kann das AUBI-2 Projektteam helfen?
5	Umsetzungsstrategie	Konkretisierung der des Bewirtschaftungsvorschlags unter Einbezug der zuvor erhaltenen Informationen	Wo? Wann? Wer? Wie? Was? Wie oft? Wie lange?
6	Feedback	Evaluation der Beratungssituation	War das Hilfsangebot hinreichend? Wie kann die Hofberatung verbessert werden? Haben Sie Tipps zur Verbesserung der Hofberatungen?

In der Nachbereitung werden die Ergebnisse des Gesprächs verschriftlicht und digitalisiert. Dazu wird der Bewirtschaftungssteckbrief fertiggestellt und die räumlichen Festlegungen in einer GIS-Anwendung dargestellt. Sofern notwendig, sollten in der Nachbereitung noch Datenblätter und Herstellerangaben zu Saatgut und Ausbringung oder andere Hilfsmittel recherchiert werden.

Ist die Nachbereitung abgeschlossen, wird der Bewirtschaftungssteckbrief mit sämtlichen Karten und Anlagen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Fachteam Landschaftspflege zur Verfügung gestellt.

Bei der Beantragung der jeweiligen Verpflichtung unterstützt das Fachteam Landschaftspflege. Zuletzt erfolgt die Beantragung durch den landwirtschaftlichen Betrieb.

Da das AUBI-2 auch die Veröffentlichung von gekürzten Bewirtschaftungs-Steckbriefen vorsieht (siehe Öffentlichkeitsarbeit), bleibt der Projektträger mit dem Betrieb in Kontakt.

Die Hofberatungen werden nachträglich anhand der folgenden Fragestellungen evaluiert:

- Welche AUKM/ ÖR wurden besprochen?
- Welche Argumente pro/contra der AUKM/ ÖR wurden seitens des landwirtschaftlichen Betriebs genannt?
- Welche AUKM/ ÖR wurde als umsetzbar erachtet? Warum? Welche Flächengröße? Welcher Verpflichtungszeitraum?
- Hat die Hofberatung zu einer Umsetzung geführt? Wenn nein, warum?

Den Teilnehmenden wird offen kommuniziert, dass die Form der Beratung weiterentwickelt werden soll und deshalb Hinweise und Kritik explizit erwünscht sind.

Tabelle 26 Ablauf der Hofberatung

Arbeitsschritt	Beteiligte	Material/ Informationen	Ergebnis
Terminanfrage	Landwirtschaftlicher Betrieb) + Projektträger	-	Termin
<i>Vorbereitung</i>			
Abgrenzung der Fläche	Landwirtschaftlicher Betrieb + Projektträger	Liegenschaftskarte, Luftbild,	Markierung in Liegenschaftskarte
Erstellen der Planungsgrundlage	Projektträger	Markierung in Liegenschaftskarte	HALM 2 Richtlinien, Öko-Regelungen, Kartendienste des Landes Hessen, weiterführende Informationen von Behörden, Naturschutz, Jagd etc.; Hilfsmittel (Verrechnungssätze überbetr. Maschineneinsatz, etc.
<i>Hofberatung</i>			
Beratungsgespräch beim landwirtschaftlichen Betrieb & Erarbeitung eines Bewirtschaftungs-Steckbriefs	Landwirtschaftlicher Betrieb + Projektträger + Fachteam Landschaftspflege	HALM 2 Richtlinien, Öko-Regelungen, Kartendienste des Landes Hessen, weiterführende Informationen von Behörden, Naturschutz, Jagd etc.; Hilfsmittel (Verrechnungssätze überbetr. Maschineneinsatz, etc.	Protokoll + Verortung + Bewirtschaftungs-Steckbrief + räumliche Festlegungen
<i>Nachbereitung</i>			
Ausarbeitung des erarbeiteten Bewirtschaftungs-Steckbriefs (Verschriftlichung, Kartenerstellung)	Projektträger (Nacharbeit)	Protokoll + Verortung + Bewirtschaftungs-Steckbrief + räumliche Festlegungen, HALM 2 Richtlinien, Öko-Regelungen, Kartendienste des Landes Hessen, weiterführende Informationen von Behörden, Naturschutz, Jagd etc.	Bewirtschaftungs-Steckbrief + Karte
<i>Übergabe des Bewirtschaftungs-Steckbriefs an Landwirtschaftlichen Betrieb + Meldung an Fachteam Landschaftspflege</i>			
Fein-Abstimmung des Bewirtschaftungs-Steckbriefs	Landwirtschaftlicher Betrieb + Fachteam Landschaftspflege	-	-
Beantragung der HALM 2 Verpflichtung entsprechend des Bewirtschaftungs-Steckbriefs durch den landwirtschaftlichen Betrieb	Landwirtschaftlicher Betrieb	-	-
<i>Evaluation</i>			

5.3.2.3. Bewirtschaftungs-Steckbrief

Ein Ergebnis der Hofberatung ist ein Bewirtschaftungs-Steckbrief, in dem die Daten zur Bewirtschaftung (HALM 2-Verpflichtung, Öko-Regelungen) übersichtlich dargestellt werden. Ebenso wird für jede Hofberatung ein Protokoll erstellt, in dem die besprochenen Bewirtschaftungsvorschläge, Umsetzungsthemen und ggf. Verabredungen zum weiteren Austausch (Beratung, Daten etc.) dokumentiert werden. Das Protokoll und der Bewirtschaftungs-Steckbrief werden dem Fachteam Landschaftspflege zur Verfügung gestellt. Eine gekürzte Version des Steckbriefs wird nach Absprache mit dem Betrieb online über die Projekt-Webseite veröffentlicht.

Tabelle 27 Inhalte eines Bewirtschaftungs-Steckbriefs

Inhalt	Eigenschaft
Titel	Eindeutige Bezeichnung
Betrieb	Betriebsname
Verortung	Gemarkung, Flur, Flurstück
Schlagnummer*	Schlagnummer
Flächengröße	ha
Bezeichnung	Bezeichnung gem. Förderung, bspw. HALM H.2
Maßnahmenbeginn & -dauer	Anfang, Dauer, Ende der Verpflichtung
Bewirtschaftungsvorgaben	Auflistung der Vorgaben aus der Förderung
Bewirtschaftungseinschränkungen	Auflistung der Einschränkungen aus der Förderung
Dokumentationsvorgaben*	Auflistung der Dokumentationsvorgaben
Materialkosten*	Bspw. Kosten für Saatgut,
Fördersatz*	in EUR/ha + EUR/Maßnahme
Umsetzung Tipps*	Bspw. Bodenbearbeitung, Saattiefe, Maschineneinstellungen,
Ansprechpartnerinnen	Kontaktdaten der Maßnahmenplaner, Behörden, ggf. Betriebe mit Erfahrung*

* wird nicht online veröffentlicht

Viele der Eintragungen im Bewirtschaftungs-Steckbrief werden sich wiederholen (bspw. Umsetzungstipps, Auflistung von Vorgaben). Deshalb sinkt der Arbeitsaufwand zu Erstellung des Dokuments mit der Zeit deutlich.

Bei Interesse können dem Landwirt die georeferenzierten Daten aus der Kartenerstellung für die Beantragung des HALM 2-Verpflichtung über das Agrarportal zur Verfügung gestellt werden.

5.3.2.4. Ergebnis

Das Ergebnis einer Hofberatung ist ein Protokoll, in dem die besprochenen Bewirtschaftungs-Verpflichtungen, Umsetzungsthemen und ggf. Verabredungen zum weiteren Austausch (Beratung, Daten etc.) verzeichnet werden. Die besprochenen Verpflichtungen werden in einem Bewirtschaftungs-Steckbrief beschrieben. Das Protokoll und der Steckbrief (inkl. Karten und Anlagen) werden dem Fachteam Landschaftspflege zur Verfügung gestellt.

Die Hofberatung soll bei der Vorbereitung von HALM 2-Verpflichtungen unterstützen, wobei die Beantragung einer besprochenen Verpflichtung dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb obliegt. Die Entscheidung für oder gegen eine Beantragung kann von mehreren Faktoren abhängig sein, z.B. Absprachen mit Pächtern, Verfügbarkeit von Maschinen, Verfügbarkeit von Mitarbeitenden. Zusammenfassend sollte das Ziel eine auf den Betrieb und dessen Struktur abgestimmte, naturschutzfachlich ausgearbeitete Hofberatung sein, welche für eine erfolgreiche Beantragung an Agrarumweltmaßnahmen oder ÖR eine grundlegende Basis erarbeitet.

5.3.3. Überörtliches Netzwerk

Die Zusammenarbeit landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Akteure soll langfristig unterstützt werden. Dazu soll innerhalb des 5-jährigen AUBI-2 Projektzeitraum eine Struktur aufgebaut werden, die nach Ablauf des AUBI-2 besonders aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Landwirtschaft, Naturschutz, Jagd usw. zusammenhält und eine Fortführung der Zusammenarbeit (Runde Tische) und des Austausches ermöglicht.

Die einzelnen Runden Tische in den Gemarkungen sind ein Kernelement des AUBI-2. Im AUBI-2-Projektzeitraum werden diese vom Projektteam (hauptamtlich) organisiert. Nach Ablauf des Projekts müssten vermutlich Ehrenamtliche die Organisation übernehmen (Denkbar ist auch eine Organisation durch den Landschaftspflegeverband; dies wäre derzeit nur für die Mitgliedskommunen möglich.).

Das überörtliche Netzwerk bildet sich aus denen, die sich stärker in die Zusammenarbeit landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Akteure einbringen wollen. Zur Vernetzung von Akteuren sollen Präsenz- aber auch Online-Veranstaltungen organisiert werden, in denen sich zu AUBI-2-relevante Themen ausgetauscht wird.

Im Projektzeitraum sollen deshalb verschiedene Vernetzungsimpulse gesetzt werden:

- Jährliche Treffen
- Vorträge an Berufs- und Technikerschulen
- Kontaktbörse, -portal für landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Akteure
- Flächenbörse, -portal für landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Akteure
- Interne Veranstaltung zu Themen wie, Umsetzung von AUKM, Technische Neuerungen etc.
- Regionale Veranstaltungen zu Themen, wie AUKM, Kollektive Beantragung, Ökonomische Umsetzung von AUKM etc.

Die Themen der Veranstaltungen sollten im Projektzeitraum einen Bezug zum AUBI-2 aufweisen.

5.3.3.1. Vorträge und Veranstaltungen

Zu den Themen und Zielen des AUBI-2 werden im Rahmen der Umsetzungsphase Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen umgesetzt. Diesbezüglich wird landkreisweit eingeladen.

Das vornehmliche Ziel der Vorträge und Veranstaltungen ist die Akquise von Teilnehmern, -insbesondere möglichst vieler landwirtschaftlicher Betriebe, Vernetzung der Teilnehmenden und das Aufzeigen der Möglichkeiten zur Zusammenarbeit an Runden Tischen.

Eine wichtige Vernetzung innerhalb von Berufsbranchen erfolgt schon an den Ausbildungsstellen, Schulen und Hochschulen. Im Projektgebiet liegen die Landrat-Gruber-Schule (Dieburg) und die Technikerschule (Griesheim). In der Berufs- bzw. Technikerschule sollen junge Landwirtinnen und Landwirte innerhalb ihrer Ausbildung auf die Möglichkeiten und die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren hingewiesen werden. Damit wird zum einen über die Auszubildenden und Techniker auf das AUBI-2 und die Runden Tischen aufmerksam gemacht, zum anderen wird das Netzwerk vergrößert.

Angelehnt an ein gut angenommenes Format der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft (AGGL) sollen praxis-orientierte Treffen stattfinden. Mit solchen Terminen erreicht die Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft (AGGL) seit Jahren erfolgreich landwirtschaftliche Betriebe. Die Inhalte der Veranstaltungen sind Diskussionen über die (technische) Umsetzung von – im Falle der AGGL – landwirtschaftlichen Gewässerschutzmaßnahmen. Im AUBI-2 sollen bei den Praxis-Treffen Fragen zur Umsetzung von HALM 2 Verpflichtungen besprochen werden. Das Ziel ist, dass nicht der Projektträger, sondern erfahrene Betriebe über ihre Arbeit berichten und unerfahrenen Betrieben Tipps geben. Damit stärkt das AUBI-2 den Austausch und die Vernetzung innerhalb der Branche. Ebenso werden Betriebe ohne HALM 2 Erfahrungen Möglichkeiten zur fachgerechten Umsetzung dieser Verpflichtungen aufgezeigt

Darüber hinaus ist geplant, eine große Informationsveranstaltung zum Thema kollektive Beantragung und kooperativem Agrarnaturschutz zu organisieren. Das Ziel der Veranstaltung ist den kooperativen Agrarnaturschutz in Südhessen bekannt zu machen und durch Referenten die Vor- und Nachteile zu beleuchten zu lassen. Die Veranstaltung soll einen Tag füllen. Dabei sollen Vorträge, Fachdiskussionen ggf. sogar Workshops stattfinden. Bei der Veranstaltung sollen Referenten, wie bspw. Andreas Bergmann (LPV Prignitz-Ruppin), über ihre Erfahrungen bei der Umsetzung einer kollektiven Beantragung sprechen. Zwar unterscheiden sich die landesrechtlichen Vorgaben Brandenburgs von denen Hessens, doch sind die positiven wie negativen Erfahrungen auf Betriebs- und LPV-Ebene interessant für die landwirtschaftlichen Betriebe im AUBI-2-Projektgebiet. Durch die Referentinnen und Referenten und ihre fachliche Expertise soll die örtliche Diskussion zum Thema erweitert werden. Gleichzeitig schafft man mit der Veranstaltung eine weitere Werbung für das AUBI-2 sowie eine Möglichkeit bei der sich Landwirtinnen und Landwirte aus der Region kennenlernen und vernetzen können.

5.3.3.2. Ergebnis

Zu den Veranstaltungen werden Protokolle und Dokumentationsmappen angefertigt. Die Unterlagen und Präsentationen werden über die Webseite allen Interessierten zur Verfügung gestellt.

5.3.4. Erarbeitung eines Konzepts für kooperative Agrarumweltmaßnahmen in Hessen

Im Rahmen der Umsetzungsphase wird ein Konzept zur Umsetzung kooperativer Agrarumweltmaßnahmen in Hessen erarbeitet. Die Einführung eines kooperativen Agrarnaturschutzes verändert die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Behörden, den landwirtschaftlichen Betrieben untereinander und verstärkt die bereits bestehenden Förderungen der Feldflur-Arten. Die aktuellen Rahmenbedingungen in Hessen lassen einen kooperativen Ansatz, nach dem Vorbild der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt nicht zu. Im Sinne des Förderzwecks des HALM 2-A wird das Konzept in Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Akteuren (Fachbehörden, landwirtschaftlichen Beratungen) erarbeitet.

5.3.4.1. Agenda zur Erarbeitung eines Konzepts für kooperative Agrarumweltmaßnahmen in Hessen

Bei der kollektiven Beantragung und dem kooperativen Ansatz arbeiten Zusammenschlüsse aus landwirtschaftlichen Betrieben eigenverantwortlich zusammen, um mit Fachbehörden vereinbarte Ziele im Agrarnaturschutz zu erreichen. Die Zusammenschlüsse benötigen für die eigenverantwortliche Umsetzung fachliche Kompetenzen, die von der fachlich-begründeten Entwicklung von Bewirtschaftungsvorschlägen über die ELER-konforme Dokumentation bis hin Bewertung praktischer Ansätze (Bewirtschaftung, Umsetzung) reichen. Bei der Erarbeitung eines Konzepts werden deshalb landwirtschaftliche Betriebe, Bewilligungs- und Fachbehörden sowie landwirtschaftliche Beratungen (LLH, AGGL) beteiligt, um die Lösungsansätze überprüfen zu können und einen praxis-nahen Vorschlag zu entwickeln. Gemeinsam mit den Projektbeteiligten sollen Antworten auf die, in der folgenden Tabelle dargestellten, Fragen entwickelt werden.

Tabelle 28 Erarbeitung eines Konzepts für kooperative Agrarumweltmaßnahmen in Hessen - Fragestellungen

Organisationsform	Welche Organisationsform eignet sich für einen kooperativen Ansatz? Wie sind die Mitglieder/ Teilnehmenden organisiert?
Fachliche Abstimmung	Wie erfolgt die fachliche Abstimmung mit Bewilligungs- und Fachbehörden? Wie müssen die Ziele definiert werden? Wie werden die Zielvereinbarungen dokumentiert? Welche Geltungsdauer haben die Ziele? Wie wird die Zielerreichung bewertet und dokumentiert?
Umsetzung	Wie wird die Umsetzung von Verpflichtungen organisiert? Wie wird im Zusammenschluss kooperiert?
Flexibilität/ Anpassbarkeit	Wie werden Vorgaben zur Bewirtschaftung gemacht? Welche Flexibilität in den Vorgaben ist sinnvoll? Wie wird die Anpassung von Bewirtschaftungsvorschlägen intern und extern abgestimmt?
Finanzierung/ Transaktionskosten	Wie finanziert sich der Zusammenschluss? Wie werden Transaktionskosten geltend gemacht? In welcher Höhe?
Entgeltweitergabe/ Entgeltpassung	Wie werden die Förderentgelte an die landwirtschaftlichen Betriebe ausgezahlt? Wird das Entgelt im Kollektiv angepasst oder verändert?
Doppelbelegung	Wie wird sichergestellt, dass die Direktzahlungen an die Betriebe ausgezahlt werden, wenn die AUKM auf gleicher Betriebsfläche durch das Kollektiv beantragt werden?
Sanktionen	Wie geht die Organisation mit Sanktionen um? Gibt es eine finanzielle Absicherung? Werden Pufferflächen angelegt?

Das AUBI-2 wird über die anderen Elemente der Umsetzung, wie die Runden Tische, die Hofberatungen und die überörtliche Vernetzung, viele Kontakte zu landwirtschaftlichen Betrieben aufbauen. Dabei bieten insbesondere die Runden Tische und die Veranstaltungen der überörtlichen Vernetzung gute Möglichkeiten für eine Mitarbeit am Konzept zur kollektiven Beantragung zu werben. Wie im Kapitel über das Überörtlichen Netzwerk beschrieben, soll eine Veranstaltung zum Thema Kollektive Beantragung organisiert werden. Dort können eingeladene Fachreferenten über die kooperativen Ansätze berichten.

Die Kontakte zur den Fach- und Bewilligungsbehörden, die in den Abstimmungsprozessen beteiligt werden sollen, bestehen bereits aus der Erarbeitung des vorliegenden AUBI-2-Konzepts.

Die Zusammenarbeit erfolgt in der Form von Workshops, durch Fragebögen und Veranstaltungen. Für eine konstruktive und effiziente Zusammenarbeit kann es notwendig sein, Impulsvorträge zu halten, um den Beteiligten grundlegende Informationen oder Beispiele zu kooperativen Ansätzen zur Verfügung zu stellen.

Parallel zu den Bemühungen zur Verstärkung des überörtlichen Netzwerks sollen Kontakte landwirtschaftlicher Betriebe, die sich in an der Konzipierung eines kooperativen Ansatzes beteiligten, zu einer Interessengruppe zusammengeführt werden. Diese Interessengruppe soll als Vorläufer einer Kooperative dienen. Um die Verbindlichkeit innerhalb der Interessengruppe zu erhöhen, ist vorgesehen eine gemeinsame Absichtserklärung („Letter of Intent“) zu unterzeichnen. Darin bestätigen die beteiligten Betriebe ihr grundsätzliches Interesse an der (modellhaften) Umsetzung des Ansatzes.

Die Erarbeitung des Konzepts mit Behörden und landwirtschaftlichen Betrieben soll Informationen hervorbringen, welche die fachliche Diskussion über die Einführung des kooperativen Agrarnaturschutz in Hessen unterstützen.

5.3.4.2. Ergebnis

Zu den Veranstaltungen werden Protokolle und Dokumentationsmappen angefertigt. Die Unterlagen und Präsentationen werden über die Webseite allen Interessierten zur Verfügung gestellt.

Aus den Ergebnissen der Beteiligungen, der Veranstaltungen und Fragebögen, werden Hinweise dazu erarbeitet, welche Veränderungen in der HALM 2-Richtlinie und in der technischen Infrastruktur (insb. Agrarportal, Werkbank) notwendig wären, um den erarbeiteten Ansatz für kooperativen Agrarnaturschutz in Hessen zu ermöglichen.

Weiter wird ein Geschäftsmodell (bzw. eine Organisationsform) erarbeitet, welches die landwirtschaftlichen Betriebe in die Lage versetzt im Agrarnaturschutz zu kooperieren. Dabei ist das Ziel, den Weg hin zu einer tragfähigen und attraktiven Lösung aufzuzeigen, die die wirtschaftlichen Bedingungen (ELER, HALM 2, Betriebswirtschaft der Teilnehmenden) erfüllt und die behördlichen und fachlichen Vorgaben zur Förderung der Biodiversität der Agrarlandschaften umsetzt.

Ist die Bildung einer Interessengruppe erfolgreich, wird eine gemeinsame Absichtserklärung verfasst, die die Gründung einer Kooperative (nach der Anpassung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben) in Aussicht stellt.

5.3.5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiges Element des AUBI-2, da insbesondere freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeiten nicht monetär, sondern durch öffentliche Anerkennung und Wertschätzung gewürdigt werden. Die Tätigkeiten der AUBI-2-Teilnehmenden sollen deshalb multimedial dargestellt werden, um viele Menschen im Landkreis zu erreichen. Durch eine öffentliche Würdigung der Arbeit an Runden Tischen und der Umsetzung von AUKM soll ein sozialer Mehrwert entstehen, der als wichtig erachtet wird.

Diese Rolle der sozialen Dimension unterstreicht Hans Trumpfheller vom Regionalbauernverband Starkenburg e.V.: Landwirtschaftliche Betriebe sind daran interessiert am Betriebsstandort einvernehmlich mit anderen Akteuren agieren zu können. Das (soziale) Verhältnis bspw. zu den Verpächtern der landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Anrainern ist ein wichtiger Faktor für die betriebliche Entfaltung.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist dabei eine weitere Form wie auf das AUBI-2 und die Runden Tische hingewiesen wird.

Die Öffentlichkeitsarbeit gliedert sich in drei Hauptelemente:

- Newsletter
- Webseite
- Schilder

5.3.5.1. Newsletter

Über einen Projekt-Newsletter soll der Kontakt mit den Betrieben und den Akteuren verstärkt werden. Der Newsletter erscheint monatlich. Dabei werden auf neue Eintragungen auf der Webseite und geplante Veranstaltungen hingewiesen.

Die technische Umsetzung des Newsletters erfolgt mit Beginn der Umsetzungsphase. Der Newsletter soll auch nach Ablauf der Umsetzungsphase vom Landschaftspflegeverband weitergeführt werden, um die Bemühungen für

mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft zu verstetigen und den AUBI-2-Teilnehmenden einen Vernetzungsservice zu bieten.

5.3.5.2. Webseite

Die Projektwebseite wurde zu Beginn der AUBI-2-Konzeptphase in die Seite des Landschaftspflegeverbands integriert. Für die Umsetzungsphase werden verschiedene Unterseiten erstellt.

Die Weiterentwicklung der Webpräsenz ermöglicht Interessierten das selbstständige Einarbeiten in das Projektthema. Folgende Inhalte sollen auf der Webseite dargestellt und fortwährend aktualisiert werden.

Tabelle 29 AUBI-2-Projekt-Webseite

Inhalt	Beschreibung
Blog	Kurzbeschreibung der Treffen, Runden Tische und Veranstaltungen mit Bildern, Videos, Protokollen, Aufzeichnungen
Karte	Auf freiwilliger Basis können teilnehmende Betriebe, Kommunen und andere Akteure auf einer Projektkarte räumlich dargestellt werden. Ebenso werden umgesetzte Verpflichtungen verortet.
Bewirtschaftungs-Steckbriefe (gekürzt)	Umgesetzte und geplante Verpflichtungen werden online in einem Bewirtschaftungs-Steckbrief dargestellt. Die Inhalte zu Fördersatz, Kosten usw. werden nicht online veröffentlicht. Der umsetzende Betrieb kann auf seine AUBI-2-Tätigkeit hinweisen, in dem er den Webseiten-Inhalt über eigene Kanäle teilt (Firmenwebseite, Social Media).
Zielarten	Aktuelle Hinweise zur Verbreitung der Zielarten werden mit Hilfe der Naturschutzorganisationen auf der Webseite veröffentlicht. Ebenso werden hier die öffentlich zugänglichen Daten zu den Zielarten dargestellt (bspw. aus NATUREG-Viewer, Artenhilfskonzepte usw.)
Kollektive Beantragung	Auf der Webseite werden die Möglichkeiten und Arbeitsstände zur kollektivierte Beantragung von HALM 2 Verpflichtungen veröffentlicht. Interessierte Betriebe können sich hier über Beteiligungsmöglichkeiten informieren.
Beteiligungsmöglichkeit/ Flächenbörse	Die Webseite bekommt ein gesondertes Kontaktformular mit dem Interessierte Vorschläge für Maßnahmen oder Flächen vorschlagen können.
* Vor der Darstellung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten muss die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden.	

Die Webseite soll auch nach Ablauf der Umsetzungsphase erhalten bleiben, um die Bemühungen des AUBI-2 zu dokumentieren. Einzelne Bausteine der Webseite werden durch den Landschaftspflegeverband weiter aktualisiert und genutzt.

5.3.5.3. Schilder in der Feldflur

Das Projektgebiet des AUBI-2 ist der Ballungsraum, in dem viele Menschen die Kulturlandschaft als Naherholungsort nutzen. Landwirtschaftliche Betriebe und Naturschutzorganisationen nutzen deshalb regelmäßig Schilder, um auf ihre Aktivitäten hinzuweisen. Die Gestaltung eines einheitlichen AUBI-2-Schildes soll in der Landschaft auf die Projektarbeit hinweisen. Dabei dienen die Schilder als Hinweis auf AUKM-Umsetzungen und örtliche Akteure. Die Schilder werden vom Projektträger gestaltet, bedruckt und ausgegeben. Mit den Schildern wird den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit eingerichtet einfach auf ihr freiwilliges Engagement an Runden Tischen hinzuweisen. Gleichzeitig sollen die Schilder auch die Ziele der jeweils umgesetzten AUKM-Verpflichtung am Ort der Umsetzung erklären.

Über einen aufgeklebten QR-Code werden die einheitlichen Schilder individualisiert. Der QR-Code führt auf die AUBI-2-Webseite und zu einem Bewirtschaftungs-Steckbrief, der die jeweilige Verpflichtung kurz erklärt. Im Steckbrief werden – sofern erwünscht - die Beteiligten genannt und Verknüpfungen zu anderen Webseiten eingefügt (Firmenwebseiten, Social-Media-Accounts, Art-Steckbriefe usw.). Der Bewirtschaftungs-Steckbrief besteht aus den Inhalten, die im Zuge der Hofberatungen erhoben und verschriftlicht werden (siehe Ergebnis Hofberatungen). Der Zeitaufwand für den Upload des Bewirtschaftungs-Steckbriefs ist damit sehr gering.

5.3.5.4. Ergebnis

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsarbeit werden in einer Pressemappe dokumentiert.

6. Umsetzungsphase

6.1. Runde Tische

Mit Beginn der Umsetzungsphase wird zu den Runden Tischen in den verschiedenen Kommunen des Landkreises eingeladen. Dazu werden im Vorfeld die örtlichen Kontakte recherchiert und geeignete Veranstaltungsräume gesucht. Die Einladung der landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt aus Datenschutzgründen über das Fachteam Landschaftspflege des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Beginnend sollen die Runden Tische in den Kommunen stattfinden, in denen bereits im Rahmen des AUBI Versammlungen stattgefunden haben. Damit wird zuerst die alte Struktur wiederbelebt und der Vorsprung aus den vorherigen Bemühungen aufgenommen.

Darauf folgen Runde Tische in den Mitgliedskommunen des Landschaftspflegeverbands. Hier bestehen bereits verschiedene Kontakte, die an den Runden Tischen zusammengebracht werden können.

Tabelle 30 Terminplanung Runde Tische

#	Kommune	Runde Tische				
		#0 (Initial)	#1 (Arbeitstreffen)	#2 (Arbeitstreffen)	#3 (Arbeitstreffen)	#4 (Arbeitstreffen)
<i>Teilnehmer AUBI</i>						
1	Groß-Umstadt	2025 Q4	2026 Q4	2027 Q4	2028 Q4	2029 Q4
2	Ortberg	2025 Q4	2026 Q4	2027 Q4	2028 Q4	2029 Q4
3	Reinheim	2025 Q4	2026 Q4	2027 Q4	2028 Q4	2029 Q4
4	Groß-Bieberau	2025 Q4	2026 Q4	2027 Q4	2028 Q4	2029 Q4
5	Fischbachtal	2025 Q4	2026 Q4	2027 Q4	2028 Q4	2029 Q4
6	Schaafheim	2025 Q4	2026 Q4	2027 Q4	2028 Q4	2029 Q4
<i>LPV-Mitgliedskommunen</i>						
7	Griesheim	2025 Q4	2026 Q4	2027 Q4	2028 Q4	2029 Q4
8	Pfungstadt	2025 Q4	2026 Q4	2027 Q4	2028 Q4	2029 Q4
9	Seeheim- Jugenheim	2025 Q4	2026 Q4	2027 Q4	2028 Q4	2029 Q4
10	Weiterstadt	2025 Q4	2026 Q4	2027 Q4	2028 Q4	2029 Q4
11	Bickenbach	2025 Q4	2026 Q4	2027 Q4	2028 Q4	2029 Q4
<i>Andere Kommunen</i>						
12	Alsbach-Hähnlein	2026 Q1	2027 Q1	2028 Q1	2029 Q1	2030 Q1
13	Babenhausen	2026 Q1	2027 Q1	2028 Q1	2029 Q1	2030 Q1
14	Dieburg	2026 Q1	2027 Q1	2028 Q1	2029 Q1	2030 Q1
15	Eppertshausen	2026 Q1	2027 Q1	2028 Q1	2029 Q1	2030 Q1
16	Erzhausen	2026 Q1	2027 Q1	2028 Q1	2029 Q1	2030 Q1
17	Groß-Zimmern	2026 Q1	2027 Q1	2028 Q1	2029 Q1	2030 Q1
18	Messel	2026 Q1	2027 Q1	2028 Q1	2029 Q1	2030 Q1
19	Modautal	2026 Q1	2027 Q1	2028 Q1	2029 Q1	2030 Q1
20	Mühltal	2026 Q1	2027 Q1	2028 Q1	2029 Q1	2030 Q1
21	Münster	2026 Q1	2027 Q1	2028 Q1	2029 Q1	2030 Q1
22	Ober-Ramstadt	2026 Q1	2027 Q1	2028 Q1	2029 Q1	2030 Q1
23	Roßdorf	2026 Q1	2027 Q1	2028 Q1	2029 Q1	2030 Q1

(Diese Terminplanung und die zeitliche Abfolge wird im Projektverlauf ggf. angepasst)

Tabelle 31 Schätzung Zeitaufwand - Runder Tisch

Arbeitsschritt	Aufgabe	Zeitaufwand pro Arbeitsschritt
Vorbereitung	Einladung in Zusammenarbeit mit Fachteam Landschaftspflege, der jeweiligen Kommune, und ggf. Mitgliedern des Landschaftspflegeverbands, Bereitstellung von Plänen, Karten, Informationen	6 -10 h
Runder Tische	Runder Tisch Anfahrt, Aufbau, Abbau, Abfahrt	4 -6 h
Nachbereitung	Ausarbeitung Protokoll, Ausarbeitung Karten, Versendung der Dokumente an Teilnehmende	4 -6 h
Evaluation	Notizen und Hinweise zu Inhalten der Runden Tische	0,25 -0,5 h
Pro Runden Tisch:		14,25 -22,5 h

6.2. Hofberatungen

Die Hofberatungen erfolgen auf Einladung durch einen interessierten Betrieb. Weder der Zeitpunkt noch die Summe der Hofberatungen kann deshalb angegeben werden. In Abstimmung mit dem Fachteam Landschaftspflege wird geschätzt, dass über den gesamten Projektzeitraum bis zu fünf Hofberatungen pro Kommune stattfinden. Bei den 23 Kommunen des Landkreises ergibt sich daraus eine Summe von bis zu 115 Hofberatungen.

Tabelle 32 Schätzung Zeitaufwand - Hofberatung

Arbeitsschritt	Aufgabe	Zeitaufwand pro Arbeitsschritt
Vorbereitung	Abgrenzung der Fläche Erstellen der Planungsgrundlage (insb. Einholen von Informationen)	2 -4 h
Hofberatung	Beratungsgespräch beim landwirtschaftlichen Betrieb & Erarbeitung eines Bewirtschaftungs-Steckbriefs Anfahrt, Abfahrt	3 -5 h
Nachbereitung	Ausarbeitung des erarbeiteten Bewirtschaftungs-Steckbriefs (Verschriftlichung, Kartenerstellung)	2 -4 h
Evaluation	Notizen und Hinweise zu Inhalten der Hofberatung	0,25 -0,5 h
Pro Hofberatung:		7,25 -13,5 h

6.3. Bildung eines überörtlichen Netzwerks

Das überörtliche Netzwerk beschreibt die Summe aus Kontakt- und Beteiligungsmöglichkeiten sowie den Informationsangeboten und -veranstaltungen, welche im Rahmen des AUBI-2 entwickelt und umgesetzt werden. Weiter ist in der Idee des überörtlichen Netzwerks eine langfristige Verstetigung des Miteinanders angelegt. Das Netzwerk wird über den gesamten Projektzeitraum wachsen und an die Bedürfnisse der Beteiligten angepasst.

Tabelle 33 Übersicht Veranstaltungen und Vorträge

Art der Veranstaltung	Themen	Referenten	Frequenz
Schulbesuch (insb. Berufs-/ Technikerschule)	AUBI-2, Vorstellung HALM 2, Biodiversität in der Agrarlandschaft, Möglichkeiten zur Örtliche Zusammenarbeit mit Nicht-Landwirten (Runde Tische)	Landschaftspflege Darmstadt-Dieburg e.V., LLH, Fachteam Landschaftspflege	Jährlich ggf. mehrmals jährlich
Praxis-Treffen / Feldlabor	Umsetzung von HALM 2, Austausch zu Technik & Maschinen, Biodiversität in der Agrarlandschaft,	Landschaftspflege Darmstadt-Dieburg e.V., LLH, AGGL, örtliche Landwirtinnen und Landwirte, Fachteam Landschaftspflege	Jährlich, ggf. mehrmals jährlich
Informationsveranstaltung	Kollektive HALM 2 in Hessen, Modellprojekte/ Versuche in anderen Bundesländern,	Landschaftspflege Darmstadt-Dieburg e.V., Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL), Referentinnen und Referenten aus Modellprojekten, Fachteam Landschaftspflege	einmal im Projektzeitraum

Tabelle 34 Schätzung Zeitaufwand - Schulbesuch

Arbeitsschritt	Aufgabe	Zeitaufwand pro Arbeitsschritt
Vorbereitung	Terminfindung, Kontakt, Erstellung einer Präsentation und Handouts – bezugnehmend auf die jeweiligen Lehrinhalte, Projekttag o.ä.	2 -4 h
Schulbesuch	Anfahrt, Abfahrt, Präsentation	2 -4 h
Nachbereitung	Dokumentation	1 -2 h
Evaluation	Notizen und Hinweise zu Schulbesuchen	0,25 -0,5 h
Pro Schulbesuch:		4,5 -10,5 h

Tabelle 35 Schätzung Zeitaufwand - Praxis-Treffen

Arbeitsschritt	Aufgabe	Zeitaufwand pro Arbeitsschritt
Vorbereitung	Terminfindung, Einladung in Zusammenarbeit mit Fachteam Landschaftspflege, den jeweilig Beteiligten und ggf. Mitgliedern des Landschaftspflegeverbands, Bereitstellung von Plänen, Karten, Informationen	4 -6 h
Praxistreffen	Veranstaltung, Anfahrt, Abfahrt,	4 -6 h
Nachbereitung	Dokumentation, Bereitstellung der Dokumentation auf Webseite	2 -3 h
Evaluation	Notizen und Hinweise zu Inhalten der Hofberatung	0,25 -0,5 h
Pro Praxis-Treffen:		6,25 -15,5 h

Tabelle 36 Schätzung Zeitaufwand - Infoveranstaltung

Arbeitsschritt	Aufgabe	Zeitaufwand pro Arbeitsschritt
Vorbereitung	Terminfindung, Einladung in Zusammenarbeit mit DVL, Fachteam Landschaftspflege, den jeweilig Beteiligten und ggf. Mitgliedern des Landschaftspflegeverbands, Einbindung von anderen Akteuren, Vorbereitung von Fachdiskussionen, Workshops, Raumbuchung, Verpflegung, ggf. Sponsorenanfragen	40 -60 h
Veranstaltung	Veranstaltungsmoderation /-organisation Anfahrt, Abfahrt, Aufbau, Abbau, ggf. Betreuung Referenten	16 –20 h
Nachbereitung	Dokumentation, Bereitstellung der Dokumentation auf Webseite, Abrechnung	16 -24 h
Pro Infoveranstaltung:		72 -104 h

6.4. Erarbeitung eines Konzepts für kooperative Agrarumweltmaßnahmen in Hessen

Die Umsetzungsphase des AUBI-2 wird genutzt um mit Fachbehörden und landwirtschaftlichen Betrieben Ideen und Hinweise für einen hessischen Ansatz für die Umsetzung einer kollektiven Beantragung im Sinne des kooperativen Agrarnaturschutzes zu entwickeln. Ebenso soll interessierten Betrieben eine Perspektive aufgezeigt werden, wie kooperativer Agrarnaturschutz betriebsübergreifend funktionieren kann.

Zuerst soll ein Flyer erstellt werden, der zum einen die Idee und die Vorteile einer kollektiven Beantragung und des kooperativen Agrarnaturschutzes dargestellt werden. Dazu werden im Flyer Möglichkeiten zur weiteren Information und zur Mitarbeit an einem Konzept aufgezeigt. Der Flyer wird auch auf der Webseite zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der AUBI-2-Veranstaltungen, insbesondere der Runden Tische, werden Betriebe aus allen Gemarkungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg informiert, dass ein Konzept für kooperative Agrarumweltmaßnahmen in Hessen entwickelt werden soll. Interessierte Betriebe werden eingeladen an dem Konzept mitzuarbeiten.

Die im Kapitel zum Überörtlichen Netzwerk beschriebene Veranstaltung zur kollektiven Beantragung wird so terminiert, dass zuvor in jeder Kommune mindestens ein Runder Tisch stattgefunden hat. Die Werbung für die Veranstaltung und die Pressearbeit im Rahmen der Veranstaltung verschaffen dem Thema kooperativer Naturschutz eine erhöhte Aufmerksamkeit, wodurch mehr Betriebe erreicht werden. Nach der Veranstaltung beginnt die Arbeit mit den interessierten Betrieben und den Behörden.

In mehreren Online-Meetings werden verschiedene Themen und Fragestellungen erläutert, die für die Erarbeitung eines hessischen Ansatzes für den kooperativen Agrarnaturschutz relevant sind (vgl. Kapitel Kollektive Beantragung). Über die Veranstaltungsreihe werden den interessierten Betrieben und Behörden das Wissen zur Verfügung gestellt, mit dem sie für den folgenden Workshop vorbereitet sind.

Der Kern der Zusammenarbeit ist ein Workshop, an dem der hessische Ansatz konkretisiert wird. Im Austausch zwischen Betrieben und Behörden sollen konkrete Hinweise und Ideen verfasst werden, die dem hessischen Landwirtschaftsministerium zur Novellierung der HALM 2-Richtlinie zur Verfügung gestellt werden können. Die Ergebnisse des Workshops werden durch das AUBI-2-Projektteam aufbereitet und in einer Dokumentationsmappe online veröffentlicht.

Der Workshop dient auch dazu die verschiedenen Akteure zu binden. Dabei wird auch thematisiert, ob die Teilnehmenden in einer gemeinsamen Absichtserklärung ihre Bereitschaft zur Gründung einer Kooperative signalisieren würden. Eine solche Absichtserklärung würde die Relevanz der erarbeiteten Vorschläge unterstreichen.

Die Dokumentationsmappe wird allen Beteiligten in einer Abschlussveranstaltung präsentiert. Bei der Veranstaltung könnten die Ergebnisse und die Absichtserklärung symbolisch an das Landwirtschaftsministerium übergeben werden.

Tabelle 37 Ablauf der Konzepterarbeitung

Inhalt	Umsetzung
Flyer Kooperativer Agrarnaturschutz/ Mitarbeit an der Konzipierung	bis 09/2025
Werbung für die Mitarbeit	10/2025 - 09/2027
Online-Veranstaltungen zur Wissensvermittlung	Nach Infoveranstaltung Kollektive Beantragung 10/2027 – 03/2028
Workshop mit Absichtserklärung und ausgearbeiteter Dokumentationsmappe	bis 12/2028
Abschlussveranstaltung	Bis 03/2029

Tabelle 38 Schätzung Zeitaufwand - Flyer Kooperativer Agrarnaturschutz/ Mitarbeit an der Konzipierung

Arbeitsschritt	Aufgabe	Zeitaufwand pro Arbeitsschritt
Erstellung eines Flyers	Gestaltung, Abstimmung mit Fachteam Landschaftspflege und allen Beteiligten, Druck	16 -20 h

Tabelle 39 Schätzung Zeitaufwand - Werbung für die Mitarbeit

Arbeitsschritt	Aufgabe	Zeitaufwand pro Arbeitsschritt
Werbung für die Mitarbeit	Verteilung der Flyer, Organisation der Kontakte interessierter Betriebe	0 h (Werbung erfolgt im Rahmen von Runden Tischen und anderen Veranstaltungen)

Tabelle 40 Schätzung Zeitaufwand - Online-Veranstaltungen zur Wissensvermittlung

Arbeitsschritt	Aufgabe	Zeitaufwand pro Arbeitsschritt
Vorbereitung	Planung der Veranstaltungsreihe, Terminfindung, Einladung in Zusammenarbeit mit Fachteam Landschaftspflege, den jeweilig Beteiligten und ggf. Mitgliedern des Landschaftspflegeverbands, Einrichtung des Online-Meetings Vorbereitung des jeweiligen Themas, Erstellen einer Präsentation	8 -12 h
Veranstaltung	Veranstaltungsmoderation /- organisation, Präsentation	2 -4 h
Nachbereitung	Dokumentation, Bereitstellung der Dokumentation auf Webseite,	1 -2 h
Pro Online-Veranstaltung:		11 -18 h

Tabelle 41 Schätzung Zeitaufwand - Workshop mit Absichtserklärung und ausgearbeiteter Dokumentationsmappe

Arbeitsschritt	Aufgabe	Zeitaufwand pro Arbeitsschritt
Vorbereitung	Terminfindung, Einladung in Zusammenarbeit mit DVL, Fachteam Landschaftspflege, den jeweilig Beteiligten und ggf. Mitgliedern des Landschaftspflegeverbands Raumbuchung, Verpflegung,	24 -30 h
Veranstaltung	Veranstaltungsmoderation /- organisation Anfahrt, Abfahrt, Aufbau, Abbau	8 -12 h
Nachbereitung	Aufbereitung der Ergebnisse, Dokumentation, Bereitstellung der Dokumentation auf Webseite, Abrechnung	16 -20 h
Workshop gesamt:		48 -62 h

Tabelle 42 Schätzung Zeitaufwand - Abschlussveranstaltung

Arbeitsschritt	Aufgabe	Zeitaufwand pro Arbeitsschritt
Vorbereitung	Terminfindung, Einladung in Zusammenarbeit mit Fachteam Landschaftspflege, den jeweilig Beteiligten und ggf. Mitgliedern des Landschaftspflegeverbands Raumbuchung, Verpflegung,	24 -30 h
Veranstaltung	Veranstaltungsmoderation /-organisation Anfahrt, Abfahrt, Aufbau, Abbau	8 -12 h
Nachbereitung	Aufbereitung der Ergebnisse, Dokumentation, Bereitstellung der Dokumentation auf Webseite, Abrechnung	16 -20 h
Abschlussveranstaltung gesamt:		48 -62 h

6.5. Öffentlichkeitsarbeit

Das AUBI-2 benötigt für den Kontakt mit Interessierten und Akteuren, sowie für die Außendarstellung des Projekts einen Kontaktkanal. Dieser Kontaktkanal wird fortwährend weiterentwickelt.

6.5.1. Newsletter

Über einen Projekt-Newsletter soll der Kontakt mit den Betrieben und den Akteuren verstetigt werden. Der Newsletter erscheint monatlich. Dabei werden auf neue Eintragungen auf der Webseite und geplante Veranstaltungen hingewiesen.

Die technische Umsetzung des Newsletters erfolgt mit Beginn der Umsetzungsphase. Der Newsletter soll auch nach Ablauf der Umsetzungsphase vom Landschaftspflegeverband weitergeführt werden, um die Bemühungen für mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft zu verstetigen.

Tabelle 43 Umsetzung Newsletter

Inhalt	Umsetzung:	Erhalt bis:
Projekt- Newsletter	ab 07/2025	∞

Tabelle 44 Schätzung Zeitaufwand - Newsletter

Arbeitsschritt	Aufgabe	Zeitaufwand pro Arbeitsschritt
Erstellung des monatlichen Newsletters	Gestaltung, Abstimmung, Technische Umsetzung	4 -6 h

6.5.2. Webseite

Die technische Umsetzung der Webseite erfolgt mit Beginn der Umsetzungsphase. Dazu wird ein Teilbereich der Webseite des Landschaftspflegeverbands erweitert. Die Webseite soll auch nach Ablauf der Umsetzungsphase erhalten bleiben, um die Bemühungen des AUBI-2 zu dokumentieren. Einzelne Bausteine der Webseite werden durch den Landschaftspflegeverband weiter aktualisiert und genutzt.

Die Veröffentlichung der Bewirtschaftungssteckbriefe erfolgt nach der Beantragung der jeweiligen Verpflichtung durch den landwirtschaftlichen Betrieb.

Tabelle 45 Umsetzung Webseite

Inhalt	Umsetzung:	Erhalt bis:
Projekt- Webseite	ab 07/2025	Projektende/ tlw. ∞

Tabelle 46 Schätzung Zeitaufwand - Webseite

Arbeitsschritt	Aufgabe	Zeitaufwand
Einrichtung der Webseite	Gestaltung, Abstimmung, Technische Umsetzung	40 -60 h (einmalig)
Aktualisierung der Webseite	Gestaltung, Abstimmung, Technische Umsetzung	4 -8h (monatlich)

6.5.3. Schilder in der Feldflur

In der Konzeptphase wurde bereits ein erstes Muster für ein Schild hergestellt, um Material und Lesbarkeit zu überprüfen. Mit Beginn der Umsetzungsphase wird der Entwurf des Schildes mit dem Landwirtschaftsministerium und dem Fachteam Landschaftspflege abgestimmt. Nach der Abstimmung soll eine Anzahl von 50 Stück bestellt werden. Die Schilder sind mehrfach nutzbar.

Bei Veröffentlichung eines Bewirtschaftungssteckbriefs wird die entsprechende URL über eine einfache Online-Anwendung in einem QR-Code umgewandelt. Mit einem Laserdrucker können die QR-Codes auf die quadratischen Etiketten gedruckt werden.

Tabelle 47 Umsetzung Schilder

Inhalt	Umsetzung bis:	Erhalt bis:
Schilder	05/2025	Projektende

Tabelle 48 Schätzung Zeitaufwand - Schilder

Arbeitsschritt	Aufgabe	Zeitaufwand
Gestaltung der Schilder	Gestaltung, Abstimmung, Technische Umsetzung	16 -24 h (einmalig)
Erstellung eines QR-Codes	Technische Umsetzung	0,25 h

7. Anlagen

7.1. Arbeits- und Zeitplan (Meilensteine)

		Beginn A2																Ende A2			
Förderjahr		Förderjahr 1				Förderjahr 2				Förderjahr 3				Förderjahr 4				Förderjahr 5			
Kalenderjahr		2025		2026				2027				2028				2029				2030	
Jahresquartal		Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2
Runde Tische																					
Hofberatungen		dauerhaftes Angebot																			
Bildung eines überörtlichen Netzwerks	Schulbesuche																				
	Praxistreffen																				
	Informationsveranstaltung																				
Erarbeitung eines Konzepts für kooperativen Agrarnaturschutz in Hessen	Flyer																				
	Werbung																				
	Online-Meetings																				
	Workshop																				
	Abschlussveranstaltung																				
Newsletter		dauerhaft																			
Öffentlichkeitsarbeit	Webseite (einmalig)																				
	Webseite (monatlich)	dauerhaft																			
	Schilder i.d. Feldflur (Gestaltung)																				
	Schilder i.d. Feldflur (QR-Codes)	dauerhaftes Angebot																			
Jahresquartal		Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2
Kalenderjahr		2025		2026				2027				2028				2029				2030	

7.2. Kostenplan

	Kosten / Förderjahr	Kosten / Umsetzungsphase 07/2025 – 06/2030
Lohnkosten AUBI-2-Koordination (angelehnt an TVöD E I I)	70.000 €	350.000 €
Reisekosten AUBI-2-Koordination	5.000 €	25.000 €
Kosten für Projektorganisation (Buchhaltung, Steuer usw.)	1.000 €	5.000 €
Büroausstattung	5.000 €	25.000 €
Ausrichtung von Veranstaltungen (Runde Tische, Hofberatungen, Workshops, Infoveranstaltungen, Praxistreffen, Schulbesuche etc.)	6.000 €	30.000 €
Öffentlichkeitsarbeit (Internetseite, Flyer, Broschüren, Schilder, Werbematerial)	3.000 €	15.000 €
Summe	90.000 €	450.000 €

7.3. Erhebung Feldflurprojekt

Die folgende Tabelle ist in Kapitel 4.3.2 in den Abb. 1-8 dargestellt.

Erhebung Feldflurprojekt 2019 - 2024

Stand 06/08/2024

Gesamtfläche [ha]:	6653,03
Landwirtschaftliche Fläche [ha]:	5543,03
davon Ackerland [ha]:	4626,37
davon Dauerkulturen [ha]:	235
davon Grünland [ha]:	681,66

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Antragstellende Betriebe im Projektraum "Rheinauen bei Trebur"	25	42	48	45	44	47
Vergleich zum Vorjahr	-	+17	+6	-3	-1	+3
Vergleich zum Vorjahr [%]	-	+1,49%	+0,40%	+0,12%	+0,61%	+0,46%

	2019		2020		2021		2022		2023		2024	
	ha	Maßn.-flächen	ha	Maßn.-flächen	ha	Maßn.-flächen	ha	Maßn.-flächen	ha	Maßn.-flächen	ha	Maßn.-flächen
Artenschutz Winterrastgänse												
<u>Teilsomme:</u>	91,60	22	63,81	17	121,88	38	66,89	21	85,85	24	85,85	24
Vergleich zum Vorjahr (+/-)	-	-	-27,79	-5	+58,07	+21	-54,99	-17	+18,96	+3	0,00	0
Artenschutz - Maßnahmenfläche / LW-Fläche in Projektkulisse	1,65%		1,15%		2,20%		1,21%		1,55%		1,55%	
Duldung Winterrastgänse (Artenschutz)	91,60	22	63,81	17	121,88	38	66,89	21	85,85	24	85,85	24

Agrarumwelt- & Biodiversitätskonzept-2 - Anlagen

HALM- / HALM 2- Verpflichtungen im Projektraum "Rheinauen bei Trebur"	2019		2020		2021		2022		2023		2024	
	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen
Summe	69,98	108	152,63	179	174,87	195,00	181,42	199,00	215,17	197,00	240,57	207,00
Vergleich zum Vorjahr (+/-)	-	-	82,648	71	22,236	16	6,5544	4	33,749	-2	25,401	10
Maßnahmenfläche / LW-Fläche in Projektkulisse	1,26%		2,75%		3,15%		3,27%		3,88%		4,34%	

HALM H.2 / HALM 2 H.2	2019		2020		2021		2022		2023		2024	
	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen
Teilsomme:	25,69	56	88,03	110	100,53	116	108,21	126	114,06	120	133,60	129
Vergleich zum Vorjahr (+/-)	-	-	+62,34	+54	+12,50	+6	+7,68	+10	+5,85	-6	+19,54	+9
H.2 - Maßnahmenfläche / LW-Fläche in Projektkulisse	0,46%		1,59%		1,81%		1,95%		2,06%		2,41%	
Artenhotel (Feldhamster)	2,15	2	6,35	4	8,27	5	7,20	4	7,20	4	7,20	4
Artenhotel (Haubenlerche)	1,59	2	7,40	5	7,40	5	7,40	5	7,40	5	12,20	9
Nachernstestreifen / Mutterzelle (Feldhamster)	3,90	23	4,71	22	5,22	22	5,15	22	5,50	20	3,33	14
Hohe Stoppeln (Feldhamster)	3,33	17	8,34	19	5,37	11	7,44	17	3,20	11	2,83	8
Blühfläche für Feldhamster	0,00	0	1,78	3	2,67	4	2,67	4	0,89	1	1,38	2
Luzerne-Getreide-Streifen (Feldhamster)	0,00	0	0,52	1	6,32	3	6,32	3	6,32	3	6,32	3
Lebensraumparzelle (Feldhamster)	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	7,86	2	7,86	2
Begrünte Ackerbrache (Feldhamster)	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	1,26	3
Kiebitz-Schutz	0,00	0	6,54	4	6,32	4	10,14	6	8,37	5	8,37	5
Knoblauchkröten-Schutz	0,00	0	0,29	1	0,70	2	0,70	2	0,70	2	0,29	1
Rebhuhn-Graumammer-Ressort	14,72	12	50,08	49	57,26	59	58,93	61	64,36	65	80,30	76
Rohrweihen-Schutz	0,00	0	1,02	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Wechselkröten-Schutz	0,00	0	1,00	1	1,00	1	1,00	1	1,00	1	1,00	1
Wildbienenweide	0,00	0	0,00	0	0,00	0	1,26	1	1,26	1	1,26	1

Agrarumwelt- & Biodiversitätskonzept-2 - Anlagen

	2019		2020		2021		2022		2023		2024	
<u>HALM C.3.1, C.3.2, HALM 2 C.3.2</u>	ha	Maßn.- flächen										
Teilsomme:	1,70	3	8,57	13	9,70	19	8,57	13	0,46	2	0,22	1
<i>Vergleich zum Vorjahr (+/-)</i>	-	-	+6,87	+10	+1,13	+6	-1,13	-6	-8,11	-11	-0,24	-1
<i>H.2 - Maßnahmenfläche / LW-Fläche in Projektkulisse</i>	0,03%		0,15%		0,17%		0,15%		0,01%		0,00%	
einjährige Blühflächen: Förderung bis zum 31.12.2022	1,70	3	0,00	0	0,88	5	0,00	0	0,00	0	0,00	0
mehnjährige Blühflächen	0,00	0	8,57	13	8,82	14	8,57	13	0,46	2	0,22	1

	2019		2020		2021		2022		2023		2024	
<u>HALM H.1 / HALM 2 H.1</u>	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen	ha	Maßn.- flächen
Teilsomme:	42,59	49	56,03	56	64,64	60	64,64	60	100,65	75	106,75	77
<i>Vergleich zum Vorjahr (+/-)</i>	-	-	+13,44	+7	+8,61	+4	0,00	0	+36,01	+15	+6,10	+2
<i>H.1 - Maßnahmenfläche / LW-Fläche in Projektkulisse</i>	0,77%		1,01%		1,17%		1,17%		1,82%		1,93%	
Graummerschutz auf Grünland:	6,32	1	6,32	1	6,32	1	6,32	1	6,32	1	6,32	1
Haarstrangwurzeleule	7,34	28	8,25	29	8,25	29	8,25	29	33,36	41	33,36	41
Haubenlerchenschutz auf Grünland	0,00	0	0,00	0	8,61	4	8,61	4	8,61	4	8,61	4
Haubenlerchenschutz auf Ackerland	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,57	1	0,00	0
Altgrasstreifen / Schonfläche	28,93	20	32,85	23	32,85	23	32,85	23	48,19	26	54,86	29
Ameisenbläuling-Schutz	0,00	0	8,61	3	8,61	3	8,61	3	3,60	2	3,60	2

7.4. Quellenverzeichnis

Böhning-Gaese, K., Klein, A.-M., Wägele, J.W., Bruelheide, H., Brühl, C.A., Dauber, J., Fenske, M., Freibauer, A., Gerowitt, B., Krüß, A., Lakner, S., Mupepele, A.-C., Plieninger, T., Potthast, T., Schlacke, S., Seppelt, R., Stützel, H., Weisser, W.W., 2020. Biodiversität und Management von Agrarlandschaften: Umfassendes Handeln ist jetzt wichtig. Schriftenreihe zur wissenschaftsbasierten Politikberatung. Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Halle (Saale).

Feindt, Peter & Grohmann, Pascal & Krämer, Christine & Häger, Astrid. (2021). Verbesserung der Wirksamkeit und Praktikabilität der GAP aus Umweltsicht. 10.13140/RG.2.2.34526.56645.

Poschlod, P. (2015). *Geschichte der Kulturlandschaft: Entstehungsursachen und Steuerungsfaktoren der Entwicklung der Kulturlandschaft, Lebensraum- und Artenvielfalt in Mitteleuropa.*

Teuteberg, H. J. & Wiegmann, G. (1986). *Unsere tägliche Kost: Geschichte und regionale Prägung.*

Velten, S; Pasemann, B; Brudler, R; Theilen, G; Wackerhagen, C; Kewes, C; Lakner, S; Pe'er, G; Adelphi research (2024); Potenziale der GAP für mehr Biodiversität nutzen: Impulse aus der Praxis in Thüringen und Baden-Württemberg in CAP4GI Policy Brief, Mai 2024